

Stenographisches Protokoll

5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Juli 1956

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955
2. Heeresdisziplinalgesetz
3. Heeresgebührengesetz
4. Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
5. Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer
6. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
7. 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
8. Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen
9. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages
10. Fristengesetznovelle 1956
11. Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
12. Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung
13. Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Rechtsanwaltsordnung 1945 und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
14. Vermögensverfallsamnestie

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 107)
Entschuldigungen (S. 107)

Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Ernennung des Bundesministers Graf zum Bundesminister für Landesverteidigung und des Staatssekretärs Dr. Stephani zum Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung (S. 107)
Schriftliche Anfragebeantwortung I (S. 107)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 8, 9 und 13 (S. 107 und S. 182)

Regierungsvorlagen

- 31: Bericht an den Nationalrat über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung 98, betreffend den bezahlten Urlaub — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 107)
- 32: Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 107)

48: Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 107)

49: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien EZ. 23, KG. Wieden (Haus Wien, IV., Argentinierstraße 25/27) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 107)

50: Milchpreisstützungsgesetz 1956 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 107)

Rechnungshof

Bericht des Rechnungshofausschusses über I. d. B.: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955 (20 d. B.)
Berichterstatter: Aigner (S. 108)
Redner: Dr. Zechmann (S. 113), Honner (S. 117), Dr. Rupert Roth (S. 121), Ehrenfried (S. 126) und Truppe (S. 127)
Entschließungsantrag Sebinger, Eibegger u. G., betreffend Sonderbericht über die Überprüfung der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft und des Viehverkehrsfonds (S. 126) — Annahme (S. 132)
Kenntnisnahme (S. 132)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (22 d. B.): Heeresdisziplinalgesetz (39 d. B.)
Berichterstatter: Krippner (S. 132)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (23 d. B.): Heeresgebührengesetz (40 d. B.)
Berichterstatter: Wallner (S. 133)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (24 d. B.): Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen (42 d. B.)
Berichterstatter: Uhlir (S. 134)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (25 d. B.): Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (43 d. B.)
Berichterstatter: Enge (S. 135 und S. 154)
Ausschußentschließung, betreffend Aufschub des Präsenzdienstes bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses (S. 135) — Annahme (S. 155)

Redner: Ernst Fischer (S. 136), Preußler (S. 140), Dr. Gorbach (S. 143), Strasser (S. 148) und Bundesminister für Landesverteidigung Graf (S. 154)
Annahme der vier Gesetzentwürfe (S. 155)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (7 d. B.): Abänderung des Kriegsofpferversorgungsgesetzes (44 d. B.)

Berichterstatter: Wimberger (S. 155)

Redner: Honner (S. 156)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 156)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (33 d. B.): 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (47 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 157)

Redner: Honner (S. 157) und Kandutsch (S. 159)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 160)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (8 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen (45 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (10 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (46 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 160)

Redner: Kandutsch (S. 162)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 162)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (12 d. B.): Fristengesetznovelle 1956 (36 d. B.)

Berichterstatter: Strasser (S. 163)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 163)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (28 d. B.): Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (37 d. B.)

Berichterstatter: Appel (S. 164)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 164)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (29 d. B.): Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung (38 d. B.)

Berichterstatter: Marchner (S. 164)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 165)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (11 d. B.): Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Rechtsanwaltsordnung 1945 und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (35 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 165)

Redner: Dr. Nemezc (S. 166)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 167)

Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (9 d. B.): Vermögensverfallsamnestie (34 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 167 und S. 181)

Redner: Ernst Fischer (S. 168), Dr. Pfeifer (S. 171), Eibegger (S. 176) und Dr. Gorbach (S. 178)

Ausschußentschließung, betreffend die Wiedergutmachung an Opfern der politischen Verfolgung (S. 168) — Annahme (S. 182)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 181)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner, Dr. Withalm, Spielbüchler und Genossen, betreffend Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (BGBl. Nr. 140/1955) (9/A)

Mark, Dr. Koref, Strasser und Genossen, betreffend Errichtung eines Österreichischen Forschungsrates (10/A)

Holzfeind, Freund, Pölzer und Genossen, betreffend die im Bundesfinanzgesetz für Bezugsvorschüsse zur Verfügung gestellten Beträge (11/A)

Dr. Zechmann, Dr. Gredler und Genossen, betreffend die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (12/A)

Dr. Oberhammer, Dr. Pittermann, Lackner und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1956) (13/A)

Anfragen der Abgeordneten

Horn, Holzfeind und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Aufbauszuschlag auf Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier (22/J)

Jonas, Wilhelmine Moik, Slavik, Kysela, Uhlir und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Aufteilung der ERP-Kredite auf die einzelnen Bundesländer (23/J)

Appel, Horn, Singer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Verhinderung von Protektionismus bei der Besetzung von Lehrerdienstposten in Niederösterreich (24/J)

Appel, Maria Kren und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Schädigung der Post durch irrtümliche Entfernung eines Telefonmastes an der Brücke der Enns über Weisung des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Kargl (25/J)

Aigner, Wolf, Enge und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Vorschreibung von Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer für den Verschönerungsverein in Unterach (26/J)

Ferdinanda Flossmann, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die angebliche Auflösung der zentralen Betriebsprüfungsstellen bei den Finanzlandesdirektionen (27/J)

Wunder, Dipl.-Ing. Dr. Weiß, Dr. Kranzlmayr, Glaser und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend vorzeitige Pensionierung des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk Kärnten, Oberbaurat Dr. Schmalz (28/J)

Dr. Pfeifer, Stendebach und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Errichtung eines Österreichischen Forschungsrates (29/J)

Giegerl, Herke, Haberl und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Notlage der kleinen Bergbaubetriebe Österreichs (30/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (1/A. B. zu 11/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**,
Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident
Dr. **Gorbach**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 2. Sitzung vom 4. Juli 1956 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Harwalik, Ing. Kortschak, Hans Roth und Scheibenreif.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Altenburger, Griebner, Stürgkh, Dr. Tončić, Zechtl, Freund, Dr. Neugebauer, Rosenberger und Koplenig.

Den eingelangten Antrag 8/A der Abgeordneten Dr. Tončić, Czernetz und Genossen, betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte vom 4. November 1950 und zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1952, habe ich dem Außenpolitischen Ausschuß zugewiesen. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 11 der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die noch in sowjetischer Haft oder Verbannung lebenden Österreicher, wurde den Fragestellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Der Herr Bundeskanzler hat an den Herrn Präsidenten des Nationalrates folgendes Schreiben gerichtet:

„Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 15. Juli 1956 über meinen Vorschlag den mit der sachlichen Leitung der bis nun zum Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten der Landesverteidigung betrauten Bundesminister Ferdinand Graf vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Bundesminister für Landesverteidigung ernannt hat.

Ferner hat er über meinen Vorschlag den Staatssekretär Dr. Karl Stephani, der dem Bundesminister Ferdinand Graf zur Unter-

stützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben war, vom Amte enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben.

Julius Raab“

Präsident: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Hetzenauer:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung 98, betreffend den bezahlten Urlaub (31 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird (32 der Beilagen);

Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und Garantieabkommen (Voitsberg-Sankt Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (48 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien EZ. 23, KG. Wieden (Haus Wien, IV., Argentinierstraße 25/27) (49 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend eine zusätzliche Milchpreisstützung und eine Zuwendung an den Milchwirtschaftsfonds (Milchpreisstützungsgesetz 1956) (50 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

31 und 32 dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

48, 49 und 50 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Mir ist der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 5 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies das Heeresdisziplinargesetz, das Heeresgebührgesetz, das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und das Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer. Falls dieser Vorschlag an-

genommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle vier Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

In gleicher Weise ist mir ein Vorschlag hinsichtlich der Punkte 8 und 9 zugegangen. Diese betreffen das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abändert wird, und das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abändert wird.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Rechnungshofausschusses über 1 der Beilagen: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955 (20 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über 1 der Beilagen: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Aigner:** Hohes Haus! Der Rechnungshofausschuß beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1955, Nr. 1 der Beilagen.

An den Beratungen des Ausschusses nahmen nicht nur der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, sondern auch Bundeskanzler Raab und fast sämtliche Bundesminister teil. Den Beratungen wohnten außerdem die leitenden Beamten der Ministerien bei.

Dem diesjährigen Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Ergebnisse seiner Einschauhandlungen im Verwaltungsjahr 1955 liegt ein Verzeichnis der auf dem Gebiet der Bundeskontrolle der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegenden Stellen bei, das neben dem Einschaubericht einen Blick in den umfangreichen Aufgabenkreis des Rechnungshofes gestattet.

Um zu einer richtigen Beurteilung der im Tätigkeitsbericht aufgezeigten Einschausergebnisse zu kommen, darf nicht übersehen werden, daß aus dem vorliegenden Prüfungsmaterial die wesentlichsten, und zwar vorwiegend die negativen Feststellungen auf-

gezählt sind. Daß der Rechnungshof bei seinen Prüfungen in der staatlichen Verwaltung sowie bei den Betrieben und Unternehmungen immer wieder auch viele positive Leistungen antraf, wird zusammenfassend an dieser Stelle des Berichtes hervorgehoben. Der Rechnungshof, der sich stets als das mahrende finanzielle Gewissen der Staatsverwaltung betrachtet, hat die bei seiner Prüfungstätigkeit vorgefundenen Unzulänglichkeiten und Mängel in der Verwaltung dem Hohen Nationalrat vorbehaltlos aufgezeigt, um ihm eine Handhabe zu bieten, überall dort einzugreifen, wo dies im Interesse des Staates und seiner Wirtschaft erforderlich ist.

Von Jahr zu Jahr kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Bereitschaft, den Anregungen des Rechnungshofes nachzukommen, bei allen der Prüfung unterliegenden Stellen wächst und dadurch eine Einheitlichkeit bei der Anwendung der Vorschriften aus dem Haushaltsrecht, aber auch bei dem Kassen- und Rechnungswesen entsteht. Wenn man weiter bedenkt, daß diese Arbeiten des Rechnungshofes, die nur ein Teilgebiet seines Aufgabenkreises umfassen, von einem kleinen Kreis von Beamten und speziellen Fachleuten geleistet wird, muß man die Ergebnisse dieser Tätigkeit umso höher einschätzen.

Im einzelnen sind aus dem Tätigkeitsbericht einige Ergebnisse hervorzuheben:

Die dem Bundeskanzleramt unterstehende Staatsdruckerei wurde einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungshof kritisiert, daß die Kapazität einzelner maschineller Anlagen, die im Zuge der Erneuerung der maschinellen Einrichtungen und der Modernisierung der technischen Ausstattung des Betriebes vorgenommen wurden, nicht in allen Fällen ausreichend und damit kostenmäßig günstig ausgenutzt werden konnte. Der Rechnungshof vertritt den Standpunkt, daß die aufgewendeten Mittel für die Beschaffung anderer dringend benötigter Maschinen hätten verwendet werden können. Die Direktion der Österreichischen Staatsdruckerei erklärt hierzu, daß die leistungsfähigeren Maschinen unter günstigeren Bedingungen gekauft wurden und größere Aufträge zu erwarten waren, die später ausgeblieben sind. In der schon im Jahre 1951 angeregten und von der Direktion der Österreichischen Staatsdruckerei in Aussicht gestellten Neuorganisation des Betriebes ist noch kein wesentlicher Fortschritt festgestellt worden. Der Betrieb soll nach Aussage der Leitung schrittweise reorganisiert werden.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres wurden eine Reihe von Dienststellen

überprüft. Der Rechnungshof stellte fest, daß beispielsweise die Paßkontrollstelle am Loiblpaß hinsichtlich ihrer Unterkunfts-möglichkeit und der Einrichtung als ungeeignet bezeichnet werden muß. Beim ökonomischen Referat des Landesgendarmeriekommandos Kärnten wurde eine Standeserhöhung festgestellt. Das Personal besteht zur Hälfte aus nicht mehr außerdienstfähigen Beamten. In dem Zusammenhange hat der Rechnungshof einige Fragen an das Bundesministerium herangetragen, wie zum Beispiel die Verwendung vorzeitig exekutivdienstuntauglicher Gendarmen, beziehungsweise die Überstellung älterer Gendarmeriebeamter in andere Verwaltungszweige des öffentlichen Dienstes. Hierzu teilte das Bundesministerium für Inneres mit, daß das Bundeskanzleramt bereits mit dieser Frage befaßt wurde, aber eine durchgreifende Lösung des Problems an der Haltung der anderen Ressorts, die einer Übernahme dieser Beamten bisher ablehnend gegenüberstehen, gescheitert ist.

Die Prüfung der Landesumsiedlungsstelle Tirol hinterließ einen sehr günstigen Eindruck.

Die Überprüfung der Schmalz- und Rohzuckerimporte führte zu einer Reihe von Beanstandungen. Das Bundesministerium hat die Abstellung der festgestellten Mängel zugesichert und den Empfehlungen des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Bezüglich der Überprüfung der Abrechnung von Zuckerimporten sei folgendes erwähnt: Die Abrechnungen über in den Jahren 1953 und 1954 importierte Zuckermengen waren erst teilweise überprüft, die endgültige Preisbestimmung ist noch in keinem Falle erfolgt. Der Rechnungshof beanstandete, daß die Rohzuckerimporte aus den Jahren 1953 und 1954 fast ausschließlich von einer einzigen Importfirma durchgeführt wurden. Stichprobenweise vorgenommene Überprüfungen von Abrechnungen zeigten, daß die vom Bundesministerium für Inneres der Importfirma zugewilligten Pauschalsätze für gewisse ins Gewicht fallende Spesenkosten, wie zum Beispiel für den Schwund, für die Bahn-, Zoll- und Speditionsspesen, zu hoch bemessen wurden. In seiner Entgegnung hat das Bundesministerium Abstellung der festgestellten Mängel zugesichert, beziehungsweise diese zum Teil bereits behoben. Die säumige Überprüfung der Abrechnungen begründet das Ministerium mit Personalmangel.

Bei Einschau einiger Dienststellen, die zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz zählen, ergaben sich lediglich formale Mängel und Beanstandungen geringer Natur.

Ebenso war das Prüfungsergebnis bei Dienststellen des Bundesministeriums für Unterricht positiv.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Die Ergebnisse der Einschautätigkeit des Rechnungshofes bei Landesarbeits- und Arbeitsämtern auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung haben das Bundesministerium veranlaßt, Weisungen an die Landesarbeitsämter in Ergänzung des 2. Durchführungserlasses zum Arbeitslosenversicherungsgesetz hinauszugeben.

Die Einschau bei den Landesarbeitsämtern Salzburg und Steiermark bezweckte eine Prüfung der verwaltungsmäßigen Behandlung der von den Arbeitsämtern ausgefertigten Bescheide über die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen. Die Prüfung führte zur Feststellung, daß die praktischen Auswirkungen des einschlägigen Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine lückenlose Erfassung, Kontrolle und Erledigung der Ausgleichstaxbescheide nicht voll gewährleisten.

In organisatorischer Hinsicht wurde bei den Landesarbeitsämtern Salzburg und Steiermark die Durchführung des Jugendeinstellungsgesetzes überprüft. Das Prüfungsergebnis gab dem Rechnungshof Anlaß, dem Bundesministerium nahezu legen, zur Erreichung einer bundeseinheitlichen Verwaltungsorganisation bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern bei Zuwachs von neuen Verwaltungsarbeiten die Gruppe oder Abteilung festzulegen, die sich hiermit zu beschäftigen hat.

Die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1954 der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände wurden in ziffernmäßiger und meritotischer Hinsicht überprüft. Die Stellungnahme des Ministeriums zum Sammelbericht kann als befriedigend bezeichnet werden, da die Anregungen allgemeine Beachtung fanden und die aufgezeigten Mängel abgestellt wurden.

Die Zahl der passiv gebarenden Krankenkassen ist gegenüber dem Jahre 1953 von zwölf auf acht zurückgegangen. Die übrigen Krankenkassenversicherungsträger weisen zum Teil beachtliche Überschüsse auf. Bei den kasseneigenen Ambulatorien wurden im allgemeinen befriedigende Betriebsergebnisse erzielt, doch sah sich der Rechnungshof veranlaßt, auf bestehende Unterschiede im Rentabilitätsgrad einzelner Ambulatorien aufmerksam zu machen, und empfahl die nähere Untersuchung durch die Kassenleitung.

Auf dem Leistungssektor wurden bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse stetig anwachsende Kosten für Medikamente und Krankenhauspflege, aber auch eine stark zunehmende Zahl der ärztlichen Behandlungsfälle festgestellt. In den Jahren 1950 bis 1954 hat sich die Zahl der Behandlungsfälle um mehr als 30 Prozent, der Versichertenstand dagegen bloß um 2,5 Prozent erhöht.

Die Verwaltungskosten der Sozialversicherungsträger haben im Verhältnis zum Gesamtaufwand keine wesentliche Veränderung erfahren. Die relativ höchsten Verwaltungskosten wies die Gebietskrankenkasse Steiermark mit 6,2 Prozent der Betriebseinnahmen auf.

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen nahm der Rechnungshof eine Einschau beim Zentralbesoldungsamt vor. Die Überprüfung ergab, daß die Unvereinbarkeitsbestimmungen keine Beachtung fanden und formelle Buchhaltungsbestimmungen vernachlässigt wurden. Dem Rechnungshof fiel auf, daß die mit den Sozialversicherungsträgern abgerechneten Beitragssummen oft weit hinter der Summe der einbehaltenen Beiträge zurückgeblieben sind.

Beim Finanzamt Amstetten stellt der Rechnungshof einen starken Personalmangel fest. Dadurch kann das Finanzamt nicht alle gesetzlichen Anforderungen restlos erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Zahlungserleichterungen zugewandt. Nach Ansicht des Rechnungshofes wurden Zahlungserleichterungen zu großzügig gewährt. Die Auffassung der Straffinanzämter zeigt, daß das erforderliche Fachpersonal bei den Finanzämtern fehlt. Beim Finanzamt Amstetten werden deswegen die meisten der anlässlich der Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer- und Wareneingangsbuchrevisionen erhobenen strafbaren Tatbestände nicht mehr verfolgt. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß das Absinken der Straftätigkeit der Finanzämter ein Absinken der Steuermoral zur Folge hat.

Zu erwähnen ist, daß das Amt der niederösterreichischen Landesregierung gegenüber Anfragen des Finanzamtes eine ablehnende Stellungnahme einnimmt. Das Finanzamt Amstetten bat um Bekanntgabe von Fuhrgehältern zum Zwecke der Erfassung der Fuhrwerker zur Einkommen-, Gewerbe- und allenfalls Beförderungsteuer. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung lehnte die Bekanntgabe mit dem Bemerkens ab, daß dies „dem Wohle des Landes nachteilig“ sei. Das Bundesministerium für Finanzen wandte sich unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Auskunftserteilung an das Land Niederösterreich. Die Landesregierung beharrte auf ihrer Weigerung, den Finanzämtern Auskünfte zu erteilen.

Bei der Einschau beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz stellte der Rechnungshof beachtliche Arbeitsrückstände fest, die auf einen Personalmangel zurückzuführen sind.

Der Mangel an Wohnraum für das Zollpersonal bei den Straßenzollämtern behindert

den Dienstbetrieb. Besonders die Zollabfertigungen zwischen Österreich und Deutschland zur Zeit des Sommerreiseverkehrs werden dadurch stark behindert. Der Rechnungshof empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, der Beschaffung von Wohnraum ein vorrangiges Augenmerk zuzuwenden.

Die Einschau beim Finanzamt Hollabrunn führte zu einer Reihe von Beanstandungen. So unterließ das Finanzamt bei Feststellung der Besteuerungsgrundlagen häufig das notwendige Ermittlungsverfahren. So wurden zum Beispiel die für die Berechnung der Umsätze und Einkünfte aus der Landwirtschaft maßgeblichen eigenen und zugepachteten Grundflächen oft ohne nähere Prüfung mit einem Ausmaß und Wert berücksichtigt, deren Unrichtigkeit schon aus dem Akt selbst erkannt werden konnte. Bei der Fortschreibung von Einheitswerten und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer wurden die maßgeblichen Wertgrenzen nicht immer beachtet, die Vermögensteile unvollständig erfaßt. Zuweilen ist die Neuveranlagung der Vermögensteuer überhaupt unterblieben. Zahlreiche Mängel wurden bei der Veranlagung der Weinhändler des Bezirkes beobachtet. Das Finanzamt unterließ es, die Besteuerungsgrundlagen ordentlich und genau zu erfassen und Widersprüche in den Steuererklärungen aufzuklären.

Dem Finanzamt wurde empfohlen, bei Gewährung von Zahlungserleichterungen einen strengeren Maßstab anzulegen. Die Finanzlandesdirektion und das Finanzamt haben alle notwendigen Maßnahmen zugesagt, die aufgezeigten Mängel zu beheben und die Fehler in der Besteuerung zu beseitigen.

So wie beim Bundesministerium des Inneren wurden auch beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Importgeschäfte überprüft, unter anderem die Einfuhr von 40.000 Tonnen Futtergerste aus der Türkei. Das Ergebnis der Einschau faßt der Rechnungshof zusammen, indem er feststellt, daß bei der Prüfung der einzelnen Phasen sich verschiedenartige Mängel ergaben. Der Rechnungshof sah sich genötigt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nahezu legen, im Interesse der Schonung von Bundesmitteln künftighin alle Vorkehrungen zu treffen, um unkontrollierte Gewinne der Importfirmen auszuschließen. Die beiden Ministerien haben mitgeteilt, daß sie dem vom Rechnungshof gestellten Verlangen künftighin Rechnung tragen werden.

Die Einschau bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark führte zu einer Reihe von Beanstandungen hinsichtlich der Verwendung der für Zwecke der

Weinbauförderung zur Verfügung gestellten Bundesmittel. Die Landeskammer stellte einen Betrag von 5 Millionen Schilling einer erst zu gründenden Dachorganisation der steirischen Winzergenossenschaften zum Erwerb einer Großkellerei zur Verfügung. Der Rechnungshof stellte fest, daß die Gründung dieser Dachorganisation nicht auf genossenschaftlicher Basis, sondern in Form einer Ges. m. b. H. erfolgte. Die Gewährung der Subvention findet hiedurch im Bundesfinanzgesetz 1954 keine Deckung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt hiezu mit, daß die Form einer Ges. m. b. H. aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt wurde.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bisher die Abwicklung von ERP-Darlehen für Investitionen auf dem Sektor Forstwirtschaft im eigenen Wirkungskreis durchgeführt. Das Bundeskanzleramt verlangte, daß in Hinkunft bei der Abwicklung dieser Darlehen Bankinstitute eingeschaltet werden. Das Verlangen des Bundeskanzleramtes wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgelehnt. Der Rechnungshof, der mit der Angelegenheit befaßt wurde, teilte den Standpunkt des Ministeriums. Um nicht die klaglose Weiterfinanzierung des forstlichen Investitionsprogramms zu gefährden, beabsichtigt das Bundesministerium eine Neuregelung, die den Bestrebungen des Bundeskanzleramtes Rechnung trägt. Nach Fertigstellung der Vertragsentwürfe werden 14 Bankinstitute zur Abwicklung der Darlehensgeschäfte herangezogen.

Die Einschau bei verschiedenen Forstverwaltungen ergab eine Reihe gleichartiger Beanstandungen. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat durch die Herausgabe eines an alle Forstverwaltungen gerichteten Runderlasses den Anregungen des Rechnungshofes entsprochen.

Die Einschau beim Bergbauernhilfsfonds ergab keine Beanstandungen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im allgemeinen keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen gegeben. Der Rechnungshof drückt lediglich sein Bedauern darüber aus, daß ohne sein Wissen die Einnahmen aus der Verwaltung des Vermögens der ehemaligen Reichsautobahn durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen auf ein eigens eröffnetes Bankkonto geleitet und damit aus der Bundesrechnung ausgeschieden worden waren.

Bei der Einschau des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Kammer der gewerblichen Wirt-

schaft für das Burgenland mußte der Rechnungshof eine Reihe unangenehmer Feststellungen treffen. Er kommt auf Grund seiner Einschaütätigkeit zum Ergebnis, daß er der Kammer für das Burgenland nicht das Zeugnis besonderer Sparsamkeit ausstellen kann.

Bei der Überprüfung altösterreichischer Stiftungen und Fonds wurde auch das Kurhaus „Badeschloß Badgastein“ überprüft. Der Initiative des Ministeriums ist es zu danken, daß das Gebäude, das während des Krieges als Lazarett gedient hatte, dann zur Unterbringung von Ostflüchtlingen verwendet wurde, wieder instandgesetzt und zu einem Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige ausgestattet wurde. Die Einschau an Ort und Stelle zeigte, daß der Kurbetrieb gut geführt wird und zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlaß gab.

Beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wurde die Tätigkeit der Sachverständigen für Seilbahnen, Skilifte und so weiter überprüft. Es wurde festgestellt, daß ein als Amtssachverständiger verwendeter Bediensteter des Ministeriums nebenbei als Lehrbeauftragter an einer Hochschule tätig war. Die mit dieser Nebenbeschäftigung verbundene Gutachtertätigkeit erschien dem Rechnungshof als mit der Verwendung als Amtssachverständiger unvereinbar. Das Bundesministerium teilte mit, daß es Vorsorge getroffen habe, daß im Einzelfall eine Überschneidung der beiden Tätigkeiten vermieden werden kann.

Der Rechnungshof empfahl, beim Telegraphenbauamt Salzburg nach Beendigung der Vollautomatisierungsarbeiten den Personalstand durch eine Systemisierungskommission überprüfen zu lassen.

Beanstandet wurde, daß Bauvorhaben erst nach langer Zeit kollaudiert wurden. Die Postautobetriebsleitung in Linz hat in einer oberösterreichischen Stadt in den Jahren 1947 bis 1949 mit einem erheblichen Kostenaufwand einen Autobahnhof auf einem Grundstück errichtet, für dessen Benützung noch im Zeitpunkte der Einschau kein Rechtstitel vorhanden war.

Bei der Kraftwagenbetriebsleitung in Innsbruck der Österreichischen Bundesbahnen wurde erstmalig im Halbjahr 1954 eine aktive Gebarung festgestellt. Das Anhalten dieses Erfolges wird aber durch die hohen Reparaturkosten für die Autobusse in Frage gestellt. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß es unwirtschaftlich ist, unrentable Reparaturen an Wagen durchzuführen, statt solche Fahrzeuge anzuschaffen, die auch den Ansprüchen des inter-

nationalen Reisepublikums entsprechen. Die Generaldirektion spricht sich für die durchgeführten Generalreparaturen aus und begründet ihre Einstellung mit dem Fehlen von Mitteln für Erneuerungskäufe.

Für den Bau der Kraftwerke Schneiderau und Enzingerboden wurde seitens der ÖBB eine Straße errichtet. Nach Abschluß der Bauarbeiten wurde diese Straße für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Die Erhaltungskosten müssen von der ÖBB getragen werden. Der Rechnungshof hat angeregt, die Verhandlungen mit dem Lande Salzburg wegen einer Übernahme der Straße, die nunmehr vornehmlich dem Fremdenverkehr dient, zu beschleunigen.

Bei der Einschau der Geschäftsstelle Graz wurde beobachtet, daß im Hauptbahnhof Graz von den kommerziell verwertbaren Bestandobjekten Lagerplätze an Holzfirmen gegen Bestandzins vermietet sind, die unter den vergleichbaren Bestandzinsen ähnlicher Objekte liegen. Die Generaldirektion vertritt den Standpunkt, daß der Zweck der Vermietung weniger in der Erzielung von Nebeneinnahmen, sondern vielmehr in der Gewinnung und Erhaltung von treuen Bahnkunden liegt.

Die Einschau in die Gebarung des Elektrifizierungsamtes der ÖBB, betreffend die Errichtung des Kraftwerkes Braz, gab Anlaß zu einer Reihe von Bemerkungen. Zusammenfassend stellte der Rechnungshof fest, daß das Kraftwerk infolge von Nachkriegsschwierigkeiten relativ teuer erstellt worden ist. Er räumte jedoch ein, daß bei Inangriffnahme des Baues betriebstechnischen Erwägungen der Vorrang gegenüber wirtschaftlichen gegeben werden mußte.

In seinem Tätigkeitsbericht gibt der Rechnungshof über die Ergebnisse der Einschau bei den verstaatlichten und sonstigen Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, eine zusammenfassende allgemeine Darstellung.

Einleitend gibt er einen Überblick über den Stand der aus der USIA-Verwaltung übernommenen Unternehmungen. Unter den Komplex der USIA fielen insgesamt 200 Industrieunternehmungen, die rund 50.000 Personen beschäftigten und deren jährlicher Produktionswert auf 6½ Milliarden geschätzt wird.

Über die Finanzierung berichtet der Rechnungshof, daß von 1945 bis 1955 die Finanzierung der Investition der verstaatlichten Industrie ohne USIA in folgender Art durchgeführt wurde: Aus Bundesmitteln 1.099 Millionen, aus Landesmitteln 86 Millionen, aus ERP-Mitteln 4.807 Millionen, aus Energieanleihen 1.629 Millionen, aus sonstigen Fremdmitteln 598 Millionen und aus Eigenmitteln

4.893 Millionen. Das ergibt eine Summe von 13.112 Millionen Schilling. Davon entfallen auf die Energiewirtschaft 6.248 Millionen.

Das Jahr 1954 stand im Zeichen der Hochkonjunktur, die allerdings im Interesse der Wirtschaft in einem viel größerem Ausmaß einen Mengen- als einen Preisauftrieb brachte. Die Umsätze der Gesellschaften sind stärker gestiegen als deren Erträge. Die ausgewiesenen Gewinne betragen 1954 insgesamt 145 Millionen Schilling. Während im Jahre 1953 noch zwölf Gesellschaften mit Verlust abschlossen, waren es 1954 bloß vier. Die verlustausweisenden Gesellschaften sind die Österreichische Elektroindustrie Ges. m. b. H., die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Lavanttaler Kohlenbergbaugesellschaft m. b. H. und die „Pram“ Erdöl-Explorations-Ges. m. b. H.

Bei der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist der Betriebsabgang durch die hohen Pensionslasten, die Verluste aus der Personenschiffahrt und durch die Schäden aus der Überschwemmungskatastrophe im Sommer 1954 begründet. Bei der Lavanttaler Kohlenbergbaugesellschaft ist die Zentralschachtanlage noch nicht voll ausgebaut. Die „Pram“ Erdöl-Explorations-Ges. m. b. H. befindet sich im Stadium der Stilllegung.

Von den ausgewiesenen Gewinnen werden für das Jahr 1954 8 Prozent Dividende zur Ausschüttung gelangen, welche zu 40 Prozent dem Bundesministerium für Finanzen zur Tilgung der Entschädigungen und zu 60 Prozent dem Investitionsfonds zufließen.

Die buchmäßige Steuerleistung betrug 1954 717 Millionen Schilling.

119.294 Frauen und Männer sind in der verstaatlichten Industrie beschäftigt.

Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie wird für das Jahr 1955 mit 12,6 Milliarden Schilling geschätzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 7 Prozent. Der Anteil der verstaatlichten Industrie am österreichischen Gesamtexport beträgt 22,6 Prozent.

Die verstaatlichte Industrie hat die ihr in dem gesteigerten Bedarf des Auslandes an Eisen und Stahl und anderen Grundstoffen dargebotenen Chancen im Interesse der Vorseorge für die heimische Industrie nicht im vollen Maße ausgenützt. Die verstaatlichte Industrie hat ihre primäre Aufgabe, die inländische Industrie mit Grundstoffen zu versorgen, nicht vernachlässigt. Als Beweis möge dienen, daß der Ausstoß der Eisen- und Stahlindustrie in einem größeren Ausmaß gestiegen ist als deren Export.

Im Jahre 1955 hat der Rechnungshof bei elf Unternehmungen unter Beiziehung von Sachverständigen eine Einschau an Ort und Stelle durchgeführt.

Im Jahre 1955 hat der Rechnungshof alle Unternehmungen der verstaatlichten Elektroindustrie einer Prüfung unterzogen. In längeren Darstellungen gibt der Rechnungshof einen Überblick über die Entwicklung der verstaatlichten Elektroindustrie. Abschließend stellt er fest, daß die erfreuliche Entwicklung der österreichischen Elektroindustrie nicht nur auf die durchgeführten Investitionen zurückzuführen, sondern auch der beispielhaften Initiative der Geschäftsleitungen sowie dem Fleiß und der besonderen Tüchtigkeit der Belegschaftsmitglieder zu verdanken ist.

Bei Durchsicht der dargestellten Ergebnisse im einzelnen finden sich im wesentlichen immer wieder dieselben Beanstandungen. So zum Beispiel wurden auf dem Einkaufssektor Konkurrenzofferte in ungenügender Weise eingeholt. Die Zusammenarbeit der Vertriebsabteilungen mit den Werkstätten, die Organisation der Vertriebsabteilung, die Dauer der Außenstände und das Mahnwesen wurden bemängelt. Bei Aufträgen im Bausektor und bei Maschineninvestitionen wurde verschiedentlich unterlassen, Gegenofferte einzuholen. Das Rechnungswesen bedarf einer ständigen Verbesserung.

Über die Elektrizitätswirtschaft wird zusammenfassend berichtet und festgestellt: Nach dem Zusammenbruch 1945 konnten die übriggebliebenen Großbaustellen bei der Kapitalarmut und bei dem Mangel an Grund- und Hilfsstoffen aller Art wenn überhaupt, dann nur vom Staate weitergeführt werden. In den letzten Jahren ist es, wenn auch nach Überwindung von großen Schwierigkeiten, möglich gewesen, den Kraftwerksbau, der infolge des sprunghaft gestiegenen Energiebedarfes forciert werden mußte, kapitalmäßig zu decken. Mit der Verminderung der ERP-Kredite mußte nach einem Ersatz gesucht werden, der in den zwei bisher begebenen Energieanleihen gefunden wurde. Die Energieanleihe 1953 brachte 661,7 Millionen. 966,6 Millionen wurden im Jahre 1955 gezeichnet. Von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wurde für den Ausbau der Kraftwerksgruppe Reißbeck und Kreuzbeck ein Kredit von 12 Millionen Dollar und 1955 der Vorarlberger Illwerke A. G. ein solcher von 10 Millionen Dollar bewilligt. Für beide Kredite hat der Staat die Haftung übernommen.

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft hat sich seit 1920 auf das 8,6fache erhöht. Der Strombedarf hat die Grenze von 800 Millionen kWh überschritten.

Die Preise für elektrische Energie wurden seit dem Abschluß des 5. Lohn- und Preisabkommens nicht nur nicht erhöht, sondern

es konnten darüber hinaus in einzelnen Fällen Strompreisermäßigungen, Ermäßigungen von Baukostenzuschüssen und Grundpreisen durchgeführt werden. Der Strompreisindex ist derzeit der niederste Index für Waren und Leistungen.

Österreich hat seit Jahren eine nicht unwesentliche Energiemenge exportieren können. Im Jahre 1955 betrug der Erlös aus dem Energieexport 285 Millionen Schilling.

Die Einschau beim Donaukraftwerk Jochenstein wurde gemeinsam und einvernehmlich mit dem Deutschen Bundesrechnungshof und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof durchgeführt. Der gemeinsam erstellte Bericht ging der Gesellschaft erst im Mai 1956 zu. Eine Stellungnahme des Donaukraftwerkes Jochenstein steht daher noch aus.

Der Rechnungshofausschuß unterbreitet dem Hohen Haus den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955 (1 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Formal stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Als erster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zechmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zutreffend hat der Herr Berichterstatter den Rechnungshof als das mahnende Gewissen der Staatsverwaltung bezeichnet. Er ist die Einrichtung, die berufen ist, die Rechnungs- und Gebarungskontrolle des Bundes, der Länder und der Gemeinden und anderer gesetzlich festgelegter Rechtsträger durchzuführen. Er untersteht dem Nationalrat unmittelbar und berichtet daher diesem. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, den er alljährlich dem Nationalrat zu erstatten hat, soll diesem einen Einblick in die einzelnen Zweige des Verwaltungsapparates und der mit diesem unmittelbar zusammenhängenden sonstigen besonderen Rechtsträger vermitteln. Er soll ihm so die Möglichkeit geben, die Wirksamkeit der Gesetzgebung und der Vollziehung zu prüfen und die Interessen des Staatsvolkes im Auge zu behalten.

Als erster unmittelbarer Eindruck entsteht aus dem Bericht des Rechnungshofes ein recht erfreuliches Bild, das auch durch die Tatsache nicht getrübt werden kann, daß die Mehrzahl seiner Einschaupunkte negativen Charakter hat. Die Sachlichkeit des Berichtes, seine

fachliche Höhe, die völlig gleichmäßige Beleuchtung aller Einschaubjekte verschafft dem Leser die beruhigende Überzeugung, daß es doch noch ein „österreichisches Wunder“ gibt, nämlich eine sehr wichtige staatliche Einrichtung, die nicht von den Bremsen des Proporz angekränkt ist. Zumindest kommt hier der übliche Parteienproporz nicht zur Geltung, denn sonst wäre es kaum möglich, daß eine so kleine Anzahl von Beamten ein so gewaltiges Arbeitspensum in so einwandfreier Weise bewältigt.

Daß die Schattenseiten im Bericht des Rechnungshofes den größeren Raum einnehmen, liegt in seinem Zweck. Es geht nicht darum, ein möglichst schönes und eventuell gefärbtes Bild zu schaffen, sondern darum, ein wahres Bild hervorzurufen. Es geht in erster Linie darum, etwaige Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten und deren Ursachen festzustellen, um so den Verantwortlichen und vor allem dem höchsten Forum des Volkes, dem Nationalrat, die Möglichkeit zu verschaffen, jene Maßnahmen zu veranlassen, die eine zweckentsprechende und saubere Staatsverwaltung erfordert.

Dies hat aber auch nur dann einen Sinn, wenn sich alle maßgeblichen Stellen mit den durch den Rechnungshof aufgezeigten negativen Erscheinungen ernstlich befassen und daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen. Wenn die Berichte des Rechnungshofes Jahre hindurch dieselben Mängel aufzeigen, dann ist irgend etwas nicht in Ordnung, dann ist irgendeine schleichende Krankheit da, und es mangelt vielleicht an der nötigen fachlichen Qualität der Ressortärzte. Solche sich wiederholende Krankheitserscheinungen sind Alarmzeichen, auch dann, wenn sie im einzelnen geringfügig erscheinen.

Wenn aus dem Bericht des Rechnungshofes zu entnehmen ist, daß verschiedene staatliche Ressorts nicht zusammenarbeiten, ja manchmal eines dem andern die Arbeit sogar erschwert, oder wenn ein Landeshauptmann dem Rechnungshof trotz wiederholter Urgenzen keine Antwort gibt, wenn Behörden oder Betriebe ihre eigene Gebarung nicht prüfen oder keine Dienstvorschriften oder mangelhafte Dienstvorschriften erlassen werden, wenn sich die Gesetze als undeutlich erweisen oder wenn sie falsch ausgelegt werden, so sind das Mängel, die nicht als überwältigend beachtlich erscheinen, die auch leicht abstellbar sind, die aber auch abgestellt werden müssen, weil sie sich sonst zu Krankheiten ausbilden und entwickeln könnten.

Wenn da zum Beispiel zu finden ist, daß eine Behörde eine Barackenreparatur um 300.000 S durchführen läßt, dieselbe Baracke

dann um 40.000 S verkauft und sie wieder mietet und jährlich 15.000 S Miete dafür bezahlt und außerdem die gesamten Erhaltungskosten übernimmt, oder wenn an unberechtigten Unterstützungen auf dem Sektor des Arbeitslosenwesens zum Beispiel 11,5 Millionen Schilling ausgegeben wurden, oder wenn die Berufungsanträge von Invaliden drei bis fünf Jahre nicht behandelt werden oder überhaupt liegenbleiben oder wenn gar den Invaliden von Behörden der Rat gegeben wird, ihre Berufungen zurückzuziehen, so sind das schon Dinge, die ernsteren Charakter tragen und daher einer besonderen, größeren Beachtung wert sind.

Eine Gebietskrankenkasse hat die Notwendigkeit der Einschau durch den Rechnungshof ganz besonders deutlich unterstrichen. Sie wies schon in den vergangenen Jahren stark schwankende Gebarungsergebnisse auf. Wir haben soeben gehört, daß die Kasse im Jahre 1954 einen Gesamtaufwand von über 200 Millionen hatte, daß 1955 das Reinvermögen 29,5 Millionen betrug. Daß sie aber trotzdem illiquid war, lag hauptsächlich daran, daß allein die Treuhandschulden die flüssigen Mitteln schon um 7 Millionen überschritten. In fünf Jahren stieg, wie wir vernahmen, der Versichertenstand um nur 2½ Prozent, die Behandlungsfälle aber stiegen um mehr als 30 Prozent. Fast alle Ambulatorien dieser Anstalt sind passiv. Dazu muß aber noch ein Zentralambulatorium errichtet werden. Der Grund dafür ist bereits erworben, und zwar ohne Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das wird beachtliche Kreditmittel erfordern, Kreditmittel, die in keiner Weise in die Illiquidität dieses Unternehmens hineinpassen. 60 Prozent aller Angestellten beziehen regelmäßig Zulagen. Ich sage regelmäßig deshalb, weil es verständlich wäre, wenn außergewöhnliche Leistungszulagen für besondere Leistungen gegeben würden. Aber regelmäßige Zulagen bedürften eigentlich schon einer Aufklärung. Man hat hier den Eindruck, daß eine sehr unregelmäßige, eine geradezu als wild zu bezeichnende Finanzgebarung vorliegen muß. Das sind schon Erscheinungen, die wohl als bedenklich bezeichnet werden müssen.

Was besonders auffällt, was aber eigentlich nicht als besonders wichtig behandelt ist, sich aber wie ein roter Faden durch alle Berichte des Rechnungshofes durchzieht, das ist die Feststellung, daß die Ursache vieler Mängel in einer unzulänglichen Personalverwendung zu suchen ist. An einer Stelle ist zuviel, an einer anderen Stelle wieder zuwenig Personal, aber fast überall zeigt sich ein Mangel an genügend geschultem Personal. Wie eine ständige Mahnung kommt es einem vor, wenn man immer wieder auf die gleichen Bemerkungen im Bericht

stößt, die da etwa sind: Unkenntnis der Vorschriften, großer Mangel an hochqualifizierten Kräften, Amtsgeschäfte durch die Qualität des Personals beeinträchtigt, fachliches Niveau nicht hoch, im Finanzdienst viel zu wenig ausgebildetes Personal und so weiter, und so weiter.

Hier legt der Rechnungshof den Finger auf ein erschütterndes Kapitel. Noch jeder, der in der Privatwirtschaft steht, hat alle Schuld auf Beamte gelegt, wenn irgend etwas auf einem staatlichen Sektor nicht in Ordnung war. Es gab kaum irgendein Regime, das wir im Verlaufe der letzten Dezennien gehabt haben, das nicht in irgendeiner Form auch wieder gegen die Beamten gewesen wäre. Damit aber ist gerade die hohe Bedeutung des Beamtenkörpers dokumentiert und anerkannt.

Die wesentlichen Merkmale eines guten Beamten sind ganz einfach Intelligenz, gut fundierte Kenntnisse und eine reiche Erfahrung. Dazu müssen Treue, Fleiß und Gewissenhaftigkeit kommen und, was besonders bedeutend ist, eine materielle Daseinssicherung des Beamten. Keine der Voraussetzungen, die hier genannt wurden, darf fehlen, wenn man Anspruch darauf erhebt, einen sauberen Beamtenkörper zu haben.

Österreich hat einen solchen Beamtenkörper besessen und besitzt das Material hiezu, besitzt die Menschen heute noch. Aber dieser Beamtenkörper wurde und wird heute noch entsetzlich mißhandelt. 1934 mußten gute und beste Beamte auf der Höhe ihrer Schaffenskraft aus politischen Gründen aus dem Dienst ausscheiden. Das war schlecht. Trotzdem wurde es 1938 wiederholt — das war auch schlecht —, nur mit anderem Vorzeichen. Aber im Jahre 1945 wurde das Schlechte des Jahres 1934 und das Schlechte des Jahres 1938 zusammengezählt, verzwanzigfacht und in dieser vergrößerten Form neuerdings angewendet. Das, meine Damen und Herren, war der verhängnisvolle Tiefschlag, der den ganzen guten österreichischen Staatsverwaltungskörper auf die Bretter zwang.

Es wurde nicht nur ein großer Teil guter und bester Beamter einfach entlassen und damit wertvolle Verwaltungswerte auf die Straße geworfen, es wurde alles andere so unendlich durcheinander versetzt, daß fast nirgends mehr der Fachmann auf seinem Gebiete saß. Das mußte nun einmal irgendwo seine Wirkungen zeigen. Wenn man aus Professoren Bauern oder Fabrikarbeiter, aus Fabrikarbeitern Professoren und so weiter mit einem Schlag erzeugen will, dann muß irgendwo ein Loch entstehen. Und so ist auch hier eine Lücke nach der anderen entstanden, und zwar sind es unüberbrückbare Lücken gewesen, weil man

in so kurzer Zeit auch den besten Menschenstab, den man zur Verfügung hat, nicht genügend ausbilden kann. Wenn man dazu noch im Jahre 1945 Treue und Pflichtbewußtsein negierte und sogar unter Strafe stellte, dann mußten die Gefahren ins Unermeßliche wachsen. So sehen wir den roten Faden der Erfahrungen allenthalben abgerissen.

Dazu kam nun die Vernichtung des Gefühles der Existenzsicherung der Beamten. Alle unantastbar gewährleisteten Rechte konnten auf einmal aus rein parteipolitischen Gründen entzogen werden und können es heute noch. Bis 1955 waren noch dazu die Gehälter nicht ausreichend, und auch das neue Besoldungsgesetz ist noch keineswegs voll realisiert. Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht eine rapide Zunahme der durch Drittverbote belasteten Gehälter, Pensionen und Renten fest. Die Verschuldung der Beamtenschaft hat also beachtlich zugenommen. Das aber drückt die Leistung. Wenn einmal das Dasein eines Menschen nicht mehr gesichert ist, dann verliert er den festen Boden unter den Füßen, und das beeinträchtigt seine Arbeit.

Das Alarmierendste aber ist etwas anderes. Das ist die Tatsache, daß für die Postenbesetzungen weniger das Können, das Wissen und die Erfahrung als vielmehr der Parteienproporz maßgebend ist. (*Abg. Rosa Jochmann: Was war 1938?*) Dieser aber steht in einem krassen Gegensatz zum geistigen Proporz. Der Proporz ist angebracht und sogar sehr notwendig in der Wahlordnung. Da gehört der Proporz hinein, aber gerade da wird er nicht angewendet.

Viele Bemängelungen des Rechnungshofes würden verschwinden, wenn in der Privatwirtschaft allenthalben, und zwar bis hinauf in die höchsten Stellen, wieder gesunde Besetzungsverhältnisse Platz griffen (*Abg. Rosa Jochmann: So wie 1938!*) und die Dienstvorschriften wichtiger wären als das Parteibuch. (*Abg. Rosa Jochmann: So wie 1938!*) Der Beamte erhält ohnehin durch die Gesetze seine den Parteiverhältnissen entsprechenden Richtlinien. Die Durchführung derselben aber erfordert Können und Wissen und absolute Objektivität. Und wenn etwas, wie ich aus Zwischenrufen entnehme, in der Vergangenheit schlecht war, dann bin ich auch der Meinung, daß es schlecht war. Ich bin aber gleichzeitig der Meinung, daß man es besser hätte machen müssen und nicht noch schlechter.

So weist der Rechnungshof als ständiger Mahner auf ernste Gefahren hin, die unser ganzes staatliches Verwaltungssystem, unser ganzes Wirtschaftsleben ständig umlauern und bedrohen. So werden menschliche Unzulänglichkeiten sichtbar, die in alle Stufen von der

einfachen Schlamperei bis hinauf zur raffiniertesten Korruption eingereicht werden können. Wenn der Rechnungshof von einem Absinken der Steuermoral spricht, von unkontrollierten Gewinnen bestimmter Importfirmen, von jahrelang nicht rückgeforderten Stützungsbeträgen, von eingeführten Lebensmitteln, die zu einem Großteil für den Genuß nicht tauglich waren, von Großbauten, die ohne Offertlegung durchgeführt und wo die Schlußbriefe erst nach Beendigung der Arbeit gewechselt wurden, dann steigt einem ein innerliches Unbehagen auf. Da verliert man das Gefühl der Sicherheit in der gesamten Wirtschaft. Bei solchen Berichten des Rechnungshofes müßte es allenthalben in den Ministerien Alarm läuten; es läutet aber sehr selten, und wenn es läutet, wird es nicht immer vernommen. (*Abg. Rosa Jochmann: Ja, ja!*)

Schon im Jahre 1953 hat zum Beispiel der Rechnungshof auf ziemlich bedenkliche Verhältnisse auf dem Agrarsektor beziehungsweise in den ihm verwandten Einrichtungen hingewiesen. Er tat es im Jahre 1954 und 1955 neuerdings. Er wies darauf hin, daß zum Beispiel ein leitender Beamter eines Bundesministeriums gleichzeitig der Obmann der Verwaltungskommission des Getreideausgleichsfonds war, und es läutete wieder kein Alarmglöcklein. Damals ersuchte der Nationalrat um eine entsprechende Regierungsvorlage, die dieser Funktionsunvereinbarkeit gerecht werden sollte. Er hat vergeblich gewartet, und es läutete nicht Alarm. Der Rechnungshof zeigte in den Jahren 1954 und 1955 ganz deutlich auf unrichtige Finanzierungsplanungen, auf Mängel im Zusammenhang mit Winzergenossenschaften und auf verschiedene Rückforderungsmängel hin, insbesondere aber machte der Rechnungshof auf die Finanzgebarung bei den Import- und Stützungsaaktionen, so vor allem im Zusammenhang mit der ÖVG — ich sage ÖVG! — aufmerksam. Nach solchen Hinweisen müßte eigentlich ein Blinder sehen und ein Tauber hören. Es knisterte sehr vernehmlich wie vor einem Gewitter, und es knisterte im Viehverkehrsfonds. Es knisterte ringsherum um die ÖVG. (*Abg. Dr. Gorbach: ÖVP oder ÖVG?*) Ich sage ÖVG, vorläufig. Es knisterte so stark, daß ein Abgeordneter, der das Knistern schon allzu lange vernommen hatte, sich bemüßigt sah, mehrere Stellen und unter anderen auch die zuständige Stelle aufmerksam zu machen. Aber zunächst hat es bloß weiter geknistert. (*Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

So mußte schließlich das kommen, was nun gekommen ist. Ich bin sehr beruhigt darüber, daß Sie das so heiter aufnehmen, denn wenn Sie es so aufnehmen würden, wie es wirklich ist, dann müßten Sie die Gesichter verhüllen.

(*Neuerliche Heiterkeit.*) Es kam das Gewitter. Nun hat der Blitz eingeschlagen — haben Sie es vernommen? Und er hat gezündet. Die Viehimportfirma Fölkl — der Name wird Ihnen kaum geläufig sein — hat es dabei erschlagen. In ihrer Umgebung brennt es lichterloh, und das Feuer beleuchtet einen ganz beachtlichen Korruptionsskandal, der seine guten 25 Millionen wert ist. Die Firma Fölkl machte jahrelang die größten und die besten Importgeschäfte. Überwacht wurde sie vom Viehverkehrsfonds. Sie arbeitete auch innig zusammen mit der Viehverwertungsgesellschaft ÖVG. Die notwendigen Kredite bekam sie sehr leicht von der Genossenschaftlichen Zentralbank. Es war immerhin eine beachtliche Menge von Leuten da, die dafür gesorgt haben, daß es hinsichtlich der Kredite keinerlei Schwierigkeiten gab.

Diese Genossenschaftliche Zentralbank beweint im Augenblick zirka 15 Millionen Schilling Verlust. Sicher dürfte auch die ÖVG bei diesem Blitzschlag ein wenig zu Schaden gekommen sein. Es ist noch nicht restlos geklärt, wo die Firma Fölkl die vielen Gelder angebracht hat; bis jetzt stehen nur einige ganz interessante und nicht unbedeutende Bestechungsgelder fest. Da aber die erfolgreiche Firma Fölkl ständig von einem respektablen Freundeskreis umgeben war, besteht immerhin die Möglichkeit, daß die Gerichte noch einige Überraschungen auf Lager haben. Damit ist aber die Gefahr verbunden, daß auch Unschuldige in den Verdacht der Beteiligung kommen können. Aus diesem Grunde haben wir es sehr begrüßt, daß die ÖVP für die rigoroseste Untersuchung eintritt. Es wird das sicher auch bei der SPÖ der Fall sein.

Meine Damen und Herren! Wir handeln daher sicher im Interesse aller Parteien, vor allem aber im Interesse der Nichtbetroffenen, wenn wir die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses begehren. Der Klub der FPÖ-Abgeordneten stellt daher den Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Die Veröffentlichungen über die Vorgänge im österreichischen Vieh- und Fleischverkehr haben in der Öffentlichkeit mit Recht große Beunruhigung hervorgerufen. Bestürzend ist hierbei die Tatsache, daß die nun der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Sachverhalte in Branchenkreisen seit Monaten und Jahren bekannt waren, der Rechnungshof sich bereits mit einer der darin verwickelten Firmen beschäftigt hat und sich trotzdem niemand gefunden hat, um die verdächtigten Personen zur Verantwortung zu ziehen. Im Zentrum der Beschuldigungen steht bekanntlich die Geschäftsführung des Viehverkehrsfonds, deren

Zusammensetzung ebenfalls bereits mehrfach Gegenstand der Kritik des Rechnungshofes gebildet hat — Doppelfunktion des Obmannes. Darüber hinaus stehen bekanntlich zur Lenkung des Viehverkehrs beträchtliche öffentliche Mittel zur Verfügung.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen, sofort einen Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 53 Bundes-Verfassungsgesetz einzusetzen, der die Vorgänge im österreichischen Vieh- und Fleischverkehr zu untersuchen hat; das Ergebnis ist dem Nationalrat binnen sechs Wochen zu berichten.

Meine Damen und Herren! Vor unseren Augen entrollt sich einer der größten Korruptionsskandale, die wir in der letzten Zeit erleben konnten. Korruption aber ist der Todfeind der privaten und der staatlichen Wirtschaft, ist der Zerstörer jeder Gesellschaftsordnung und somit der Todfeind der Menschheit überhaupt. Zu ihrer Bekämpfung ist kein Mittel zu hart. Der Rechnungshof aber erweist sich immer wieder als jene segensreiche Einrichtung, die diese Gefahren rechtzeitig erkennt und rechtzeitig vor ihnen warnt. Ihm gebührt daher der Dank des Hohen Hauses. Möge uns aber seine Objektivität auch in Zukunft erhalten bleiben! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Es liegt der Antrag vor, den der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann verlesen hat. Er trägt sechs Unterschriften. Ich stelle fest, daß ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes als ein Antrag gemäß § 16 der Geschäftsordnung einzubringen ist. Das heißt: Ein solcher Antrag bedarf acht Unterschriften und ist vom Präsidenten einem Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen. Der Ausschuß hat dann diesen Antrag zu behandeln, darüber dem Haus zu berichten und seinerseits einen Antrag zu stellen, ob ein Untersuchungsausschuß einzusetzen sei oder nicht.

Diese Vorgangsweise ist bisher stets eingehalten worden. Insbesondere verweise ich in diesem Zusammenhang darauf, daß diese Vorgangsweise in der 13. Sitzung der VI. Gesetzgebungsperiode am 15. Feber 1950 vom damaligen Präsidenten ausdrücklich festgehalten wurde. Ich kann daher auf Grund dieses Sachverhaltes die Unterstützungsfrage zu dem überreichten Antrag nicht stellen. (*Hört! Hört!-Rufe bei der FPÖ. — Abg. Prinke: Wir haben es gut gehört!*)

Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Honner, den ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter **Honner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Selbst bei einer ganz oberflächlichen Betrachtung des vorliegenden Rechnungshofberichtes kann man nicht umhin, festzustellen, daß der Rechnungshof im Jahr 1955 eine sehr umfangreiche Einschau- und Kontrolltätigkeit geleistet hat. Leider ist es nicht so, daß seine Anregungen auch zur Kenntnis genommen oder angenommen werden. Es gibt noch immer sehr viele Ministerien und Dienststellen, die die vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel nicht abstellen und seine Hinweise nicht beachten. Deshalb wendet er sich ja auch mit dem Ersuchen an den Nationalrat, dieser möge seinen Anregungen den erforderlichen Nachdruck verleihen. Es wäre meiner Auffassung nach nicht schlecht, wenn sich das Präsidium und der Rechnungshofausschuß des Nationalrates einmal mit der Frage befassen würden, was der Nationalrat, der durch die Mißachtung eines seiner wichtigsten Organe, nämlich des Rechnungshofes, ebenfalls brüskiert wird, gegen jene Ministerien, Behörden, Organe und sonstigen der Einschautätigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Institutionen unternehmen müßte, um sie zur Einhaltung der Gesetze und der ihnen übertragenen Pflichten zu zwingen.

Der Rechnungshof bezeichnet sich in den Schlußbemerkungen zu seinem Bericht als das mahrende finanzielle Gewissen der Staatsverwaltung, das eben nur in dem Maße wirksam ist, in dem seine Anregungen auch beachtet werden. Dazu ist notwendig, daß der Nationalrat dem Rechnungshof die entsprechende Autorität verschafft, die man in einigen in jedem Bericht immer wiederkehrenden, immer wieder aufscheinenden Ministerien offenbar nicht anerkennt. Das gilt vor allem dort, wo trotz immer wiederkehrender Hinweise auf Anwendung des Grundsatzes größter Sparsamkeit mit den Steuergeldern der Allgemeinheit Schindluder getrieben wird, wo durch Korruption und Freunderlwirtschaft immense Beträge verwirtschaftet werden. Zu diesen gehören einzelne Verwaltungszweige, die zum Kompetenzbereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gehören. Gerade in diesen Tagen beschäftigt sich die Öffentlichkeit sehr ausführlich mit einem Vieh- und Fleischskandal, und ich erinnerte mich bei diesem Anlaß, daß der Rechnungshof schon mehrmals gezwungen war, Mißstände in der Fondswirtschaft zu kritisieren, die der Aufsicht und Kontrolle des Landwirtschaftsministeriums unterliegen.

Als Arbeitervertreter muß ich aber auch die Ratschläge des Rechnungshofes vor allem von dem Standpunkt betrachten, ob sie den arbeitenden Menschen zum Nutzen gereichen, und nicht nur, ob in jedem Fall auch das Gebot

der größten Sparsamkeit und der widmungsgemäßen Verwendung der Steuergelder befolgt wurde.

Hier möchte ich nun einige Anregungen des Rechnungshofes aufgreifen, die in das Gebiet der Sozialpolitik, der sozialen Fürsorge gehören.

In dem vorjährigen Bericht hatte der Rechnungshof die Einhebung einer Medikamentengebühr befürwortet und angeregt, weil dadurch, wie er glaubte, der Medikamentenverbrauch herabgedrückt und die Krankenversicherungsinstitute finanziell entlastet würden. Wir haben in unserer Stellungnahme diese Anregung als unsozial bekämpft. Vor einigen Tagen hat nun im Rechnungshofausschuß der Sozialminister Proksch bestätigt, daß das mit der Einführung der Medikamentengebühr verbundene Ziel, nämlich den Medikamentenverbrauch einzudämmen, nicht erreicht worden ist. Der Rechnungshof hätte es sich also im Vorjahr ersparen können, sich in die Koalition der Krankenkassenfeinde hineinzustellen.

Auch in diesem Bericht finden sich wieder einige Bemerkungen und Hinweise, die man nicht so ohne weiteres akzeptieren kann. Wenn der Rechnungshof zum Beispiel in den Absätzen 100 und 101 seines Berichtes den dort erwähnten Instituten für Sport- und Leibeserziehung empfiehlt, daß bei der Ausbildung von Schi- und Sportlehrern von diesen kostendeckende Preise verlangt werden sollen, so ist diese Sparsamkeit zweifelsohne, zumindest unserer Auffassung nach, falsch am Platz.

Wir können uns auch nicht einverstanden erklären mit der Kritik an der architektonischen Gestaltung von neuen Schulgebäuden, bei welchen nach Meinung des Rechnungshofes zuviel Glas verarbeitet worden ist. Dazu muß man sagen, daß Schulgebäude ja nicht für den Bedarf eines oder einiger Jahre berechnet sind. Man muß doch auch berücksichtigen, daß wir, was moderne Schulen anlangt, noch viel nachzuholen haben und daß wir uns freuen sollten, daß unsere Kinder und unsere Studenten in schönen Gebäuden, in hellen licht- und luftdurchfluteten Räumen lernen und studieren können. Der Rechnungshof muß sich nicht gerade zum Wortführer hinterwäldlerischer Auffassungen hergeben.

Die Arbeiter und Angestellten der Kärntner Gebietskrankenkasse werden der Feststellung des Rechnungshofes, daß ihnen in großzügiger Weise Gehaltsvorschüsse bewilligt worden sind, wenig Verständnis entgegenbringen und diese zweifelsohne übertriebene Behauptung mit Kopfschütteln aufnehmen. Ähnlich werden die Arbeiter und Angestellten der

steirischen Gebietskrankenkasse empfinden, wenn man ihnen auf Anregung des Rechnungshofes von nun an bei Ansuchen um Gehaltsvorschüsse nicht mehr entgegenkommen wird. Auch das Personal des Arbeiterunfallkrankenhauses in Salzburg wird sich dafür schon bedanken, wenn man künftig bei ihnen auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes kostendeckende Mietzinse für die Personalwohnungen einkassieren sollte.

Alle diese vorerwähnten Anregungen des Rechnungshofes bringen, wenn sie durchgeführt werden, für den Bund keinerlei ins Gewicht fallende Ersparungen. An diesen Kleinigkeiten, die hier aufgezählt wurden, soll gespart werden, dafür aber ist der Bund zum Beispiel bereit, den Stützungsbetrag für den Milchpreis jährlich um 300 Millionen Schilling zu erhöhen, was nicht schmackhafter wird, wenn dieser Betrag, wie gestern im Ministerrat beschlossen worden ist, nicht aus der Staatskasse direkt, sondern aus dem Ertrag unseres Erdöls bezahlt werden muß.

Wenn im Rechnungshofbericht in deutlich mißbilligender Form von „verhältnismäßig zahlreichen Ambulatorien“ der steirischen Gebietskrankenkasse gesprochen und gegen den geplanten Bau eines zentralen Ambulatoriumsgebäudes in Graz polemisiert wird, wenn den Unfallverletzten des Salzburger Arbeiterunfallkrankenhauses im Rechnungshofbericht vorgerechnet wird, daß nur elf Patienten von einem Arzt und nicht einmal ganze drei Patienten von einer Pflegerin betreut werden, so zeugen diese Ausführungen und solche Feststellungen von einem unterentwickelten sozialen Empfinden.

Diese Ausführungen des Rechnungshofes werden bei allen jenen Leuten auch hier im Hause ein geneigtes Ohr finden, die am liebsten die Errungenschaften der Sozialfürsorge in Bausch und Bogen beseitigen und die Gesundheitspflege nach der Rentabilitätstheorie gestalten möchten, was natürlich dazu führen würde, daß nur jene Kranken, die über den entsprechenden Geldbeutel verfügen, die Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft und moderne Krankenanstalten in Anspruch nehmen könnten.

Sozialminister Proksch hat im Rechnungshofausschuß auf die erschreckende Zunahme der jährlichen Arbeitsunfälle hingewiesen. Wir stehen derzeit bei 160.000 Arbeitsunfällen jährlich, und es ist kein Geheimnis, daß es um die Volksgesundheit in unserem Lande nicht gerade sehr wohl bestellt ist. Eine Sparwirtschaft gerade auf diesem Gebiet, auf dem sozialen Sektor und auf dem Sektor der Gesundheitspflege, muß abgelehnt werden. Der Staat drückt sich ohnedies um viele Aufgaben,

die eigentlich ihm zukommen würden, herum, so zum Beispiel um die Deckung des Defizits der gemeindeeigenen Spitäler und Krankenanstalten.

Mit Erstaunen haben wir ferner aus dem Munde des Sozialministers erfahren, daß Bestrebungen im Gange sind, bestimmte Einrichtungen, die jetzt staatliche Institute sind, wie beispielsweise das Serotherapeutische Institut, das sich mit der Herstellung von Seren und Impfstoffen befaßt, zu reprivatisieren. Das würde den Preistreibern der pharmazeutischen Industrie neue Profitquellen erschließen. Solchen Versuchen muß man schon in den Anfängen mit aller Entschiedenheit entgegenreten. (*Abg. Dr. Hofeneder: Die arbeiten ja teurer als die privaten Institute!*)

Hingegen können verschiedene Empfehlungen des Rechnungshofes unterstützt werden, so zum Beispiel der Vorschlag, ältere Exekutivbeamte, denen der Außendienst schon schwerfällt, auf einen leichteren Posten zu versetzen. Wenn Minister Helmer in der Sitzung des Rechnungshofausschusses dagegen einwendete, daß derzeit dafür keinerlei gesetzliche Handhaben gegeben sind, dann müssen eben die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu begrüßen sind auch die Hinweise des Rechnungshofes, daß für entsprechende Unterkünfte der Zollbeamten gesorgt werden müsse, und ferner die Empfehlungen, betreffend die Vereinfachung des Leistungssystems nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, das nach seiner Gliederung in verschiedene Leistungen unübersichtlich geworden und veraltet ist.

In seiner Einschautätigkeit im Bereich des Finanzministeriums bemängelt der Rechnungshof wie noch jedes Jahr die Großzügigkeit, mit der Steuerschuldnern Steuer- und Zahlungserleichterungen gewährt werden. Wir haben durchaus nichts dagegen, daß Kleinkaufleuten, Kleingewerbetreibenden und den kleinen Leuten, die oft schwer um die Erhaltung ihrer Existenz ringen müssen, nicht nur Zahlungserleichterungen, sondern auch Steuerherabsetzungen gewährt werden. Aber die Praxis, die hier der Rechnungshof kritisiert, handelt ja von den großen Steuerschuldnern. Die Theorie des Finanzministers, daß man die großen Steuerschuldner besonders vorsichtig behandeln muß, hinkt, ist aber in Zeiten einer Hochkonjunktur sicherlich falsch. Die Bourgeoisie hat noch nie so leicht und so rasch riesige Profite eingesteckt wie in diesen Jahren, während im Gegensatz dazu ihre Steuerleistung relativ ungenügend in Anspruch genommen wird.

Wir können uns nur der Empfehlung des Rechnungshofes — mindestens, was die Großen

betrifft — nach weniger Großzügigkeit bei Steuerstundungen anschließen, und dies umso eher, da, wie wir ja im Hause hier wiederholt festgestellt haben, gerade in diesen Schichten die Steuermoral unaufhörlich im Absinken begriffen ist.

Aus dem Bericht des Rechnungshofes und der Diskussion im Rechnungshofausschuß gelangten einige Unzukömmlichkeiten im Finanzamt Hollabrunn der Öffentlichkeit zur Kenntnis. Eine parlamentarische Anfrage über diesen Fall hat der Finanzminister leider unbeantwortet gelassen, dafür aber billigte er unverzüglich Disziplinarmaßnahmen gegen den Beamten, der pflichtbewußt den Rechnungshof auf die Mißstände im Finanzamt Hollabrunn aufmerksam gemacht hatte. Wahrscheinlich tat der Beamte dies, weil er fürchtete, daß bei Einhaltung des üblichen Dienstweges die fragliche Angelegenheit vertuscht oder verwischt werden würde. Statt nun solchen pflichtbewußten Beamten eine Anerkennung auszusprechen, werden sie bestraft.

Erstaunlich ist die vom Rechnungshof kritisierte Gebarung mit ERP-Mitteln. Danach ist bis heute noch nicht die Frage entschieden, wem die Rückflüsse aus diesen Darlehen gehören: dem Bund oder der Nationalbank. Der Finanzminister will sie lieber der Nationalbank anvertrauen, das Bundeskanzleramt und der Rechnungshof aber meinen, diese Darlehensrückflüsse aus den ERP-Mitteln gehören dem Bund. Die Frage, die im Rechnungshofausschuß aufgerollt worden ist, welche Kredite aus ERP-Mitteln bisher gewährt wurden, welche fällig sind, wo Stundungen gewährt wurden und welche Höhe die Rückstände haben, muß unserer Meinung nach in aller Öffentlichkeit und nicht nur im Rechnungshofausschuß beantwortet werden.

So nebenbei erfährt man aus dem Rechnungshofbericht auch, daß die Kreditinstitute noch keine Rekonstruktionsbilanzen erstellt haben, obwohl sie seinerzeit das diesbezügliche Gesetz als sehr dringend und notwendig gerade für die Erstellung von wahrheitsgemäßen Bilanzen bezeichnet hatten. Es zeigt sich also, daß es den Banken bei dem Gesetz zur Ordnung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lage vom September 1955 weniger um die Herstellung einer geordneten Bilanz, um die Bilanzwahrheit, sondern viel mehr um die damit verbundenen Steuerprivilegien zu tun war. Die Steuern haben sich die Banken ermäßigen lassen, aber Bilanzen wollen sie der Öffentlichkeit keine vorlegen, da berufen sie sich auf das Bankgeheimnis.

In seinen Schlußbetrachtungen spricht sich der Rechnungshof für eine Begrenzung bei der Genehmigung von Kreditüberschreitungen

durch den Bundesminister für Finanzen aus, die, wie der Rechnungshof sagt, mit der Budgethoheit des Nationalrates in krassem Widerspruch stehen. Der Rechnungshof erwähnt dabei besonders die Überschreitungen bei den sogenannten Verrechnungsansätzen. Der Rechnungshof gibt seiner Ansicht Ausdruck, daß der Selbstherrlichkeit des Finanzministeriums Grenzen gesetzt werden müssen, was man nur begrüßen kann. Heute ist es ja tatsächlich so, daß Regierung und Finanzminister Veränderungen an den budgetmäßigen Ansätzen vornehmen, ohne das Parlament darüber auch nur zu befragen.

Im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, das wir nächste Woche verabschieden werden, sollen überdies die Befugnisse des Finanzministers, Staatseigentum zu veräußern — er hat es bisher auch schon über die Grenzen seiner finanzgesetzlichen Befugnisse hinaus getan —, beträchtlich erweitert werden. Das ist ein Grund mehr dafür, daß sich der Nationalrat mehr als bisher auf die ihm zukommenden Rechte besinnen muß.

Im vorliegenden Rechnungshofbericht ist, wie jedes Jahr noch, dem Kapitel Landwirtschaftsministerium viel Platz eingeräumt. In diesem Ministerium ist man offensichtlich der Kritik und den Anregungen des Rechnungshofes am meisten verschlossen. „Alle Jahre wieder“ — so kann man die Ausführungen über den Bericht des Rechnungshofes über die Kontrolltätigkeit im Bereich des Landwirtschaftsministeriums einleiten, um eine beliebte Redewendung des Kollegen Krippner zu gebrauchen, der sich, seitdem es keine USIA mehr gibt, in diesem Parlament gar nicht mehr wohl fühlt. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

In gewissen Abteilungen des Landwirtschaftsministeriums scheint man die Kritik und die Anregungen des Rechnungshofes prinzipiell zu ignorieren. Ob es sich um die Bereinigung einer Doppelfunktion handelt, wonach der Obmann eines berüchtigten Fonds nicht gleichzeitig leitender Beamter des die Aufsicht über diesen Fonds ausübenden Ministeriums sein kann, oder ob es sich um andere Bemängelungen handelt, solche Dinge werden einfach nicht abgestellt, sie werden ignoriert, und daher kommt es, daß in den Rechnungshofberichten jedes Jahr der größte Platz immer wieder dem Landwirtschaftsministerium gewidmet werden muß.

Wohin das führt, das zeigt uns jetzt der Skandal um den Viehverkehrsfonds, die Österreichische Viehverwertungsgesellschaft und die Firma Fölkl, die mit der Kleinigkeit von 25 bis 30 Millionen Schilling Bankrott machte, wobei erst das Ergebnis der Untersuchung zeigen wird, wieviel von diesen Millionen aus Steuermitteln verpulvert worden ist.

Jahrelang mußte der Rechnungshof darauf drängen, daß für diesen Viehverkehrsfonds überhaupt eine Geschäftsordnung gemacht wird. Im vorliegenden Rechnungshofbericht wird nun bemängelt, daß diese vom Ministerium erst am 31. Jänner 1955 genehmigte Geschäftsordnung keinerlei Bestimmungen darüber enthält, bis zu welcher Höhe Zahlungen durch die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Verwaltungskommission geleistet werden dürfen. Der Rechnungshof bemängelte überdies bei diesem Fonds, daß sein Obmann auch die Aufgaben eines Geschäftsführers versieht, was gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. a und des § 7 des Viehverkehrsgesetzes als unvereinbar anzusehen ist.

Wie berechtigt die von meiner Fraktion seit Jahren an der kontrolllosen Fondswirtschaft geübte Kritik war, beweist die Feststellung des Rechnungshofes im Punkt 464 seines Berichtes. Dort heißt es: „Schließlich wurde abermals bemängelt, daß die gemäß Art. 5 II lit. b des Verwaltungsentlastungsgesetzes vorgesehene Kontrolle der Geld-, Sach- und Wertpapiergebarung der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beaufsichtigten Fonds durch die Buchhaltung des Bundesministeriums noch immer nicht erfolgt ist.“ Und dann wundert man sich, wenn solche Dinge passieren, wie sie in der letzten Zeit die Öffentlichkeit beschäftigen!

Weitere Millionenbeträge hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in großzügiger Weise einer Importfirma für türkisches Getreide, das zum Teil für den menschlichen Genuß ungeeignet war, belassen — es wäre interessant, wenn man Prüfungsergebnisse hätte, ob dem tatsächlich so ist —, ohne diese Stützungsbeträge zurückzufordern, wie dies laut Vertrag möglich gewesen wäre. Es handelt sich um das bereits erwähnte türkische Getreidegeschäft im Ausmaß von 10.000 Tonnen Weizen. Man wird auch hier das Ergebnis der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchung abwarten und dann energisch reinen Tisch machen müssen, damit diese Sauwirtschaft, diese Korruptionswirtschaft ein Ende findet.

Was den Amtsbereich des Handelsministeriums betrifft, so wurde in der Sitzung des Rechnungshofausschusses von einem Abgeordneten festgestellt, man könne im Handelsressort alle Sünden finden, die eine öffentliche Verwaltung überhaupt begehen könnte. Er warf dem Handelsministerium Verletzungen des dem Nationalrat zustehenden Budgetrechtes vor, begangen durch zweckwidrige Verwendung von Budgetmitteln und durch eigenmächtige Kompetenzerweiterung. Heute lesen wir in den Zeitungen, daß der Verfassungsgerichtshof

zwei Verordnungen des Handelsministeriums betreffend den Außenhandelsverkehr als gesetzwidrig aufgehoben hat.

Diese kleine Auslese aus der Verwaltung der sogenannten schwarzen, der ÖVP-Ministerien läßt erkennen, daß dort manches faul ist. Das erst vorige Woche im Nationalrat beschlossene Kompetenzgesetz erweitert den ministeriellen und verwaltungsmäßigen Machtbereich der ÖVP sehr wesentlich. Man wird daher sehr wachsam sein müssen, daß die vom Rechnungshof angeprangerten Praktiken, die Protektions- und Freunderlwirtschaft, nicht auch auf die verstaatlichten Betriebe und auf die Erdölwirtschaft übergreifen. Die Arbeiter und die Angestellten haben diese Betriebe und Unternehmungen aus dem Schutt und den Zerstörungen des Krieges wiederaufgebaut, und sie werden und können es nicht zulassen, daß nun auch diese der kapitalistischen Profitgier, der Korruptions- und Freunderlwirtschaft ausgesetzt werden, daß auch dort nun eine Wirtschaft anhebt, wie sie vom Rechnungshof in einigen Zweigen der privaten und der staatlichen Wirtschaft angeprangert worden ist.

Wir Kommunisten werden dem Rechnungshofbericht für das Jahr 1955, obwohl wir mit manchen seiner Feststellungen und Anregungen nicht oder nicht ganz einverstanden sind, unsere Zustimmung geben.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Doktor Rupert Roth, das Wort.

Abgeordneter Dr. Rupert Roth: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Jährlich zweimal, einmal im Herbst und einmal im Frühjahr, legt der Rechnungshof einen Einschaubericht über seine Tätigkeit vor. Diesmal hat der Einschaubericht zu einer Neuerung gegriffen, indem der Rechnungshof in einer Beilage den Umfang seiner Tätigkeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Wenn wir diesen Umfang einer Prüfung unterziehen, so müssen wir feststellen, daß es fast unmöglich zu sein scheint, daß der Rechnungshof mit einem Beamtenstand von etwas mehr als 70 Beamten imstande ist, diese Aufgabe zu bewältigen. Denn das angeführte Inhaltsverzeichnis sagt uns, daß insgesamt 1146 Hauptstellen und 5932 Nebenstellen, also zusammen 7078 Stellen vom Rechnungshof zu prüfen sind. Diese Prüfungen sind noch durch die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu den Staatsvoranschlägen zu ergänzen. Wir müssen daher mit einer gewissen Anerkennung hier festhalten, daß der Rechnungshof mit seiner Beamtenschaft nicht nur eine vorbildliche, sondern auch dem Umfang nach eine große Arbeit jährlich bewältigt.

Wir können dazu aber auch noch sagen, daß die Positiva — die hier im wesentlichen, weil es im Wesen des Berichtes gelegen ist, nicht so in den Vordergrund gerückt werden — bei weitem die Bemängelungen, die in diesen Berichten aufgezeichnet sind, bei der Beurteilung der Führung der Amtsstellen des Staates und der dem Staat gehörigen Betriebe überwiegen. Darin wollen wir einen entscheidenden Fortschritt sehen, denn wir sind der Meinung, daß man vor allem das Positive würdigen und nicht Lust daran finden soll, sich in der Kritik am Negativen zu erschöpfen.

Es kann weiterhin mit Genugtuung festgehalten werden, daß alle Stellen, die geprüft wurden, sich dieser Prüfung gerne unterziehen und immer wieder auch gerne bereit sind, den vom Rechnungshof gemachten Anregungen Folge zu leisten. Dies findet wohl darin seine Begründung, daß der Rechnungshof nicht nur ein streng prüfender Kontrollor geblieben ist, sondern vielfach, wie aus den Berichten immer wieder ersichtlich ist, als Freund, Helfer und Berater auftritt. Wurde irgendwo eine gegenteilige Einstellung festgestellt, so ist dies als Ausnahmefall zu bezeichnen. Auch dies spricht, meine sehr verehrten Frauen und Herren, für die Qualität der im Rechnungshof tätigen Beamten.

Wer seit dem Jahre 1949 Gelegenheit hatte, dem Rechnungshofausschuß anzugehören, kann sich daran erinnern, wie oft wir uns grundsätzlich über den Aufgabenbereich des Rechnungshofes unterhalten haben. Wir haben damals auch wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir der Meinung sind, daß es dem Rechnungshof an entsprechend geschultem Personal fehlt, wohl deshalb, weil seit dem Jahre 1945 eine Fülle neuer Aufgaben in den Prüfungsbereich des Rechnungshofes fiel und der Rechnungshof daher erst seit dieser Zeit, seit dem Jahre 1948, im Zuge seiner Entwicklung das entsprechend geschulte Personal heranziehen konnte. Heute können wir mit einer gewissen Genugtuung sagen, daß dem Rechnungshof auch die Bewältigung dieser Aufgabe, sich mit entsprechend gutem Personal auszustatten, gelungen ist.

Wir sind daher derselben Meinung, die schon der Herr Bundeskanzler in der Regierungserklärung zum Ausdruck brachte: Die Prüfungsberichte aller geprüften Körperschaften und nicht nur die des Staates sollen in der Öffentlichkeit Behandlung finden und nicht in camera caritatis, das heißt hinter verschlossenen Türen, behandelt oder gar den Minderheiten in diesen Körperschaften nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind der Meinung, daß eine öffentliche Behandlung der Berichte aller geprüften Körperschaften auch dazu beiträgt,

die Wichtigkeit dieser Institution und den Umfang der Aufgaben, denen sich der Rechnungshof alljährlich zu unterziehen hat, breitesten Bevölkerungskreisen stärker verständlich zu machen.

Im Berichtsjahr 1955 hat der Rechnungshof 163 örtliche Einsichten durchgeführt, davon 126 im Bereiche des Bundes und 37 im Bereiche der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, und hat darüber einen Bericht vorgelegt, in welchem er, in zehn Gruppen unterteilt, 900 Äußerungen abgibt.

Wenn wir alle diese 900 Äußerungen noch so streng prüfen, können wir sagen, daß es keinen einzigen Fall gibt, bei dem eine fraudulose Gebarung, sei es in einer Amtsstelle oder sei es in einem Staatsbetrieb, festgestellt werden konnte, ein Beweis dafür, daß auch den Beamten der vom Rechnungshof geprüften Stellen dasselbe Lob gezollt werden kann wie der Beamtenschaft des Rechnungshofes, nämlich das Lob, daß das noch immer bewährte österreichische Beamtentum trotz oft bedeutender materieller Entbehrungen in den letzten Jahrzehnten vorhanden ist und vorbildlich dem Staate dient.

Wenn nun irgendwo, was bei dem Umfang der zu behandelnden Materie selbstverständlich ist, ein Versagen registriert werden mußte, so lag dies wohl in der Regel, wie bereits gesagt, einerseits in der Schwierigkeit der Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses in der kurzen Zeit — denn die letzten Jahrzehnte haben auch hier schwere Lücken gerissen —, andererseits wohl auch begründet im Zuwachs von bisher für die Verwaltung fremden Aufgabengebieten, vor allem infolge der Ausweitung des Aufgabenbereiches des Staates. Dies kann, meine sehr verehrten Frauen und Herren, immer wieder bei jedem Ressort und fast bei jedem Betrieb bemängelt werden. Wenn zum Beispiel Bemängelungen dieser Art beim Bundeskanzleramt, bei der Staatsdruckerei, ja vor allem bei der Verwaltung verschiedener Fonds im Bundesministerium für Inneres vorkommen, so sei hiebei bemerkt, daß die Beanstandungen fast durchwegs die Betreuung wirtschaftlicher Aufgaben betreffen, wozu eben das geeignete Personal fehlt, wobei sich mangels an Erfahrungen verschiedene Fehlerquellen automatisch und zwangsläufig einstellen mußten. Wir sind daher der Meinung, daß die Beschränkung der öffentlichen Aufgaben möglichst auf die Hoheitsverwaltung diese Klagen wahrscheinlich weitestgehend zum Verstummen bringen würde.

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung springt vor allem die Tatsache in die Augen, daß sich trotz der

Konjunktur an unberechtigten Arbeitslosenunterstützungsleistungen in den letzten Jahren der ansehnliche Betrag von 15½ Millionen Schilling ergeben konnte. Wenn man auf der anderen Seite weiß — hier möchte ich vor allem auf die Zustände im Baugewerbe hinweisen —, wie schwer es in den letzten drei Jahren gewesen ist, in der saisonbedingt günstigen Zeit die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen, so muß man mit einer gewissen Verwunderung die Feststellung registrieren, daß es trotzdem möglich war, einen so ansehnlichen Betrag an unberechtigten Arbeitslosenunterstützungen auszuschütten. Hier glaube ich aber auf Grund verschiedener Beobachtungen sagen zu müssen, daß diese Umstände wohl deshalb eintreten mußten, weil im Hinblick auf die Auswahl der Beamtenschaft gerade in diesem Ressort nicht immer nur nach sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen wurde und sich daher gerade bei dieser komplizierten Materie fast zwangsläufig solche Mängel einstellen mußten. Die weitere Einsicht in diesem Ministerium bestätigt geradezu immer wieder diese Wahrnehmungen.

Eine weitgehende kritische Betrachtung ist der Gestion gewisser Sozialversicherungsinstitute zugewendet, vor allem jener der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, die hauptsächlich darin gipfelt, daß diese Gebietskrankenkasse ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten einem Ausdehnungsdrang verfallen ist, der wirtschaftlich nicht vertreten werden kann.

Ein besonderes Kuriosum aber ist die Gestion des Serotherapeutischen Institutes. Aus dem Bericht ist ersichtlich, daß dieses Institut, das einen Vermögenswert des Deutschen Eigentums darstellt, an das Sozialministerium verpachtet wurde und daher dieses Ministerium für die Verwaltung des Institutes seit dem 1. Oktober 1953 ausschließlich verantwortlich zu machen ist. Allein schon die vorsichtige Formulierung des Rechnungshofberichtes läßt sehr deutlich erkennen, daß seit dem Zeitpunkt der Verpachtung größte betriebswirtschaftliche Mängel eingetreten sind.

Darüber hinaus sind weitere Informationen außerordentlich interessant. Es wurde zum Beispiel seitens des Sozialministeriums die Zahlung des Pachtschillings ab 1. Juli 1956 zur Gänze eingestellt. Das mußte deshalb geschehen, weil dem Sozialministerium bei den Budgetverhandlungen keine Post für diese Pachtsumme in den Budgetansätzen eingeräumt wurde. Aus dieser Tatsache ergibt sich daher klar und deutlich, daß die Verpachtung dieses Unternehmens, das früher hochaktiv gebart hat, an ein Ministerium vom Standpunkt der Wahrung der finanziellen

Interessen des Bundes ausgesprochen ein Nonsense ist. Das Finanzministerium ist für die zweckmäßige Verwaltung des Deutschen Eigentums verantwortlich. Wenn nun ein Betrieb des Deutschen Eigentums verpachtet wird, so kann das richtigerweise doch nur geschehen, wenn der für den Bund sich ergebende Pachtschilling eine zweckmäßige Verwertung bedeutet. Wenn nun aber der Bund sich selbst über das Budget einen solchen Pachtschilling bezahlen muß, so heißt das, daß die Verwertung dieses Vermögenswertes aus dem Deutschen Eigentum praktisch gleich Null ist. Eine solche Verwertung des Deutschen Eigentums widerspricht aber den allgemein geltenden Bestimmungen.

Wenn wir nun der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Institutes einige Aufmerksamkeit schenken, so müssen wir festhalten, daß dasselbe noch im Jahre 1953 einen Umsatz von 4,970.000 S aufzuweisen hatte; im Jahre 1954 — also im ersten vollen Jahr der Verpachtung — sank dieser Umsatz bereits auf 3,925.000 S ab, und in den ersten acht Monaten des Jahres 1955 fiel der Umsatz auf 2,100.000 S, also umgerechnet auf das volle Jahr auf 3,150.000 S. Er ist daher um mehr als 1 Million Schilling geringer geworden. Die Betriebsaufwendungen sind im ersten Pachtjahr im Vergleich zu 1953 um rund 10, im Jahre 1955 um rund 20 Prozent gestiegen, haben somit eine gegenteilige Entwicklung im Verhältnis zum Umsatz genommen. Der Reingewinn betrug im Jahre 1953 — das ist nämlich das letzte Jahr vor der Verpachtung — 19 Prozent des Rohertrages, im ersten Pachtjahr sank er bereits auf 6 Prozent, und das Jahr 1955 dürfte bei dieser Entwicklung, die auf der einen Seite eine Minderung des Umsatzes und auf der anderen Seite einen Anstieg der Betriebsaufwendungen zeigt, mit einem Verlust abschließen.

Auch auf dem personellen Sektor mußten in diesem Institut sehr merkwürdige Feststellungen gemacht werden. So hat der Abgang des Chefchemikers einen sehr schweren betrieblichen Schaden, vor allem auf dem Gebiet der Forschungsarbeit ausgelöst. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Zusammenfassend muß bemerkt werden, daß dieses Institut, das einstmals ein sehr wohlfundiertes und gut rentierendes Unternehmen war, infolge der jetzigen Verwaltung gänzlich herabgewirtschaftet hat. Es ergibt sich daher zwangsläufig von selbst die Forderung, daß das Finanzministerium, das für die Verwaltung des Deutschen Eigentums verantwortlich ist, so rasch wie möglich die Beendigung dieses Pachtvertrages herbeiführt und eine für die Bundesfinanzen positive

Verwertung veranlaßt. Wir glauben, daß die hier ausgesprochene Forderung wohl als eine Selbstverständlichkeit anzusehen ist, denn es geht hier auf der einen Seite um die Verwaltung fremden Vermögens und auf der anderen Seite um eine gewisse Verschwendung öffentlicher Mittel. Wir wollen wünschen, daß der kommenden Entwicklung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, schon auch im Interesse der diesen Ministerien unterstehenden Institutionen öffentlichen und halböffentlichen Charakters.

Ein besonderes Interesse verdienen die Ausführungen des Rechnungshofes über den Stand der österreichischen Bundesschuld. Sie beträgt mit 31. Dezember 1955, also mit Jahresende 1955, abgerundet effektiv 12,7 Milliarden Schilling, zuzüglich einer Eventualverbindlichkeit von 9,4 Milliarden Schilling, die mit 8½ Milliarden Schilling ausgenützt wurde, das sind zusammen rund 21 Milliarden Schilling, also etwa zwei Drittel des Staatsbudgets. Wenn man dagegen bedenkt, daß die österreichische Staatsschuld vor 1938 rund das Zweifache des Staatshaushaltes betrug — dieser lag damals bei etwa 2 Milliarden Schilling im Jahr, wobei Österreich nach einer vorhandenen Aufstellung damals zu den geringst verschuldeten Staaten in Europa zählte, nur Finnland rangierte besser, auch umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung —, so können wir feststellen, daß eine sehr vorsichtige Kreditpolitik betrieben wurde, die besondere Anerkennung verdient. Denn hier, meine sehr verehrten Frauen und Herren, werden sich für die Zukunft weitere Möglichkeiten erschließen lassen, um jene Mittel aufzubringen, um den mit so viel Erfolg begonnenen Wiederaufbau auf der einen Seite fortsetzen und auf der anderen Seite die mit dem Staatsvertrag verbundenen ansehnlichen Belastungen abdecken zu können. Doch dies, meine sehr verehrten Frauen und Herren, kann wohl nur unter einer Voraussetzung geschehen: wenn die bisherige Finanzpolitik kompromißlos weitergeführt wird, kompromißlos in der Richtung der Erhaltung der Stabilität des österreichischen Schillings und darüber hinaus der gesamten österreichischen Wirtschaft.

Deponieren möchte ich gerade beim Finanzressort betont den Wunsch, daß man der Schulung der Beamtenschaft eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet, vor allem jener Beamtenschaft, die mit Steuer- und Betriebsprüfungen zu tun hat, damit der Geprüfte, der die noch immer sehr hohen Steuern oft sehr schwer bezahlt, nicht nur einem strengen Prüfer, sondern einem wohlwollenden Helfer und Berater gegenübersteht. Wir glauben auch diese Forderung im Interesse

der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und damit der Festigung unserer Unabhängigkeit betont stellen zu müssen.

Besonders gelagert, meine sehr verehrten Frauen und Herren, sind meiner Meinung nach die Verhältnisse in der Landwirtschaft, denn hier sind die Zeitabläufe in der Produktion grundverschieden von jenen in der übrigen Wirtschaft. Es ist daher bei der Prüfung dieses Ressorts auch ein wesentlich anderer Maßstab in vielerlei Hinsicht anzuwenden, eine Erkenntnis, der, wie ich sagen kann, der Rechnungshof weitgehend Rechnung getragen hat. Es sei dazu bemerkt, daß die in diesem Ministerium geschaffene Prüfungsstelle erfolgreich arbeitet und alle seinerzeit angefallenen Rückstände aufgearbeitet hat. Aber trotzdem möchte ich auch hier das bereits zum Innenministerium Gesagte aus denselben Gründen, die ich dort angeführt habe, wiederholen, nämlich daß durch die Zurückführung der ministeriellen Tätigkeit mehr auf die ursprüngliche Aufgabe, auf die Hoheitsverwaltung, manche Mängel, die in diesem Ressort in der letzten Zeit aufgeschienen sind, von selbst beseitigt würden.

Festhalten möchte ich, weil auch Vorredner wiederholt darüber gesprochen haben, daß sich der Ressortleiter dieses Ministeriums der Abstellung der Ausübung doppelter Funktionstätigkeiten durch seine Beamten nicht widersetzt, wenn auf der einen Seite die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden und auf der anderen Seite die gleichmäßige Behandlung der Beamten dieses Ministeriums mit den Beamten anderer Ressorts sichergestellt wird. Es ist vielleicht bezeichnend, daß die entsprechend dem seinerzeitigen Nationalratsbeschluß diesbezüglich angebahnten Verhandlungen bisher aus den vorgebrachten Gründen noch nicht zum Tragen kommen konnten und daher ein entsprechendes Gesetz auch im Nationalrat nicht eingebracht wurde.

Es hätte mich wirklich gewundert, wenn der Fall Fölkl hier nicht zur Sprache gekommen wäre. Ich habe dazu nur eines zu sagen: Die Bereinigung dieses Falles ist und wird Sache der Gerichte, und zwar der unabhängigen Gerichte sein. Wer korrupt war, wird eben von Gerichten wegen im vollen Ausmaß zur Verantwortung gezogen werden. Unserer Meinung nach besteht kein Grund, in die Gestion der unabhängigen Gerichte einzugreifen.

Es wurde heute hier auch das Handelsministerium apostrophiert, und zwar in der Richtung, daß der Herr Abgeordnete Doktor Migsch im Rechnungshofausschuß ungefähr gesagt hat, dieses Ministerium sei mit allen Sünden, die es für eine Verwaltung geben

könne, belastet. Wenn man aber den Prüfungsbericht über dieses Ministerium auch einer sehr kritischen Betrachtung unterzieht, dann kommt man zur Erkenntnis, daß man mit dieser Behauptung weit über das Ziel geschossen hat; es wäre vielleicht nicht schwer, die Motive, die den Sprecher zu dieser Behauptung bewogen haben, im Wege einer Analyse zu klären. (*Abg. Strasser: Tun Sie es doch!*)

Ferner war heute auch die Rede davon, daß der Verfassungsgerichtshof zwei Verordnungen und einen Delegierungserlaß des Handelsministeriums im Zusammenhang mit der Regelung und Kontrolle des Außenhandels als gesetzwidrig aufgehoben hat. Ich möchte an die Vorgeschichte zu diesem Vorgang kurz erinnern. Mit Ende 1955 lief das Außenhandelsverkehrsgesetz — man könnte fast sagen — abrupt aus. Die Verhandlungen über irgendeine Fortführung oder Verlängerung dieses Gesetzes wurden bis zum letzten Moment hinausgezogen, und zwar so nahe an den Auslauftermin, daß ein Ersatz nicht mehr geschaffen werden konnte. Außerdem konnten die im Zusammenhang mit der Verlängerung dieses Gesetzes vom Koalitionspartner gestellten Bedingungen nicht akzeptiert werden, weil sie viel zu weit gingen. Wir sahen uns daher nach dem 1. Jänner 1956 vor die Notwendigkeit gestellt, um im Sektor Außenhandel eine Katastrophe zu vermeiden, eben Wege zu gehen, von denen es damals nicht feststand, ob sie irgendeine Verfassungsbestimmung verletzen oder nicht. (*Abg. Stampfer: Ei, ei!*) Denn zum Jahresende 1955, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat es sich schon gezeigt, daß wir mit einem beachtlichen Passivum im Außenhandel abschneiden müssen, und das Jahr 1956 wird uns ebenfalls mit einem bedeutenden Passivum im Außenhandel belasten, wenn wir auch auf der anderen Seite die wohlthuende Feststellung nicht unterlassen wollen, daß wir in der Zahlungsbilanz, also in der Summe unserer Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, im Jahre 1956 doch wieder ins Gleichgewicht kommen werden.

Einen breiten Raum widmet der Prüfungsbericht dem Verwaltungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für verstaatlichte Betriebe. Er umfaßt ungefähr ein Drittel des Berichtes. Dies ist, meine sehr verehrten Frauen und Herren, wenn man den Umfang dieser Materie kennt, richtig, und es soll auch die Öffentlichkeit über den Umfang der durch die beiden Verstaatlichungsgesetze bereits durchgeführten Verstaatlichungen unterrichtet werden. Der Rechnungshofbericht ist meiner Meinung nach bestimmt ein geeignetes Informationsinstrument.

Ich möchte zur Klarstellung zwei Gruppen unterscheiden: Als die Gruppe 1 möchte ich die sogenannten Staatsbetriebe, wie Post und Bahn, bezeichnen, weil immer wieder Verwechslungen zwischen den verstaatlichten und den Staatsbetrieben vorkommen, und als die Gruppe 2 jene, die die nach den beiden Verstaatlichungsgesetzen verstaatlichten Betriebe umfaßt, die zufolge der Beibehaltung ihrer Gesellschaftsformen in gewisser Hinsicht anderen Verwaltungsprinzipien unterworfen sind, ja man könnte sagen, einem mehr privatwirtschaftlichen Verwaltungsprinzip unterliegen, worin ja auch in der Vergangenheit der Erfolg in der Führung dieser Betriebe zu suchen ist.

Schon beim flüchtigen Lesen des Berichtes, meine sehr verehrten Frauen und Herren, scheinen diese Unterschiede ganz deutlich auf. Wenn wir die sogenannten verstaatlichten Industrien nehmen, mit ihrem Personal, das durch Jahrzehnte wirtschaftlich geschult wurde, das in alter Tradition mit diesen Betrieben wuchs, so können wir hier eine größere Beweglichkeit, eine betontere Gewandtheit, sich gegebenen wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen, vermerken. Man wird daher dort solche Verstöße gegen Selbstverständlichkeiten, wie daß man es wiederholt unterläßt, Konkurrenzofferte einzuholen, nicht so häufig zu beanstanden haben wie bei der Verwaltung von Ämtern oder bei den sogenannten Staatsbetrieben. Man sieht auch, daß die Planung in diesen Betrieben viel flüssiger ist, eben deshalb, weil es sich hier in der Regel schon um ein mitübernommenes, durch Jahrzehnte geschultes, auf eine Betriebs-tradition abgestimmtes Führungspersonal handelt.

Mit Abschluß des Staatsvertrages sind rund 200 weitere Industriebetriebe mit zirka 50.000 Beschäftigten, wie der Bericht sehr anschaulich vor Augen führt, und einem jährlichen Produktionswert von 6,5 Milliarden Schilling dem Bund zugefallen. Die Voraussetzung, um diese Betriebe, dieses beachtliche wirtschaftliche Volumen in die österreichische Wirtschaft einzugliedern, ist wohl die Bereitstellung entsprechender Geldmittel für einen gewissen Nachholinvestitionsbedarf und eben in Erfüllung der Nachholung dieses Investitionsbedarfes die Ausstattung dieser Betriebe mit modernen Betriebseinrichtungen. Aber trotzdem bin ich der Meinung, daß man bei der Bereinigung dieses gesamten Fragenkomplexes, kurz USIA-Betriebe genannt, sich doch wird entschließen müssen, den einen oder den anderen Betrieb wieder in die Privatwirtschaft zurückzuführen. Man könnte hiefür verschiedene Argumente anführen. Ein konkreteres Urteil kann man, glaube ich, heute

noch nicht abgeben, denn der Zeitablauf, seit wir diese Betriebe übernommen haben, ist noch ein relativ kurzer, und auch wirtschaftliche Entwicklungen bedürfen der Prüfung durch eine längere Zeitspanne.

Interessant und aufschlußreich ist auch der gegebene Überblick über die Finanzierung der Investitionen bei den übrigen verstaatlichten Unternehmungen seit 1945. Bis Ende 1955 wurden 13,1 Milliarden Schilling, davon mehr als die Hälfte in der Energiewirtschaft, investiert. Die hiefür zur Verfügung gestellten ERP-Mittel sind fast auf den Schilling so hoch wie die investierten Eigenmittel. Sie liegen bei je 5 Milliarden Schilling.

Etwas ausführlicher befaßt sich der Bericht mit der verstaatlichten Elektroindustrie und kommt hiebei zu erfreulichen Ergebnissen, die Anerkennung verdienen. Aber, meine sehr verehrten Frauen und Herren, in der Anerkennung der Führung dieser Betriebe kann noch keine grundsätzliche Stellungnahme zur Verstaatlichung, schon gar nicht in einem unbeschränktem Ausmaß gesehen werden.

Wir sind nämlich nach wie vor der Meinung, daß eine zu weitgehende Zusammenballung wirtschaftlicher Kraft in der Hand des Staates nicht nur ungesund, sondern in ihrer Auswirkung letzten Endes sogar unsozial ist, denn in der Teilnahme weitester Kreise der Bevölkerung am Erwerb von Eigentum sehen wir auch einen entscheidenden sozialen Faktor. Dazu kommt noch, daß Eigenbesitz die Unabhängigkeit und Freiheit des Staatsbürgers schützt, und diese Unabhängigkeit und Freiheit des Staatsbürgers ist — für meine Person — eine unerläßliche Voraussetzung für das Funktionieren einer echten Demokratie.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Der vorliegende Bericht gibt meiner Meinung nach Zeugnis dafür, daß die österreichische Verwaltung — seien es die Ämter, seien es die Behörden, seien es die Staats- oder verstaatlichten Betriebe — die Öffentlichkeit nicht zu scheuen braucht. Wir haben allen Grund, dies mit Genugtuung zur Kenntnis zu nehmen, verbunden mit dem Dank an alle diejenigen, die zu dieser Entwicklung beigetragen und an dieser Entwicklung mitgewirkt haben.

Die Österreichische Volkspartei wird daher für die Kenntnisnahme des Rechnungshofberichtes stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, teile ich mit, daß von den Abgeordneten Sebinger, Eibegger und Genossen ein Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung eingelaufen ist. Der Antrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Rechnungshof wird ersucht, in seine Einschaütätigkeit eine Überprüfung der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft und des Viehverkehrsfonds, soweit dadurch Bundesinteressen betroffen werden, einzubeziehen und hierüber einen Sonderbericht zu erstatten.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abgeordnete Ehrenfried.

Abgeordneter **Ehrenfried**: Hohes Haus! Schon bei der Budgetdebatte im Nationalrat am 19. Dezember 1955 habe ich gegen die Angriffe der Frau Abgeordneten Flossmann und gegen jene des Herrn Abgeordneten Neugebauer am 18. November 1955 im Budgetausschuß, gerichtet gegen einen Teil der Beamtenschaft des Finanzamtes Hollabrunn, Stellung genommen und diese als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Ich habe damals schon behauptet und festgestellt, daß nicht die von den genannten Abgeordneten beschuldigten Beamten, sondern jene im Schutze der SPÖ die Anschuldigungen vorbringenden Beamten sich krasser Dienstvergehen schuldig gemacht haben, und beantragte eine eingehende Untersuchung durch den Herrn Finanzminister. Die Untersuchungen wurden zum Teil bereits durchgeführt oder sind noch im Gange.

Die damaligen sozialistischen Angriffe bei der Budgetdebatte gegen einen Teil der Beamtenschaft des Finanzamtes Hollabrunn stützten sich auf den heute hier zur Behandlung stehenden Rechnungshofbericht für das Jahr 1955. Die Redner der SPÖ behaupteten damals, daß korrekte und bestqualifizierte Beamte deshalb ein Versetzungsgesuch einreichen mußten, weil sie gewissen Kreisen — gemeint sind die Wirtschaftstreibenden der ÖVP — nicht genehm waren. Die Untersuchung hat jedoch ergeben, daß diese Beamten deshalb versetzt wurden, weil sie ihre Dienstpflichten in gröblicher Weise verletzt und im Verkehr mit der steuerzahlenden Bevölkerung durch ihr Verhalten größte Erbitterung hervorgerufen hatten. Auf Grund einer Untersuchung mußte sogar ein Angestellter, der dem von der SPÖ als besonders korrekt und bestqualifiziert bezeichneten Personenkreis von Beamten angehörte und sich in dieser Gruppe als Hauptankläger gegen jene von der SPÖ zu Unrecht angeschuldigten Beamten hervortat, wegen schwerer Vergehen und Mißbrauch der Amtsgewalt fristlos entlassen werden.

Bezüglich einer weiteren Anschuldigung, betreffend die Führung von Geschäftsbüchern einer Firma durch einen Beamten des Finanz-

amtes, wurde eindeutig festgestellt, daß diese Tätigkeit zu einem Zeitpunkt ausgeübt wurde, in welchem der Angeschuldigte überhaupt nicht im Finanzdienst war, und diese Tätigkeit daher keine Verfehlung darstellen konnte.

Wenn Sie sich jenen Teil des Rechnungshofberichtes durchschauen, der sich mit den von den Sozialisten beschuldigten Weinhändlern befaßt, so werden Sie erkennen, daß der Rechnungshof selbst keinerlei Feststellungen darüber trifft, daß den Weinhändlern Vorteile, Begünstigungen oder gar in die Hunderttausende gehende Steuernachlässe eingeräumt wurden. Er beanständet verfahrensrechtliche Fragen beziehungsweise die Art der Auslegung umstrittener gesetzlicher Bestimmungen. Wenn Sie einen Fachmann fragen, werden Sie feststellen können, daß der Weinbaubetrieb eines Weinhändlers als gewerblicher Nebenbetrieb anzusehen ist und es sich hier obendrein um reichsrechtliche Bestimmungen handelt, die durch das entsprechende österreichische Recht keine Deckung finden.

Im Rechnungshofausschuß vom 4. Juli 1956 erklärte der sozialistische Abgeordnete Doktor Neugebauer laut „Parlamentsskorrespondenz“: „Ein Beamter des Finanzamtes Hollabrunn sei deshalb in ein Disziplinarverfahren verwickelt und nach Wien versetzt worden, weil er nach Beendigung der Einschau dem Rechnungshof eine Tatsache mitteilte, die für den Prüfungsbericht des Rechnungshofes von Bedeutung war. Auf den Posten des betreffenden Beamten, der Leiter der Vollstreckungsstelle war, sei ein Beamter gesetzt worden, der durch die Ergebnisse der Kontrolle namentlich hinsichtlich der Veranlagung der Weinhändler schwer belastet erscheine.“

Hiezu möchte ich folgendes mitteilen: Der Leiter der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes wurde nicht nach Wien versetzt, sondern einer Finanzstelle in Wien zugeteilt, weil er in disziplinäre Untersuchung gekommen war, da er vollkommen pflichtwidrig und in völliger Umgehung seines Vorstandes, der Finanzlandesdirektion und des Finanzministeriums gehandelt hat, indem er, ohne diese auch nur mit einem Wort zu verständigigen, ja sogar ohne Erlaubnis, sich vom Dienste zu entfernen, direkt zum Rechnungshof fuhr, dort seine Mitteilung machte, die ihm schon zum Zeitpunkte der Rechnungshofeinschau bekannt war. Die Anschuldigung des Herrn Abgeordneten Neugebauer im Ausschusse, daß an Stelle des bisherigen Leiters der Vollstreckungsabteilung als Nachfolger ein Belasteter gestellt wurde, wird die noch laufende Untersuchung klären. Ich glaube aber, daß ein Vorstand des Finanzamtes eine solche Einstellung nicht vornehmen würde, wenn diese

Anschuldigungen des Abgeordneten Doktor Neugebauer etwas glaubhafter wären. Es ist aber selbstverständlich, daß die vorgesetzten Dienstbehörden einer solchen Bestellung das notwendige Einverständnis versagen würden.

Wenn Sie den Rechnungshofbericht genauer studiert haben, dann wird Ihnen aufgefallen sein, daß dieser im Falle des Finanzamtes Hollabrunn lediglich von Fehlern und Mängeln spricht, daß er aber in bezug auf andere Dienststellen sogar Unzulänglichkeiten und Vergehen festgestellt hat.

Auffallend ist das Verhalten des Herrn Dr. Neugebauer in der Angelegenheit Finanzamt Hollabrunn. Er wartete nicht die Vorlage des Rechnungshofberichtes ab und eskomptierte diesen bereits bei der Budgetdebatte im Budgetausschuß im Jahre 1955, ohne eine Kontrolle abzuwarten.

Ich möchte daher auf eine Rede des Verteidigers im KELAG-Prozeß — siehe „Wiener Zeitung“ vom 31. Dezember 1955 — verweisen. Hier heißt es: „Dr. Tschadek vertrat in seinem Plädoyer die Ansicht, daß ein Bericht des Rechnungshofes nicht unkontrolliert von einem Gericht übernommen werden dürfe.“

Zu den vom Rechnungshof festgestellten Fehlern und Mängeln beim Finanzamt Hollabrunn sei noch bemerkt, daß es erklärlich erscheint, daß solche gemacht werden, wenn man die Überfülle von Arbeit, die Unterdotierung an Personal in der Finanzverwaltung bedenkt, was sich natürlich im bemängelten Ermittlungsverfahren auswirkt, und sich die sich ständig ändernde Rechtslage vor Augen hält.

Die besondere Aufmerksamkeit des Abgeordneten Dr. Neugebauer für die Personalverhältnisse bei diesem Amte erkläre ich mir durch die Lage seiner Partei in der Stadt Hollabrunn, die durch interne Streitigkeiten stark angeschlagen ist. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*)

Ich verweise zum Schluß auf den Punkt 302 des Rechnungshofberichtes. Er lautet: „Der Dienstbetrieb beim Finanzamt Hollabrunn wird nicht unwesentlich durch die unzulängliche Unterbringung der einzelnen Abteilungen dieses Amtes an fünf verschiedenen Stellen des Ortes beeinträchtigt. Durch den Neubau eines Amtsgebäudes, der durchaus gerechtfertigt ist, soll diesem Mangel abgeholfen werden.“

Hiezu bemerke ich als Bürgermeister der Stadt Hollabrunn, daß dieser Bau bereits begonnen wurde, rüstig vorwärtsschreitet und die Stadt unter großen Opfern die Vorfinanzierung dieses Finanzamtbaues übernommen hat. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Truppe zum Wort.

Abgeordneter **Truppe**: Meine Damen und Herren! Wenn wir uns den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes ansehen und in diesem Zusammenhang den Umfang, der schon von meinen Vorrednern hier aufgezeigt wurde, würdigen, so soll uns dieser Rechnungshofbericht doch Anlaß dazu geben, einige grundsätzliche Gesichtspunkte herauszuarbeiten; denn letzten Endes zeigt uns dieser Rechnungshofbericht das Zusammenwirken einerseits der staatlichen Verwaltung mit allen jenen Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, und andererseits auch das Tun und Lassen der öffentlichen Verwaltung sowie der in Staatshänden gelegenen Betriebe.

Wenn ich hier zunächst eine kleine Bemerkung zum Absatz 27, die Staatsdruckerei betreffend, machen darf, so die, daß damit die Investitionspolitik im Grundsätzlichen aufgezeigt wird. Wir sehen hier ein Musterbeispiel dafür, wie man nicht investieren darf. Und wenn ich daran denke, daß dies praktisch unter der unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Aufsicht des Herrn Bundeskanzlers vor sich gehen kann, dann, muß ich sagen, ist eine solche Fehlinvestition kein Beispiel dafür, wie man eine Wirtschaft erfolgreich vorwärtsentwickeln kann. Großinvestitionen in der Hoffnung durchzuführen, daß Aufträge kommen, die dann nicht gekommen sind, ist, glaube ich, der Ausdruck des Fehlens von Umsicht und Voraussicht auf dem Gebiet der Investitionspolitik und eines wirklichen und richtigen Wirtschaftsdenkens. (*Abg. Dengler: So was soll aber auch im „Königreich Waldbrunner“ vorgekommen sein!*) Wir werden uns in der weiteren Folge noch über den Sinn und Zweck von Investitionen bei viel größeren staatlichen Betrieben unterhalten und sehen, daß man dort trotz einer viel schwierigeren Übersicht zweckmäßiger gehandelt hat. (*Abg. Dengler: Aber nichts vergessen dabei!*)

Nun zu einem zweiten Kapitel, und dieses zeigt wiederum eine Linie gerade auf dem Gebiete des Ausnützens öffentlicher Förderungsmittel zugunsten von Wirtschaftsbetrieben und -einrichtungen, die nicht von der öffentlichen Hand geführt werden. Wenn wir im Bereich des Innenministeriums — und in der weiteren Folge werden solche Feststellungen auch bei anderen Ministerien zu finden sein — jenen Abschnitt, der mit Punkt 44 beginnt, einer Betrachtung unterziehen, so können wir aus der Art der Abwicklung der Schmalzimporte über die Österreichische Importvereinigung und

der durch den Rechnungshof aufgezeigten mangelhaften Abrechnung vielleicht folgendes erkennen: Die öffentliche Verwaltung hat es bisher noch nicht vermocht, ihre Förderungsmittel, die sie hinüberleitet in die Privatwirtschaft, in rascher Folge unter Kontrolle und lückenlose Abrechnung zu stellen. Aber der Sinn solcher Förderungsmittel kann doch nicht darin liegen, daß langjährige zinsenlose Kredite als öffentliche Förderung einzelnen Betrieben und so wie in diesem Fall fast einer einzigen Gesellschaft in einem sehr großen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden. Das zu lange Zurückhalten solcher Förderungsmittel muß als ein Mißbrauch der Förderung durch die öffentliche Hand angesehen werden, denn letzten Endes sollen ja solche Mittel wieder anderen förderungswürdigen Zwecken zugeführt werden. Es ist sehr interessant, daß gerade in jenen Kreisen, die ansonsten die Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel immer wieder in den Vordergrund stellen, diese Gesichtspunkte nie hervorgekehrt und die Dinge nie aus dem Gesichtswinkel der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden. Letzten Endes ist aber die Umlaufgeschwindigkeit bei der Verwendung öffentlicher Förderungsmittel ein sehr wesentlicher wirtschaftlicher Faktor, der nicht übersehen werden darf.

Wenn ich in der Folge nun und wiederum aus diesem Gesichtspunkt und nur anlässlich des Berichts des Rechnungshofes zu der Sache des Finanzamtes Hollabrunn Stellung nehme, so möchte ich dazu folgendes sagen: Die Praxis, die sich nun immer mehr breitmacht und die dahin ausklingt, daß Steuergelder — die nicht der Überweisende, sondern der Konsument in Form der Umsatzsteuer und so weiter bezahlt, weil ja alle diese Steuern einkalkuliert sind — gestundet werden, hat nach meinem Dafürhalten überhaupt keine Berechtigung. Wenn man dazu bedenkt, daß die Lohnsteuer von jedem Lohn- und Gehaltsempfänger pünktlich allmonatlich beziehungsweise allwöchentlich bezahlt wird und daß auch diese Steuern oft unter die Steuererleichterungen und Steuerstundungen fallen, dann muß es bei einer solchen Praxis allmählich zu einem Schwinden einer guten Steuermoral und damit einer Schwächung der Staatsfinanzen kommen. Aber auch allen anderen, die ihre Steuern pünktlich bezahlen müssen, wird eine solche Praxis das Gefühl geben, daß sie auf dem Gebiete der Heranziehung zur Plichterfüllung Staatsbürger zweiter Ordnung sind, aber Staatsbürger erster Ordnung bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Wenn in diesem Zusammenhang auf der Beamtenebene auch Hollabrunn erwähnt wurde, und zwar von meinem Vorredner, so

möchte ich dazu nur folgendes sagen: Ich weiß nicht, ob es gerechtfertigt ist, daß man einen Beamten, der dem Rechnungshof einen Bericht gibt, unter ein Disziplinarverfahren stellt (*Abg. Ehrenfried: Um die Art und Weise geht es!*), denn letzten Endes ist die Situation die, daß der Rechnungshof eine prüfende und kontrollierende Stelle ist, und es ist ja nicht bloß einmal vorgekommen, daß bei Meldungen über die vorgesetzten Stellen die Prüfung durch entsprechende Querverbindungen zu einer Illusion wurde. (*Ruf bei der ÖVP: Siehe KELAG!*) Ich glaube, schon aus rechtlichen Erwägungen muß eine Direktmeldung an eine Prüfungsstelle eine Handlung sein, die man nicht tadeln darf, und schon gar nicht darf es sein, daß man einen Beamten, wenn er so etwas macht, unter ein Disziplinarverfahren stellt. Eine solche Auffassung beweist ja nur, daß man einfach nicht begreifen kann, daß eine Kontrollstelle nicht erst über Instanzen zu ihren Informationen kommen darf; denn je direkter eine Verständigung zustandekommt, umso leichter und wirkungsvoller können dann Überprüfungen erfolgen. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dengler: Das kann man aber nicht einseitig parteipolitisch machen!*)

Wenn ich nun beim Kapitel Landwirtschaft denselben Faden des Mißbrauches öffentlicher Einrichtungen zugunsten von Erträgen auf privater Seite aufzeige, so will ich vor allem den Bericht des Rechnungshofes über die Weinbauförderung und die Winzergenossenschaft beziehungsweise die in diesem Zusammenhang gegründete Ges. m. b. H. besprechen. In der Steiermark wurde aus öffentlichen Mitteln — und zwar wurden für diesen Zweck 5 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt — eine Großkellerei aufgekauft, beziehungsweise ein Objekt aufgekauft, welches zur Förderung des Weinbaues ausgebaut werden soll. Im Rechnungshofausschuß wurde dieser Kauf damit begründet, daß man einen Preisverfall verhindern wolle. Meine Damen und Herren! Diese Begründung gerade von jener Seite her, die immer der freien Wirtschaft das Wort spricht, ist schon vorweg falsch, denn im Begriff der freien Wirtschaft sind die Konkurrenz und das Angebot und die Nachfrage sehr wesentliche Faktoren. Wenn man aber Angebot und Nachfrage auf solche Weise eliminieren will, dann soll man nicht das Wort und den Begriff freie Wirtschaft verwenden, denn dieser Begriff entspricht nicht der Gesinnung und den Handlungen, die in solchen Fällen gesetzt werden.

Aber dies ist noch nicht das Wichtigste. Diese Ges. m. b. H. wird in der Hauptsache nicht aus Weinbauern als Gesellschaftern

gestellt, denn an ihr ist in einem großen Ausmaß der Weinhandel beteiligt. Man muß sich nun fragen: Ja, wann hat denn die öffentliche Hand die Absicht gehabt, den Weinhandel zu subventionieren, den Weinhandel zu fördern, der sich aus den jeweiligen wirtschaftlichen Situationen heraus ohnedies eine sehr gute Stellung schaffen konnte? Wenn man berufsfremde Gruppen in eine solche Gesellschaft hineinnimmt — und der Weinhandel hat nichts mit dem Weinbau selber zu tun, sondern lediglich mit dem Handel —, dann ist eine solche Verwendung öffentlicher Mittel fehl am Platz — eine Verwendung auf der spekulativen, also einer nicht wirtschaftsfördernden Seite! —, und es wäre sehr zweckmäßig, wenn der Herr Landwirtschaftsminister der Verausgabung dieser Mittel lieber die Grundsätze einer echten öffentlichen Förderung zugrunde legen würde. (*Abg. Dengler: Der wird bei Ihnen in die Lehre gehen!*)

Wenn wir nun auch noch den Absatz 429, betreffend die Abwicklung der ERP-Kredite über die Banken, vom gleichen Gesichtspunkt aus betrachten, so können wir auch hier feststellen, daß man Mittel, die einer unmittelbaren Förderung bestimmter Wirtschaftszweige dienen sollen, über andere Einrichtungen, in diesem Falle also über Geldinstitute, laufen läßt, wozu aber keine wirtschaftliche Begründung vorhanden ist, es sei denn, daß man diese Begründung darin sieht, daß diese Institute auch etwas daran verdienen sollen. Aber ich glaube, die Förderung aus öffentlichen Mitteln — und die ERP-Mittel sind ihrem Sinne nach solche Förderungsmittel — sollte nicht erst über Zwischenstellen erfolgen, durch die eine Belastung entsteht, sondern man soll eine direkte Verwendung tätigen, die ja auch leichter zu kontrollieren ist — und die Schwierigkeit der Kontrolle hat ja der Rechnungshof aufgezeigt! Wir sehen auch hier, daß man nicht zu unterscheiden vermag zwischen dem Zweck einer öffentlichen Förderung auf der einen Seite und dem Drang von dritter Seite her, an solchen Förderungen zu verdienen, daß man es also nicht versteht, solchen Wünschen entsprechend entgegenzutreten.

Das gilt auch für Punkt 457, betreffend die Subventionierung von Brotgetreide, die aufrechterhalten wurde, obwohl dieses Brotgetreide dann zu gewissen Teilen als Futtermittel verwendet wurde.

Wir können also bei einer Übersicht über diesen Fragenkomplex feststellen, daß man dem Sinn und dem Zweck öffentlicher Wirtschaftsförderungen im ganzen und in der weiteren Entwicklung nicht entspricht und daß der Rechnungshof hier die dankenswerte

Möglichkeit gibt, solche Mängel aufzuzeigen und die Schwierigkeiten zu überbrücken.

Wenn nun meine Vorredner zu einigen in das Ressort des Sozialministeriums fallenden Punkten Bemerkungen gemacht haben, so möchte ich auch dazu kurz folgendes sagen: Wenn wir den Punkt Arbeitslosenversicherung herausnehmen und die Zeitspanne, während welcher diese ungebührlichen Auszahlungen erfolgt sind, berücksichtigen, so werden wir sicherlich sagen: Wir sind der Meinung, daß — und das will ich betonen — zu Unrecht kein Arbeitslosengeld ausgezahlt werden soll und daß keine Rechtfertigung dafür besteht. Aber vergleichen wir die hohen Summen, die seit 1945 wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Nichtzahlung von Steuern durch die Steueramnestien bereits erlassen wurden. Wir dürfen hier nicht ein doppeltes Maß an den Tag legen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Wir sind für eine korrekte und ordentliche Verwendung zweckbestimmter Mittel, aber wir dürfen, wenn wir zu Gericht gehen, nicht einseitig den Richter spielen, sondern müssen vor allem dort, wo die soziale Härte nicht so groß ist, mindestens den gleichen Rechtsmaßstab anlegen, wie wir ihn hier anlegen oder wie er hier von bestimmter Seite angelegt wird, wenn es sich um Arbeitslose, also um sozial wesentlich schwächere Gruppen handelt. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Wenn wir einen weiteren Punkt, zum Beispiel die Funktionen der einzelnen Sozialversicherungsträger einer Betrachtung unterziehen, so können wir feststellen, daß sicherlich im Rahmen dieser Einrichtungen verwaltungsmäßig manches zu verbessern ist, daß da und dort Einrichtungen geschaffen wurden, die vielleicht die Kraft dieser Institute zu übersteigen drohen. Aber — und nehmen wir das Arbeitsunfallkrankenhaus Salzburg her — ist es denn überhaupt möglich, daß man die zuständigen Gebietskörperschaften zum Ausbau moderner Unfallkrankenhäuser bewegen kann? Werden diesen Gebietskörperschaften durch unsere finanzielle Struktur überhaupt die Möglichkeiten dazu geboten? Denn wenn wir den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen und sagen, es ist für einen Unfallverletzten keine Einrichtung zu gut, um ihm seine Gesundheit wiederzugeben, so ist, glaube ich, eine solche Investition dort nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig (*Beifall bei den Sozialisten*), und wir haben allen Grund, besonders die Initiative der Arbeiter-Unfallversicherung zu begrüßen. Vielleicht ist diese Initiative der Wegweiser für andere auch zuständige Stellen, auf dem Gebiete der Gesundheitspflege etwas mehr zu tun, und vielleicht wird es möglich sein, im Rahmen der Be-

ratungen um die Finanzgestaltung der kommenden Zeit auch den Gebietskörperschaften mehr Mittel zum Ausbau von Krankenhäusern zu sichern.

Was andere Einrichtungen betrifft, so möchte ich von diesen noch kurz die Zahnambulatorien oder sonstige Einrichtungen dieser Art erwähnen. Sie werden im Rechnungshofbericht nicht als belastender Faktor der Sozialversicherung hingestellt, sondern es wird lediglich aufgezeigt, daß Differenzen auf der Ertragsseite und auf der Frequenzseite festgestellt wurden. (*Abg. Dr. Gorbach: Sozialisierung!*) Wenn man in diesem Zusammenhang das Wort Sozialisierung hier als Zwischenruf gebraucht hat, so möchte ich folgendes sagen: Wenn jemand durch eine entsprechende Röntgenbehandlung oder durch eine Zahnbehandlung und so weiter zur Gesundheit kommt und diese Gesundheit über den Begriff Sozialisierung erhält, so stehen wir zu diesem Begriff und bekennen uns zu diesem Weg, und wir sind darauf sehr stolz! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Ich möchte nun noch ein Kapitel streifen, das Kapitel der verstaatlichten Betriebe. Ein Vorredner hat darauf hingewiesen, daß man diese Betriebe in zwei Gruppen teilen muß: in die sogenannten staatlichen Betriebe und in die verstaatlichten Betriebe. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die verstaatlichten Betriebe auf Grund ihrer Gesellschaftsformen wirtschaftlich zu arbeiten in der Lage sind, während bei den sogenannten staatlichen Betrieben das nicht der Fall sei.

Meine Damen und Herren! Man soll die Beratung eines Rechnungshofberichtes, wenn man wirtschaftliche Betrachtungen daran knüpft, nicht auf die leichte Schulter nehmen. Wenn Einrichtungen wie die Bundesbahnen und die Post in die öffentliche Hand übergegangen sind — übrigens nicht unter sozialistischer Devise, sondern zu einer Zeit, wo sicherlich der Begriff des Privateigentums heilig war —, so waren vorwiegend wirtschaftliche Ursachen maßgebend, daß das überhaupt geschehen ist. Aber wir müssen in der Wirtschaft doch letzten Endes bei der Behandlung des Rechnungshofberichtes auch die Funktion berücksichtigen. Wer schreit denn immer am allermeisten, wenn sich beispielsweise die Bundesbahnen oder die Post im Sektor der Tarifpolitik nur bescheiden und immer noch mit entsprechendem Abstand an die allgemeine Preisentwicklung anzulehnen versuchen? Diese Betriebe sind weitgehend Betriebe öffentlichen Interesses, und die Tarifpolitik dieser Betriebe wird nicht bestimmt von der Wirtschaftlichkeit

des Betriebes, sondern von der Funktion dieses Betriebes gegenüber der Gesamtwirtschaft. (*Beifall bei der SPÖ.*) Wir haben in diesem Haus und in den zuständigen Ausschüssen bei allen diesbezüglichen Beratungen immer wieder das allgemeine Interesse über das betriebswirtschaftliche Interesse dieser Betriebe gestellt. Darin liegt der Grund und die Ursache, warum diese staatlichen Betriebe nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeiten und warum man sie auch nicht mit den Augen einer Ertragswirtschaft ansehen kann. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn man bei Behandlung solcher Probleme wirklich die Funktion, die solchen Einrichtungen im Rahmen unseres Wirtschaftsgeschehens zugeteilt wird, mehr in den Vordergrund stellen würde. Daraus könnte dann abgeleitet werden, ob diese Funktion auch erfüllt wird oder nicht. (*Abg. Grete Rehor: Gilt dieser Grundsatz für alle Betriebe?*) Dieser Grundsatz gilt sicherlich für alle, und wir würden uns außerordentlich freuen, wenn Sie uns konkrete Fälle aufzeigen würden, wo man diese Grundsätze nicht findet.

Ich nehme nun die zweite Art dieser Betriebe, also die sogenannten verstaatlichten Betriebe her. Es wurde hier die bemerkenswerte Äußerung gemacht, daß diese Betriebe Anerkennung verdienen in bezug auf ihre Leistung. Der Rechnungshofbericht weist uns auf Grund veröffentlichter Statistiken nach, daß der Beitrag dieser Betriebe zur österreichischen Wirtschaft, zum Export und so weiter außerordentlich groß ist. Ich brauche mich hier nicht im einzelnen über die Erfolge dieser Betriebe zu äußern, weil sie der Öffentlichkeit und insbesondere allen Mitgliedern dieses Hauses zur Genüge bekannt sind. Aber wenn man sagt, daß diese Betriebe nur deshalb wirtschaftlich so günstig abschneiden, weil eine alte Verwaltung herübergebracht wurde, so möchte ich in diesem Zusammenhang vielleicht gerade auf die Betriebe der Schwerindustrie, der Grundstoffindustrie hinweisen, die sich technisch wie verwaltungsmäßig außerordentlich schwer hinaufarbeiten mußten. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Konstruktion, im Großen gesehen, die Ermittlung der Kreditfähigkeit, das Bewilligungsverfahren auf dem Gebiete der Kredite und so weiter, eine völlige Neuerung gegenüber sonstigen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. oder anderen Gesellschaften darstellen. Es hat sich hier ein neuer Weg angebahnt, ein neuer Weg, weil in diesen Betrieben auch ein neuer Geist entwickelt wurde. Sicherlich arbeiten diese Betriebe als Aktiengesellschaft, als Kommanditgesellschaft oder als Ges. m. b. H. wie üblich, aber die Form des Betriebes sagt

gar nichts über die Wirtschaftlichkeit. Wie viele solche Betriebe sind in dieser Zeit wieder untergegangen? Es kommt eben darauf an, ob die dortigen Verantwortlichen mit vorausschauendem Blick und mit Verantwortung bei der Anlage jeder Investition und vor allem bei entsprechendem Ausbau der wirtschaftlichen Verbindungen, des Außenhandels und so weiter vorgehen und die notwendigen Voraussetzungen für die dort Handelnden vorhanden sind oder durchentwickelt werden. Es ist nicht die Gesellschaftsform, sondern es ist der ernste Wille aller, von der Betriebsleitung bis zum letzten Arbeiter in diesen Betrieben, die Betriebe wirtschaftlich zu erhalten, sie zu entwickeln, sie zu tragenden Pfeilern unserer Wirtschaft überhaupt zu machen (*lebhafter Beifall bei der SPÖ*), die Ursache dafür, daß diese Betriebe wirtschaftlich so gut stehen.

Ich könnte Ihnen an Hand praktischer Beispiele erzählen, wie Arbeiter, Betriebsräte, wie Abteilungsleiter dort gekommen sind, wo es in den Betrieben nicht gelungen ist, die Direktionen irgendwie rechtzeitig in Schwung zu bringen, und wie sie die Sorge zum Ausdruck brachten, daß es vorwärtsgehen muß, und wie dann durch das Zusammenwirken aller dieser Kräfte in den Betrieben erst wirklich eine Solidarität des Betriebes zuwege gebracht werden konnte.

Ich frage Sie nun eines: Wenn diese Betriebe dieses Lob verdienen, warum hat man sie denn dann durch so lange Zeit als nicht annehmbar bezeichnet? Ich glaube, daß es in der Wirtschaft doch nicht darauf ankommen kann, ob solche Betriebe, sagen wir, dem Herrn Minister Waldbrunner oder dem Herrn Kanzler Raab unterstehen, sondern es kommt auf die Wirkung in der Wirtschaft, auf die Wirtschaftlichkeit an. Wenn Sie heute der Wirtschaftlichkeit Lob sprechen, wozu war dann Ihre ganze demagogische Propaganda vor den Wahlen überhaupt? (*Zustimmung bei der SPÖ.*) In der Wirtschaft sollte letzten Endes nicht der Mann entscheiden, sondern das Ergebnis. Und wenn die Ergebnisse da sind, dann sollte man sich jederzeit zu ihnen bekennen und nicht die Parolen innerhalb weniger Wochen völlig um 180 Grad drehen. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Zur aufgeworfenen Frage bezüglich der Besitzrechte und der persönlichen Sicherheit möchte ich sagen: Die Besitzverhältnisse und die Sicherheit der Person mit der Wirtschaftlichkeit zu verflechten ist eine außerordentlich gefährliche Angelegenheit. Welcher Arbeiter hat eine größere Sicherheit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes — und darauf kommt es im wesentlichen an —: derjenige in einem öffentlichen Betrieb oder der in

einem Privatbetrieb? Sehen Sie sich überhaupt einmal die Möglichkeit der Lösung eines Dienstverhältnisses an, vergleichen Sie die Sicherungen auf der einen und auf der anderen Seite. Für den Arbeiter und Angestellten ist die Sicherung im Arbeitsrecht, im Sozialrecht und in all diesen Einrichtungen gelegen. Wie kommen wir dazu, dann von einer größeren Freiheit zu reden, wenn nur die Besitzverhältnisse anders gelagert sind? Die rechtliche Seite des werktätigen Menschen liegt nicht auf der Ebene der Besitzverhältnisse, die rechtliche Seite liegt in all jenen Maßnahmen und Bestimmungen, die wir durch Jahrzehnte in Form des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes aufgebaut haben.

Wenn Sie es ehrlich meinen mit dieser Sicherung, so können wir Ihnen die Gelegenheit geben, durch eine Reform des Betriebsrätegesetzes wesentlich günstigere Kündigungsbestimmungen einzubauen, die dann die Garantie und die Sicherheit für die Erhaltung des Arbeitsplatzes und damit der Freiheit überhaupt geben.

Nun wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig wäre — und der Bericht des Rechnungshofes gibt uns hier angeblich einen Wink —, daß sich die öffentliche Verwaltung nur mehr mit den Hoheitsaufgaben beschäftigen solle, im übrigen aber möge man die Wirtschaft von allen öffentlichen Belangen abtrennen.

Nun, meine Damen und Herren, ich glaube, daß das Anklingen dieser Saite wohl ein frommer Wunsch bleiben wird und bleiben wird müssen. Wenn in großen Staaten, wie in Amerika, in England und so weiter, der öffentliche Wirtschaftssektor aus sich heraus immer größere Formen annimmt und sich durch Förderungsmaßnahmen entwickelt, so wird dieser Sektor in einem kleinen Staat unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und in der Welt umso mehr an Gewicht erhalten. Eine Aufsplitterung der Wirtschaftskräfte würde gleichbedeutend sein mit der Gefahr, unfähig zu werden, im Rahmen der großen europäischen Entwicklung, wo sich nur große Konzentrate gegenüberstehen, überhaupt mitzukommen. Glauben wir ja nicht, daß es uns gelingen kann, im Rahmen der europäischen Entwicklung mit kleinen Wirtschaftsgefügen durchzukommen, wenn wir feststellen, daß anderswo Monsterunternehmen entstehen, die bemüht sind, sich auszurichten, zu dirigieren, und uns dadurch sehr leicht in den Hintergrund drängen könnten. Es wird unsere nationale Pflicht und unser Selbsterhaltungstrieb den Gang in dieser Richtung bestimmen, und wir werden, wenn wir uns selber als Österreicher treu

bleiben wollen, nichts anderes tun können, als die Wirtschaftskräfte zusammenzufassen, um in dieser zusammengefaßten Form überhaupt im Rahmen der jetzigen Weltentwicklung bestehen zu können.

So möchte ich abschließend zu dem Rechnungshofbericht sagen, daß wir den Rechnungshofbericht und die Einrichtung des Rechnungshofes nicht als eine Polizeimaßnahme betrachten — das hat niemand ausgesprochen —, sondern wir alle sind der Meinung, daß der Rechnungshof prüft, aufmerksam macht und empfiehlt. Diese Prüfungen und Empfehlungen haben sich im Verlaufe der letzten Jahre sehr segensreich erwiesen, zu größerer Vorsicht in der Verwaltung und in der Wirtschaft geführt und darüber hinaus auch viele klügere Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschaft erst ermöglicht. Könnten wir neben dem Rechnungshof, dessen Agenden und Kompetenzen festgelegt sind und dessen wichtigster Faktor die Öffentlichkeit ist, das heißt, daß alle diese Probleme vor aller Öffentlichkeit besprochen werden, eine Prüfungsstelle errichten, der auch die Kontrolle über die ganze übrige Wirtschaft in dieser Form zustehen würde (*Ruf bei der ÖVP: Das könnte euch so passen!*), würde man dort den Öffentlichkeitsfaktor auf dem Gebiete der Steuern und sonstigen Einrichtungen und Belange ebenso gelten lassen, meine Damen und Herren, ich bin überzeugt: Wir würden viele Fehlleitungen in der Wirtschaft damit verhindern, die in der Privatwirtschaft täglich vorkommen, nur nicht aufgezeigt werden und daher nicht sichtbar sind. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Im Hinblick auf diese Funktion des Rechnungshofes und in Anbetracht der ausgezeichneten Arbeit, die er leistet, will ich ihm auch im Namen der sozialistischen Fraktion für diese Arbeit den Dank aussprechen, und ich erkläre, daß die sozialistische Fraktion dem Rechnungshofbericht die Zustimmung erteilt. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhmer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1955 zur Kenntnis zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. (*Rufe: Einstimmig!*) Der Antrag ist angenommen. (*Neuerliche Rufe: Einstimmig! Einstimmige Annahme!*) Ach, die beiden Herren, die dort gesessen

sind, gehören nicht zum Nationalrat. (*Heiterkeit.*) Ich stelle also fest, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den von den Abgeordneten Sebinger, Eibegger und Genossen eingebrachten Entschließungsantrag. Ich habe ihn verlesen; ich glaube, ich muß ihn nicht wiederholen. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch dieser Antrag ist, wie ich sehe, einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (22 der Beilagen): Bundesgesetz über die disziplinierte Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz) (39 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (23 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz) (40 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (24 der Beilagen): Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen (42 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (25 der Beilagen): Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (43 der Beilagen)

Präsident Böhmer: Wir kommen zu den Punkten 2 bis 5 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 2: Heeresdisziplinargesetz,

Punkt 3: Heeresgebührengesetz,

Punkt 4: Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, und

Punkt 5: Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer.

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Krippner. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über das Bundesgesetz, betreffend die disziplinierte Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz).

§ 51 des Wehrgesetzes bestimmt, daß auf die Beamten der Heeresverwaltung die Bestimmungen der Dienstpragmatik in der geltenden Fassung in vollem Umfange Anwendung finden, daß aber die Disziplinarvorschriften auf die Berufsoffiziere, Unteroffiziere und Chargen nicht anzuwenden sind. Für diesen Personenkreis, aber auch für jene Personen, die den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst leisten, ist daher ein Disziplinalgesetz zu erlassen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein solches Disziplinalgesetz geschaffen werden.

Die Schlagkraft eines Heeres ist abhängig von der Disziplin der Truppe. Den verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten stehen verschiedene Erziehungsmittel zur Verfügung. Mit Lob und Belohnung, Ermahnung und Zurechtweisung wird er gewöhnlich das Auslangen finden können. Dort aber, wo diese Mittel nicht mehr hinreichen, wird das Disziplinarrecht zur Anwendung kommen müssen. Es kann aber auch nur dann Platz greifen, wenn einwandfrei ein Verschulden erwiesen ist. Es müssen die Tat und die Beweggründe untersucht werden. Wenn das Disziplinarrecht zur Anwendung kommt, muß weiters geprüft werden, ob nicht schon mit den Mitteln des Ordnungsstrafrechtes das Auslangen gefunden werden kann.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juli 1956 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte mit Änderungen angenommen.

Von den einzelnen Änderungen will ich zwei hervorheben.

Zu § 14 Abs. 2: Der Ausschuß war der Meinung, daß die Bekanntgabe der Ordnungsstrafe bei Offizieren und Unteroffizieren nicht schriftlich erfolgen müsse; deshalb haben die Worte „und schriftlich“ zu entfallen.

Zu § 74: Der Ausschuß änderte den § 74 der Regierungsvorlage dahin gehend ab, daß er vor den Worten „zum Wehrmann“ das Wort „bis“ einfügte, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, das nicht in jedem Fall die Degradierung die Zurücksetzung zum Wehrmann bewirkt.

Durch die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung ist es notwendig geworden, in den im Bericht angeführten Bestimmungen die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wallner**: Hohes Haus! In der Sitzung vom 13. dieses Monats hat sich der Landesverteidigungsausschuß auch mit der Regierungsvorlage 23: Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührgesetz), beschäftigt.

Wenn ich kurz zu dem Inhalt der Regierungsvorlage Stellung nehme, so möchte ich erwähnen, daß das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sich mit der allgemeinen Wehrpflicht und mit der Einführung derselben befaßt.

Es ist demnach jeder männliche österreichische Staatsbürger verpflichtet, nach Maßgabe des Wehrgesetzes seiner Wehrpflicht Genüge zu tun. Er hat den ordentlichen Präsenzdienst zu leisten und in den im Wehrgesetz vorgesehenen Fällen (§ 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) zum außerordentlichen Präsenzdienst einzurücken. Es wird davon ausgegangen, daß ein Wehrpflichtiger vor seiner Einrückung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden oder daß er einem selbständigen Erwerb nachgegangen ist, durch die Einrückung aber seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann und so sein Einkommen verliert. Es muß daher Vorsorge für die Bedürfnisse dieser präsentdienenden Wehrpflichtigen getroffen werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun bestimmt werden, wie für ihn während des Präsenzdienstes gesorgt wird.

In manchen Fällen werden aber durch die Einberufung zum Präsenzdienst nicht nur der Wehrpflichtige allein, sondern auch all jene Personen berührt, die von ihm bisher den Unterhalt zu begehren berechtigt waren. Diese Unterhaltspflicht kann aber auf die Dauer des Präsenzdienstes nicht ruhen. Es mußten daher auch Bestimmungen getroffen werden, inwieweit diese Unterhaltsberechtigten durch den Bund mitversorgt werden. Es bedarf einer genauen Abgrenzung des Personenkreises dieser Berechtigten, der Festsetzung jener Ansprüche für diese Personen und wie sie ihre Ansprüche durchzusetzen haben.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich verschiedene Abgeordnete und der Bundesminister für Landesverteidigung beteiligten, mit einigen Änderungen angenommen.

Zu den einzelnen Änderungen wäre kurz folgendes zu bemerken:

Zu § 6: Der Ausschuß änderte den § 6 der Regierungsvorlage dahin ab, daß die Dienstfreistellung unmittelbar vor Beendigung der ordentlichen Präsenzdienstzeit gewährt werden soll. In begründeten Fällen jedoch kann diese Dienstfreistellung auch vorher gewährt werden. Da dem Wehrpflichtigen in diesem Falle der Zuschuß nur für die abgeleisteten Monate flüssiggemacht wird, mußte dafür Vorsorge getroffen werden, daß der Rest bei Außerstandbringung ausbezahlt wird.

Es heißt nun im § 6 in abgeänderter Form wie folgt: „Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen. Unmittelbar vor Beendigung der ordentlichen Präsenzdienstzeit ist dem Wehrpflichtigen eine Dienstfreistellung im Ausmaß von insgesamt zwei Wochen zu gewähren. Als Zuschuß zu dieser Dienstfreistellung gebührt dem Wehrpflichtigen für jeden Monat der abgeleisteten ordentlichen Präsenzdienstzeit ein Betrag von 60 Schilling. In begründeten Fällen kann die Dienstfreistellung auch vorher gewährt werden. Der für die restlichen Monate zustehende Zuschuß wird in diesem Falle dem Wehrpflichtigen bei Außerstandbringung ausbezahlt.“

Eine zweite Änderung wurde noch in den §§ 9 und 32 durchgeführt. Durch die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung ist es notwendig geworden, in § 9 Abs. 2 und § 32 Z. 3 entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Namens des Landesverteidigungsausschusses stelle ich somit den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Gleichzeitig ersuche ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Uhler. Ich ersuche ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Uhler**: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf regelt den sozialversicherungsrechtlichen Schutz jener Personen, die zur Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes einberufen werden.

In § 40 des Wehrgesetzes wird diesen Personen voller sozialversicherungsrechtlicher Schutz zugesichert. Der Regierungsentwurf enthält jedoch nur die Regelung dieses sozialversicherungsrechtlichen Schutzes hinsichtlich der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung. Hinsichtlich der Unfallversiche-

rung ist eine Regelung in diesem Gesetz nicht getroffen, denn die Schädigung der persönlichen Unversehrtheit während des Präsenzdienstes wird als eine Dienstbeschädigung gewertet und nach den Vorschriften eines noch zu schaffenden Versorgungsgesetzes entschädigt werden.

Die Artikel I und II dieser Regierungsvorlage behandeln die Krankenversicherung. Es wird grundsätzlich festgestellt, daß eine im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung während des Präsenzdienstes aufrechtbleibt. Es ruht jedoch der Leistungsanspruch für den Präsenzdienstpflichtigen, ebenso ruht auch die Beitragspflicht für diese Personen. Hingegen bleibt die Leistungspflicht gegenüber den Angehörigen — der Personenkreis dieser Angehörigen ist nach § 123 ASVG. abgegrenzt — im vollen Ausmaß aufrecht. Der Bund bezahlt für diese Personen je Monat 40 S Beiträge an die zuständigen Krankenversicherungsträger.

Der Artikel III des vorliegenden Regierungsentwurfes enthält die Sonderbestimmungen über die Pensionsversicherung. Während in der Krankenversicherung die Versicherungspflicht aufrechtbleibt, endet die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung mit dem Antritt des Präsenzdienstes. Die Zeit des Präsenzdienstes wird jedoch als sogenannte Ersatzzeit gewertet, und zwar in jenem Zweig der Pensionsversicherung, in dem in den drei Jahren vor Antritt des Präsenzdienstes die letzte vorangegangene Beitragszeit liegt. Ist eine solche Beitragszeit nicht festzustellen oder liegt sie nicht vor, dann liegt die Ersatzzeit in jenem Pensionsversicherungszweig, in dem innerhalb von drei Jahren nach Entlassung aus dem Präsenzdienst die erste Beitrags- oder Ersatzzeit gegeben ist.

Der § 6 des Artikels III enthält noch einige leistungsrechtliche Bestimmungen.

Im Artikel IV der Regierungsvorlage wird festgelegt, daß die Pflicht zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages und des besonderen Beitrages nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht.

Ich erlaube mir jedoch, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes im engen Zusammenhang mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz stehen. Schon die vielfältige Bezugnahme auf Bestimmungen des ASVG. zeigt diesen engen Zusammenhang. Ich würde es jedoch für richtig halten, daß, wie es im Motivenbericht zu diesem Gesetz ausgesprochen wird, die Vorschriften dieses Gesetzes möglichst bald in das System

des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingebaut werden, um die Rechtskontinuität aufrechtzuerhalten und vor allem Rechtsunsicherheiten auf diesem Gebiete zu vermeiden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 13. Juli dieses Jahres nach eingehender Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Erklärung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Kenntnis genommen, daß die zum Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen in geeigneter Form über ihre Rechte und Pflichten, die sie während des Präsenzdienstes in der Sozialversicherung besitzen, aufgeklärt werden. Die Regierungsvorlage wurde nach dieser Debatte vom Ausschuß für soziale Verwaltung unverändert einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (24 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Abgeordnete Enge. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Enge: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage 25 der Beilagen zu berichten. Eingangs möchte ich auf die im Bericht 43 der Beilagen enthaltenen Abänderungen hinweisen, ebenso auf den dem Bericht angeschlossenen Entschließungsantrag.

Diese Regierungsvorlage hat den Sinn, entsprechend § 41 Wehrgesetz den Dienstnehmern und regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern, die zum Präsenzdienst einberufen sind, den Arbeitsplatz zu sichern. Diese Sicherung umfaßt die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse, den Kündigungs- und Entlassungsschutz, die Anrechnung des Präsenzdienstes auf Ansprüche aus Dienstverhältnissen sowie die Aufrechterhaltung bestehender Vereinbarungen über Dienstbeziehungswise Werkwohnungen.

Die Regierungsvorlage legt in Abschnitt I den Geltungsbereich fest, umreißt also den Personenkreis, für den dieses Gesetz Gültigkeit haben soll. Der Geltungsbereich erstreckt sich sowohl auf die in der Privatwirtschaft tätigen Dienstnehmer als auch mit gewissen Ausnahmen auf jene, die bei einer Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Auf Dienstnehmer von Gebietskörperschaften erstreckt sich der Geltungsbereich nur insoweit, als die Regelung ihres Dienstrechtes in die Kompetenz des Bundes fällt. Eine Ausnahme

bildet die Einbeziehung von Dienstnehmern und Lehrlingen, die in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ist. Diese Ausnahme bedarf einer Verfassungsbestimmung. Diese wurde in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 13. Juli 1956 beschlossen.

Der Abschnitt II regelt die Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse. Er beinhaltet die Mitteilungspflicht des Dienstnehmers, binnen sechs Werktagen die Einberufung zum Präsenzdienst dem Dienstgeber zu melden.

Hervorzuheben ist noch § 5, der die Frage der Zahlungen behandelt, die an Dienstnehmer, die außerordentlichen Präsenzdienst — entsprechend § 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes — leisten oder zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes — § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes — für die Dauer von weniger als neun Monaten einberufen werden, zu leisten sind. Dies bleibt noch einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Für diese Regelung hat der Grundsatz zu gelten, daß alle Gruppen von Dienstnehmern eine gleiche Behandlung erfahren.

Der Abschnitt II dieser Regierungsvorlage beinhaltet noch den Kündigungs- und Entlassungsschutz. Im § 14 dieses Abschnittes wird festgelegt, daß die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes auf die Dauer der Lehrzeit nicht angerechnet wird. Dazu liegt eine Entschließung des Ausschusses für soziale Verwaltung vor, die ich zur Annahme empfehle.

Die Entschließung lautet:

Wehrpflichtige, die in einem Lehrverhältnis stehen, würden durch eine Unterbrechung der Lehrzeit infolge Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst einen bedeutenden Nachteil in ihrer Ausbildung erleiden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu treffen, daß die zuständigen Ergänzungskommandos Ansuchen von Lehrlingen gemäß § 29 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, um Aufschub des ordentlichen Präsenzdienstes bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses stattgeben.

Der Abschnitt III beinhaltet Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes. Abschnitt IV enthält Bestimmungen für die dem Landarbeitsgesetz unterliegenden Dienstnehmer. Der Abschnitt V legt Bestimmungen, betreffend die Arbeitslosenversicherung, fest. Der sechste und letzte Abschnitt enthält gemeinsame Schlußbestimmungen und die Vollziehungskompetenzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1956 die Re-

gierungsvorlage eingehend beraten und einstimmig beschlossen.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (25 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über alle vier Vorlagen unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; wir werden daher so verfahren.

Zum Worte gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Preußler. — Ich bitte um Entschuldigung. Zuerst kommt ja der Kontraredner, der Herr Abgeordnete Fischer.

Abgeordneter **Ernst Fischer**: Meine Damen und Herren! Wir haben das Wehrgesetz abgelehnt, weil es den Wünschen des arbeitenden Volkes nicht entsprochen hat, und wir werden daher auch die heute zur Debatte stehenden Gesetze ablehnen.

Wir halten es angesichts der weltpolitischen Entwicklung für überflüssig, Milliarden für ein Bundesheer auszugeben, und schlagen noch einmal vor, die freiwerdenden Geldmittel für soziale Zwecke zu verwenden, für den Bau zusätzlicher Wohnungen, für die Erhöhung der Elendsrenten.

Man hat uns erwidert, Österreich sei verpflichtet, seine Neutralität zu verteidigen. Wir bekennen uns uneingeschränkt zu dieser Neutralität, für die wir stets gekämpft haben, aber wir sind der Auffassung, daß man die Neutralität Österreichs vor allem politisch untermauern muß, daß eine richtige Politik unser Land weit besser zu schützen vermag als ein problematisches Bundesheer. Entweder gelingt es in Zukunft, Kriege von der Menschheit abzuwenden — und wir glauben an diese Möglichkeit —, dann brauchen wir nicht ein kostspieliges Bundesheer, oder es käme zu einem dritten Weltkrieg — was wir aus vielen Gründen für unwahrscheinlich halten —, dann wäre kein österreichisches Bundesheer stark genug, in den Kampf der Titanen einzugreifen. Jedenfalls sollten wir berücksichtigen, daß sich die Politik der internationalen Verständigung mehr und mehr durchsetzt, daß der Lebenswille der Völker den Atomtod immer leidenschaftlicher zurückweist. Es ist doch kein Zufall, daß sogar in der westdeutschen Bundesrepublik der Widerstand gegen die

Wehrpflicht immer größer wird, daß nicht nur die westdeutschen Sozialdemokraten, sondern auch bürgerliche Kreise die Militarisierung für ein Unglück halten, daß sie der Meinung sind, man solle den Kopf nicht in den Stahlhelm stecken, sondern ihn lieber zum Denken verwenden. Die Völker werden leichter vorwärtsschreiten, wenn sie keine zu schwere Rüstung tragen.

Im Wehrgesetz heißt es, das Bundesheer habe auch die Aufgabe, für die Ordnung und Ruhe im eigenen Lande zu sorgen, also gegen den sogenannten inneren Feind bereitzustehen. Ein Abgeordneter der Volkspartei, der Abgeordnete Kranebitter, hat diese Funktion des Bundesheeres besonders hervorgehoben (*Abg. Prinke: Das haben wir schon einmal gehört!*) und damit gleichsam die „schwarze Katz“ aus dem Sack gelassen. Das österreichische Kapital hat sich wirtschaftlich und politisch gefestigt, und es möchte nun auch über militärische Machtmittel verfügen, um die Arbeiterbewegung einzuschüchtern und das soziale Kräfteverhältnis zu ändern.

Der Heeresminister, der selber ein eingeleiteter Parteipolitiker ist, spricht von einem unpolitischen Bundesheer. Wir wissen aus der Erfahrung, was solche Erklärungen bedeuten. Für den antimarxistischen Parteipolitiker ist alles politisch; was mit der Arbeiterbewegung zusammenhängt, und alles unpolitisch, was der Politik seiner Partei und Klasse entspricht. Wenn zum Beispiel im Rundfunk die Herren der Industrie gegen die Gewerkschaften agitieren, so ist das unpolitisch; wenn aber die Arbeiter ihr Recht fordern, dann wird das sofort als politisch gebrandmarkt. Unpolitisch ist das Bundesheer nach der Ansicht des Heeresministers, wenn es den Interessen der Volkspartei dient, politisch ist es, wenn sich die jungen Arbeiter im Soldatenrock weiter als Arbeiter fühlen, wenn ihre Treue zur Arbeiterbewegung nicht verlorengeht. Gerade das aber sagen wir den jungen Arbeitern, die jetzt zum Bundesheer einrücken: Vergeßt nicht, daß ihr Arbeiter seid! Haltet Kontakt mit euren Arbeitskollegen! Bleibt mit der Arbeiterbewegung verbunden!

Die Berufsoffiziere, auf die sich der Heeresminister stützt, sind zum größten Teil keine Freunde der Arbeiterbewegung; sie stammen aus anderen Kreisen und sind in einer Atmosphäre des Antimarxismus aufgewachsen. Umso wichtiger wird es sein, daß die Arbeiter im Bundesheer ihr Klassenbewußtsein, ihre demokratischen Anschauungen und ihre sozialistischen Ideen wachhalten, daß sie politische Menschen sind und bleiben in ihrer Treue zur Republik, zur Demokratie, zur Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterklasse war und ist die stärkste Stütze der Republik, der Demokratie, und so sehr wir dem Heeresminister mißtrauen, so groß ist unser Vertrauen zur österreichischen Arbeiterschaft.

Und wenn man jetzt vor allem in Kreisen der sozialistischen Arbeiter immer wieder hört: Hoffentlich gehen wir nicht einem neuen Februar 1934 entgegen!, dann antworten wir: Die österreichische Arbeiterschaft ist stärker als jemals in der Vergangenheit! Die Beunruhigung der Arbeiter über die Führung des Bundesheeres ist berechtigt. Aber je mehr sich die Arbeiter ihrer Kraft als Klasse bewußt sind, desto weniger wird es dem Heeresminister gelingen, jene Rolle zu spielen, die Vaugoin in der Ersten Republik gespielt hat. Er möchte gern, das weiß ich, aber die Zeit und die Umstände wirken ihm entgegen. Gewiß sind die Machtpositionen der Volkspartei nicht ungefährlich, dennoch ist der Aufstieg der Arbeiterschaft auch in Österreich unaufhaltsam — trotz Bundesheer!

Gestatten Sie mir nun, zu den einzelnen Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Im allgemeinen sind die vorliegenden Gesetze durchaus nicht schlecht. Wir lehnen sie lediglich aus prinzipiellen Erwägungen ab, weil sie Ergänzungen zu einem Wehrgesetz darstellen, das den Bedürfnissen, den Forderungen des arbeitenden Volkes widerspricht. In den einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Gesetzentwürfe wurde auf berechnete Wünsche der Arbeiterkammer Bedacht genommen und auch sonst manches getan, um wirtschaftliche und soziale Härten zu vermeiden. Jedenfalls unterscheidet sich die endgültige Fassung der Gesetze wohltuend von der der ersten Regierungsentwürfe. Allerdings muß man hinzufügen, daß es für junge Menschen nicht sehr leicht sein wird, sich in den komplizierten Paragraphen zurechtzufinden und ohne Hilfe eines geschulten Verwaltungsjuristen ihre Rechte wahrzunehmen. Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung gesagt, daß unsere Muttersprache Deutsch ist. Wenn man diese Gesetze liest, könnte man daran zu zweifeln beginnen. Da gibt es Sätze, die weder Deutsch noch irgendeines Menschen Muttersprache sind, sondern die gleichsam eine sprachliche Lagune, einen Sumpf bürokratischer Ausdrucksweise darstellen.

Nun zu den einzelnen Gesetzentwürfen: Das Heeresdisziplargesetz enthält im allgemeinen eine milde und humane Disziplinarordnung. Die Mitwirkung der Soldatenvertreter wird gemäß den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes geregelt. Im Wehrgesetz war ein solcher gesetzlicher Schutz der Soldatenvertreter nicht vorgesehen. Durch dieses Gesetz

wird das Versäumnis gutgemacht. Es wäre allerdings zu erwägen, ob den Disziplinar-Kommissionen beziehungsweise -senaten nicht auch Soldatenvertreter angehören sollten, um die Möglichkeit zu haben, in jeder Instanz für die Rechte der Soldaten einzutreten.

Als eine der Ordnungsstrafen kann auch ein Ausgangsverbot verhängt werden. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß die Ausgangszeit strafweise eingeschränkt werden kann, aber ich habe in keinem der vorliegenden Gesetze eine positive Bestimmung über die Ausgangszeit gefunden. Es wäre zweckmäßig, eine solche Mindestausgangszeit festzulegen und nicht alles den Vorgesetzten in der Armee zu überlassen.

Zum Heeresgebührengesetz: Uns scheint das Taggeld für Soldaten sehr gering bemessen. Es reicht kaum für ein paar Zigaretten oder für ein paar Fahrten mit der Straßenbahn. Auf der anderen Seite wurden Sonderbegünstigungen für die Soldaten angeregt. So gab es zum Beispiel vor 1938 eine verbilligte Zigarette für Soldaten. Wir halten solche Privilegien für äußerst fragwürdig. Der Grundsatz „Kinder und Soldaten zahlen die Hälfte“ sollte nicht wiederkehren. Der Soldat soll in allem und jedem ein gleichberechtigter Staatsbürger sein. Wir sind daher nicht für Sonderrechte, wohl aber für ein Taggeld, das nicht so karg ist wie das im Gesetz vorgesehene. Auch die einmalige monatliche Zuwendung von 5 S zur Ergänzung der sogenannten Proprietäten scheint uns etwas gering. Um zu erfahren, was sich hinter dem sprachlichen Wechselbalg, hinter dieser bürokratischen Schöpfung „Proprietäten“ verbirgt, muß man die Erläuterungen lesen. Man erfährt dann, daß damit praktische Gegenstände gemeint sind: Bürsten aller Art, von der Schuh- bis zur Zahnbürste, sowie Käämme, Schuhbänder usw. Ich weiß nicht, ob es unbedingt notwendig war, dieses anmutige Wort Proprietäten in das Gesetz einzuführen. (*Abg. Prinke: Das hat schon immer so geheißen!*)

Nun zu den Bestimmungen über den Familienunterhalt: Hier bleiben Fälle unberücksichtigt, über die man nicht so einfach hinweggehen sollte. Junge Menschen, die ohne gesetzliche Verpflichtung Familienangehörige unterstützt haben — sei es eine Großmutter oder eine Tante, die von ihrer Rente nicht leben können —, werden im Gesetz nicht berücksichtigt. Oder wenn der junge Soldat von den Fürsorgebehörden zur Regreßleistung für eine Ausgleichszulage herangezogen wird, entsteht die Gefahr, daß seine Zahlungsverpflichtung während seiner Präsenzdienstzeit auf andere Familienangehörige abgewälzt wird.

Für unbedingt notwendig halten wir ein Moratorium für Zahlungsverpflichtungen, die der Präsenzdienstpflichtige eingegangen ist. Es geht hier vor allem um Raten für Einrichtungsgegenstände, für Möbel, für ein Motorrad usw. Während seiner Dienstzeit kann der Soldat solche Raten von seinem kargen Taggeld offenkundig nicht bezahlen und müßte daher ohne ein gesetzliches Moratorium in große Schwierigkeiten geraten.

Auch der § 16 über die Dauer der Krankenbehandlung enthält unserer Meinung nach eine Lücke. Auf Grund dieses Paragraphen könnte ein Wehrpflichtiger, der nicht krankenversichert ist, nach vier Wochen das Recht auf Krankenbehandlung verlieren. Es ergibt sich also die Frage, wer die Kosten für die weitere notwendige Behandlung übernimmt.

Sehr zu begrüßen ist die Neufassung des § 6, in dem es nun heißt: „Unmittelbar vor Beendigung der ordentlichen Präsenzdienstzeit ist dem Wehrpflichtigen eine Dienstfreistellung im Ausmaß von insgesamt zwei Wochen zu gewähren. Als Zuschuß zu dieser Dienstfreistellung gebührt dem Wehrpflichtigen für jeden Monat der abgeleiteten ordentlichen Präsenzdienstzeit ein Betrag von 60 Schilling.“ Durch diese Bestimmung wird ein sehr ernster Mangel des ursprünglichen Gesetzentwurfes beseitigt. Wir hatten die Absicht, fast wörtlich einen solchen Antrag einzubringen, und ich stelle mit Vergnügen fest, daß die sozialistischen Abgeordneten im Ausschuß diese Regelung durchgesetzt haben. Durch die Neufassung des Paragraphen wird jetzt jungen Menschen, die ihre Präsenzdienstzeit beendet haben, der Übergang in das normale Berufsleben erleichtert.

Zum Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Wehrpflichtigen: Man muß sagen, daß dieses Gesetz im ganzen sehr sorgfältig durchgearbeitet ist. Umso befremdender erscheint uns die Bestimmung, wonach eine bestehende Pflichtversicherung für Pensionen mit dem Antritt des Präsenzdienstes endet und die Präsenzdienstzeiten als bloße Ersatzzeiten zu gelten haben. Mit der Anrechnung von Ersatzzeiten in der Sozialversicherung, zum Beispiel für Soldaten der beiden vergangenen Weltkriege, gibt es für viele Dienstnehmer sehr unangenehme Erfahrungen. Wir hielten es für notwendig, daß die Pflichtversicherung aufrechterhalten bleibt und daß der Bund einen Pflichtbeitrag leistet, den man mit 1000 S festsetzen könnte.

Wir stellen diese Forderung nicht nur im Interesse der Soldaten, sondern auch im Interesse der gesamten Sozialversicherung. Für die Ersatzzeiten werden bekanntlich keine Beiträge bezahlt. Wenn aber später einmal

Leistungen in Anspruch genommen werden, dann geschieht dies auf Kosten der von den übrigen Arbeitern und Angestellten bezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Das heißt also: Nicht der Bund, sondern nur die Arbeiter und Angestellten haben für einen solchen Mehraufwand aufzukommen. Das ist sozial ungerecht. Wenn schon Bundesheer, dann müssen sämtliche Steuerzahler sämtliche Kosten bestreiten, nicht aber dürfen den Arbeitern und Angestellten Sonderkosten daraus erwachsen. Nur durch die Pflichtversicherung, durch die Beitragspflicht des Bundes könnte diese Frage nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit gelöst werden.

Außerdem ist zu bedenken, daß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jene Versicherungsnehmer, die vor ihrem Einrücken in das Bundesheer in keinem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis waren, auch für die Dauer der Wehrpflicht keine voll anrechenbaren Versicherungszeiten erwerben. Das gilt vor allem für Studenten, aber auch für eine Reihe anderer Kategorien. Dieser Mangel ist auch den Verfassern dieses Gesetzes aufgefallen. Zu ihrer Rechtfertigung behaupten sie, eine Beitragspflicht des Bundes würde zu Schwierigkeiten in der Verwaltung führen, zu einer Überbürdung, wie in den Erläuternden Bemerkungen gesagt wird. Wir halten das nicht für ein ernsthaftes Argument, denn mit derselben Behauptung könnte man schließlich die gesamte Sozialversicherung abschaffen, weil sie die Verwaltung zu sehr beansprucht. Jeder Dienstnehmer ist verpflichtet, die Beiträge an die Sozialversicherung abzuführen. Der Dienstgeber des Bundesheeres ist der Bund. Man muß von ihm dasselbe verlangen wie von jedem anderen Dienstgeber. Man kann doch nicht soziale Ungerechtigkeiten mit der Begründung aufrechterhalten, ihre Beseitigung würde die Verwaltung zu sehr anstrengen. Ich weiß schon, daß es Leute gibt, die jede Verwaltungsarbeit im Dienste der sozialen Gerechtigkeit für zu anstrengend halten. Aber die Heeresverwaltung soll sich gefälligst anstrengen, um wenigstens das zu leisten, was die Pflicht jedes Dienstgebers in Österreich ist. Wir wenden uns also entschieden gegen die Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.

Eine weitere Frage ergibt sich in der Krankenversicherung, wenn der Wehrpflichtige für Familienangehörige zu sorgen hatte, vorher aber nicht krankenversichert war. Welcher Schutz ist in diesem Fall für die Familienangehörigen vorgesehen? Für sie wird durch das Gesetz nicht gesorgt. Auch für diesen Fall müßte man nach unserer Meinung den Präsenzdienst im Bundesheer als Arbeitsverhältnis bewerten und den Bund verpflichten, einen Mindestbeitrag von 1000 S zur Pensions- und

Krankenversicherung zu leisten. Ohne diese Verpflichtung des Bundes werden überflüssige soziale Härten heraufbeschworen. Mit einigem guten Willen müßte es möglich sein, das Gesetz so zu gestalten, daß es allen berechtigten Forderungen entspricht.

Schließlich zum Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes: Im Zusammenhang mit diesem Gesetz muß man unserer Meinung nach auf ein sehr ernstes Problem hinweisen, umsomehr, da der Gesetzgeber sich um dieses Problem herumdrückt. Viele Unternehmer weigern sich, jungen Menschen Arbeit zu geben, wenn diese vor der Einberufung in das Bundesheer stehen. Sie wollen den jungen Arbeiter oder Angestellten erst aufnehmen, wenn er seine Präsenzdienstzeit absolviert hat. Dadurch wird in den Reihen stellungspflichtiger junger Menschen eine ungerechtfertigte Arbeitslosigkeit hervorgerufen. Wir haben den Eindruck, daß einige Macher des Bundesheeres es gar nicht ungern sehen, wenn die Betriebstore sich vor den Dienstpflichtigen schließen. Dadurch soll das geöffnete Kasernentor ihnen verlockender erscheinen. Ein junger Mensch ohne gesicherten Arbeitsplatz ist eher bereit, sich zu einer längeren Dienstzeit zu verpflichten, als wenn er einen Arbeitsplatz hat und ihn nur vorübergehend verläßt.

Wir halten es für notwendig, dieser künstlich erzeugten Arbeitslosigkeit unter unseren jungen Menschen entgegenzuwirken, und zwar sowohl aus sozialen Gründen als auch darum, weil Österreich einen gesicherten Nachwuchs an qualifizierten Arbeitern braucht. Das mindeste, was man verlangen muß, ist das Einsetzen der Hemmung mit der öffentlichen Bekanntgabe der Einberufung. Von diesem Zeitpunkt an muß jede Kündigung hinfällig werden. Man dürfte ferner dem Unternehmer nicht gestatten, den Kündigungsschutz dadurch zu umgehen, daß er nur auf ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingeht, also nur einen ungesicherten Arbeitsplatz vergibt.

Schließlich müßte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß der Kündigungsschutz für alle gilt. Man dürfte sich daher nicht auf die Kündigungsanfechtung gemäß § 25 des Betriebsrätegesetzes berufen, da dies nur für Dienstnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten gilt. Außerdem muß man fordern, daß die Präsenzdienstzeit in vollem Ausmaß in den Urlaubsanspruch eingerechnet wird.

Den jetzt vorliegenden, vom Berichterstatter vorgetragenen Antrag über die Regelung bei den Lehrlingen begrüßen wir und halten einen solchen Antrag für notwendig.

In § 4 des vorliegenden Gesetzes wird der Kündigungsschutz davon abhängig gemacht,

daß der junge Arbeiter oder Angestellte seinem Dienstgeber formgerecht schriftlich und rekommandiert mitteilt, daß er einberufen wurde. Wenn er das Gesetz nicht kennt oder die vorgeschriebene Formalität vergißt — und das wird hundertfach der Fall sein —, hat er keinen Anspruch auf Kündigungsschutz und kann seinen Arbeitsplatz und seine erworbenen Rechte verlieren. Das sind doch überflüssige bürokratische Schikanen. Es wäre doch eigentlich selbstverständlich, daß die Militärbehörde den Dienstgeber von der Einberufung verständigt, daß man es nicht dem Zufall überläßt, ob der Arbeitsplatz eines jungen Menschen gesichert wird oder nicht.

Was nun den Geltungsbereich des Gesetzes betrifft, möchten wir eine bundeseinheitliche Regelung für alle Dienstnehmer. Man soll sich nicht darauf ausreden, das Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes falle in den Bereich des Arbeitsrechtes und seine Durchführung sei daher zum Teil Landessache. Es besteht die Gefahr, daß vor allem die Landarbeiter, die den Kündigungsschutz am dringendsten brauchen, weitgehend benachteiligt werden. Das Landarbeitsrecht ist bekanntlich Landessache, und in manchen Ländern ist man nur zu gern bereit, die Gutsbesitzer gegen die Landarbeiter und nicht die Landarbeiter gegen die Gutsbesitzer zu schützen.

Die Landesverteidigung ist doch offenkundig Bundessache, und jede gesetzliche Regelung, die mit dem Bundesheer zusammenhängt, sollte daher bundeseinheitlich sein. Auch der Invalidenschutz wird auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes bundeseinheitlich geregelt. Was für Invalide gilt, sollte doch auch für Soldaten gelten, die hoffentlich niemals Invalide sein werden. Und wenn man verfassungsmäßige Rechte vorschützt — nun, die Regierungsparteien haben in diesem Haus eine Zweidrittelmehrheit und können jedes Gesetz, jeden Paragraphen als Verfassungsbestimmung beschließen.

Es wäre vielleicht überhaupt zweckmäßig, vor allem diesen letzten Gesetzentwurf über die Sicherung des Arbeitsplatzes noch einmal gründlich durchzuberaten, um ihn nicht nur inhaltlich zu verbessern, sondern auch sprachlich zu vereinfachen. Für einen Jugendlichen und — ich füge hinzu — für sehr viele Erwachsene sind sehr viele Paragraphen dieses Gesetzes außerordentlich schwer verständlich. In der alten Armee gab es einen Befehl „Habt acht!“ . Man möchte den Verfassern von Gesetzen zurufen: Habt acht auf die deutsche Sprache! Habt acht, daß das Volk versteht, was ihr wollt, und daß ihr wollt, was das Volk versteht!

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Preußler zum Wort.

Abgeordneter **Preußler**: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich einleitend nur kurz auf die Empfehlungen des Abgeordneten Fischer antworte, der gemeint hat, wir sollten hier in Österreich kein Bundesheer schaffen. Dazu möchte ich Ihnen nur sagen: Solange an der Grenze, nicht weit von Wien, ein einfacher unbewaffneter Schulwart über den Haufen geschossen wird, wollen wir dieses Rotkäppchenspiel lieber nicht wagen! (*Abg. Ernst Fischer: Wir wollen, daß sich auch dort die Soldaten zurückziehen!*) Dann richten Sie Ihre Adresse dorthin! Es steht Ihnen frei. (*Weitere Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Solange aber an unseren Grenzen der österreichische Staatsbürger, der gute Beziehungen zu den anderen Staaten wünscht — das haben wir von dieser Stelle aus hundertmal ausgedrückt —, einfach brutal vor den Augen der Kinder niedergeschossen wird, solange, Herr Abgeordneter Fischer, sprechen wir Ihnen das Recht ab, uns zu empfehlen, wir sollen unbewaffnet herumschreiten in der Dunkelheit, die um uns herrscht.

Hohes Haus! Zu den vielen Gesetzen, die für den Neuaufbau des Bundesheeres in Österreich notwendig sind, zählt auch das Heeresdisziplinalgesetz 1956. Es ist verständlich, daß zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes beim Heer genau so Disziplinarvorschriften notwendig sind, wie dies in einem Zivilbetrieb oder im öffentlichen Dienst der Fall ist. Auch der zivile Staatsbürger hat sich an die Gesetze und Verordnungen zu halten, widrigenfalls er die nötigen Konsequenzen zu ziehen hat, sodaß auch der Bürger in Uniform sich an eine Disziplin gebunden fühlen muß, ohne daß wir dabei an einen Kadavergehorsam denken, wie er in früheren Zeiten in manchen Armeen üblich war. Wir erachten es als eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Österreicher, daß er sich im Dienste für die Republik freiwillig unterordnet, ohne dabei seine Pflichten und Rechte als Staatsbürger zu verlieren.

Wir Sozialisten legen aber auch Wert darauf, festzustellen, daß wir es als unsere vornehmste Aufgabe betrachtet haben, mitzuwirken, daß ein neues Disziplinarrecht für das österreichische Bundesheer geschaffen wird, welches der heutigen Zeit möglichst angepaßt erscheint.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich in seinen Grundsätzen wohl an das Heeresdisziplinalgesetz 1920 an, wobei jedoch die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen in diesem Entwurf bereits verwertet sind. Wir

wollen deutlich sagen: Für Schikanen jeder Art darf im neuen österreichischen Bundesheer kein Platz sein! (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Das Disziplinarrecht des militärischen Vorgesetzten ist lediglich ein Notrecht gegenüber dem charakterlich Schwachen, niemals aber ein Mittel zur persönlichen Gefügigmachung.

Wenn ich auf die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes eingehen darf, so will ich nur das besonders hervorheben, wo sich eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Vergangenheit ergeben hat. Man wird diese Vorlage besser verstehen, wenn man ihr das am 16. September 1925 wiederverlautbarte Heeresdisziplinalgesetz und die daran anschließenden Novellierungen bis zum Jahre 1938 gegenüberstellt. In dem jetzigen Entwurf ist unter anderem der früher übliche „Verweis“ durch den Begriff der „Verwarnung“ ersetzt. Als Ordnungsstrafe gibt es also jetzt im Heeresdisziplinalgesetz die Verwarnung. Der früher geübte „strenge Verweis“ als Disziplinarstrafe heißt heute nur mehr „Verweis“. Vor allem sind auch Verbesserungen in den Ansätzen der Geldbuße in diesem neuen Entwurf. Es besteht heute nicht die Möglichkeit, so viel als Geldbuße abzuziehen, wie es in den damaligen Gesetzen war. Verschwunden ist auch der sogenannte Strafdienst bis zur Dauer von sechs Tagen außer der Reihe, ebenso die Ausgehbeschränkung bis 14 Tage. Den Begriff „Strafdienst“ gibt es heute überhaupt nicht mehr im Entwurf, und bezüglich der Ausgehbeschränkung ist das Zeitausmaß geringer als damals.

Da dieses Heeresdisziplinalgesetz auch für die Präsenzdienst leistenden Offiziere, Zeitverpflichteten und Soldaten gilt, ist es nicht uninteressant, zu wissen, daß auch hier eine Korrektur Platz gegriffen hat. So gibt es zum Beispiel die im Bundesgesetzblatt Nr. 561/1933 für Präsenzdienstpflichtige verlautbarten Strafen nicht mehr, wie zum Beispiel den Strafdienst bis zur Dauer von zehn Tagen und die Entziehung der Gebühren. Ebenso gibt es auch die Ausgehbeschränkung bis zu 30 Tagen, die in diesem Gesetz von 1933 drinnen war, im neuen Entwurf nicht mehr. Ebenso ist auffallend, daß für die zeitverpflichteten Unteroffiziere die damals übliche Disziplinarhaft bis 30 Tage und die strenge Disziplinarhaft bis 30 Tage verbunden mit einem harten Lager aus dem Entwurf herausgekommen ist, beziehungsweise gar nicht aufgenommen wurde.

Wir Sozialisten sind der festen Überzeugung, daß nicht das Strafen allein, sondern die anständige Erziehung und der gute Ton aus unseren kommenden Soldaten das Möglichste herausholen werden.

Bemerkenswert sind die Verbesserungen dieses Entwurfes gegenüber der deutschen Heeresdisziplinar-Strafordnung, die im Jahre 1938 in Österreich eingeführt wurde. Wer einmal die Gelegenheit gehabt hat, diese Disziplinarstrafoordnung zu studieren oder sie am eigenen Leib zu verspüren, der weiß, welche Möglichkeiten der Bestrafung für Offiziere, Unteroffiziere — mit Portepee und ohne Portepee — und für die Mannschaften im deutschen Heer in mannigfaltigster Art gegeben waren. Zu dem einfachen und strengen Verweis über die Dienstverrichtungen außer der Reihe, dem Strafexerzieren, der Strafwache und so weiter, der Ausgehbeschränkung bis zu vier Wochen kamen noch Arreststrafen in den verschiedensten Formen dazu, wie Kasernenarrest, gelinder Arrest, strenger Arrest bis zu vier Wochen, wobei als Nebenstrafen noch die Besoldungsverwaltung und die Dienstgradherabsetzung bei den Mannschaften möglich waren.

So betrachtet ergibt sich, daß der Notwendigkeit der Erhaltung der Disziplin beim österreichischen Bundesheer durch dieses Gesetz vollauf Genüge geleistet wird, ohne daß wir die Fehler der Vergangenheit an den neuen Soldaten der Republik Österreich wiederholen.

Wir Sozialisten begrüßen es vor allem, daß durch die Disziplinarkommissionen, die durch dieses Bundesgesetz geschaffen werden, eine möglichst objektive und gerechte Beurteilung der Disziplinarwidrigkeit der einzelnen Soldaten gegeben ist und daß an die Stelle der eventuellen Willkür des einzelnen Vorgesetzten die gerechte Beurteilung von Schuld und Strafe durch die genannten Kommissionen tritt.

Wir haben an den Herrn Bundesminister schon im Ausschuß das Ersuchen gerichtet, bei der Ordnungsstrafe „tägliches Erscheinen beim Rapport in bestimmter Kleidung oder Ausrüstung“ in den kommenden Dienstvorschriften dafür Vorsorge zu treffen, daß das nicht zu einer schikanösen Auslegung führt, indem wir vor allem forderten, daß die Mittagspause des Soldaten unangetastet bleiben muß. Es war — das ist vielen bekannt — eine besondere Spezialität der Unteroffiziere, den Soldaten in der Mittagszeit in den verschiedensten Uniformen antreten zu lassen. Ich glaube, wir sollten eine Wiederholung solcher Dinge überhaupt unmöglich machen.

Besonders hervorzuheben ist die nach diesem Gesetz gegebene Möglichkeit der Mitwirkung von Kameradenvertretern beim Disziplinarverfahren während der ganzen Dauer des Verfahrens, wobei diese Kameradenvertreter aus dem Stande der einzelnen Beklagten jeweils als Helfer der Beklagten tätig sein können.

Im übrigen ist diesem Gesetzentwurf der Grundsatz eigen, daß Heeresangehörige wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch den bürgerlichen Gerichten zugeführt werden müssen und nur Ordnungswidrigkeiten und Disziplinwidrigkeiten, Disziplinarvergehen im Rahmen des Heeres erledigt werden können. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Wir Sozialisten glauben daran, daß die heutige Jugend absolut fähig sein wird, unter Beweis zu stellen, daß sie nicht so schlecht ist, wie es manche immer behaupten wollen. Im Gegenteil! Wir glauben, daß der Großteil der jungen Soldaten mit den Heeresdisziplinarvorschriften überhaupt nicht in Berührung kommen wird. Ein guter Kompaniechef wird jedes Mittel anwenden, das ihm zur Verfügung steht, um vorzubeugen, bevor er das Mittel der Strafe in Anspruch nimmt. Ein alter Satz lautet: „Je mehr Strafen bei einer Einheit, desto schlechter der Kompaniechef“, und es war Usus, daß ein Abteilungskommandant einen Kompaniechef bei seiner Personsbeschreibung danach beurteilt hat, wie viele Strafen er in seiner Kompanie ausgeteilt hat. Ich glaube, das ist ein gewisses Gegenmittel für die, die in der Strafe das Allheilmittel sehen und nur durch die Strafe erziehen wollen. Es war der Stolz des Offizierkorps — von wenigen Ausnahmen abgesehen —, als Erzieher zu wirken und den Untergebenen Kameradschaftssinn und Kameradschaftsgeist beizubringen. *(Abg. Dr. Gorbach: Sehr gut, Herr Kollege!)*

Jeder, der beim Militär gedient hat, erinnert sich weniger an das Schlechte, das es auch gegeben hat, sondern mehr an die guten Erfahrungen, an die Kameradschaft, die er im Kreise jener erlebt hat, die aus den verschiedensten Schichten zum gemeinsamen Militärdienst eingerückt waren. Es ist immerhin ein angenehmes Gefühl, daß auch der Sohn des Hofrates einrücken muß und denselben Dienst abzuweisen hat wie der Sohn des Arbeiters und die Angestellten. Es ist nicht schlecht, wenn die beiden, aus verschiedenen Schichten stammend, die gleiche Kost, das gleiche Quartier haben und den gleichen harten Dienst leisten müssen. Das fördert den Gemeinschaftssinn bei jenen, die in der Wiege mit Gold geboren sind. Die Sozialistische Partei erwartet, daß die zur Ausbildung der ersten Jahrgänge der neuen Rekruten berufenen Offiziere und zeitverpflichteten Soldaten dies hohe Ideal in den jungen Menschen erwecken und fördern werden.

Bei dieser Gelegenheit, Herr Minister, will ich auch die Möglichkeit benutzen, zu erwähnen, daß außer diesem Disziplinargesetz,

das sicherlich notwendig ist, noch verschiedenes andere geregelt werden muß, was uns wichtiger erscheint. Dazu gehört die Frage der Regelung des Dienstverhältnisses für alle jene Heeresangehörigen, die bereits den Probendienst von sechs Monaten hinter sich haben und nun auf die endgültige Entscheidung über ihr Dienstverhältnis und über ihre Einstufung warten. Viele dieser neu eingetretenen Offiziere kommen aus dem öffentlichen Dienst oder aus privaten Stellungen, wo es ihnen finanziell besser gegangen ist. Sie haben das Opfer auf sich genommen, weniger Bezahlung zu erhalten, weil sie wieder zum Bundesheer wollten. Zum Dank dafür läßt sie nun der Dienstgeber über Gebühr auf die Erledigung dieser Dienstverhältnisse warten. Es besteht die Gefahr, daß gerade die Besseren, die im Zivilleben etwas geleistet haben, aus dem Bundesheer ausscheiden und jene hineinkommen, die bisher auch im Zivilleben nichts erreicht haben. (*Abg. Dr. Gorbach: Die negative Auslese!*) Ganz richtig: die negative Auslese.

Das zweite, Herr Minister, ist die Klärstellung der Gehaltsfrage für die Offiziere, die nach Abzug der Verpflegungsgebühr derzeit im Verhältnis oft weniger erhalten als die zeitverpflichteten Soldaten, denen der Staat Quartier und Verpflegung beistellt. Ich glaube, daß das eine wichtige Frage ist, weil es kein Anreiz sein kann, wenn ein Offizier weniger erhält als ein zeitverpflichteter Soldat, noch dazu wo die meisten Offiziere Familie haben und den Dienst nicht einmal an ihrem Wohnort versehen, sondern naturgemäß versetzt sind.

Die Frage der Professionisten ist ebenso wichtig, sonst besteht die Gefahr, daß Mechanikermeister, Schirmermeister, Waffenmeister wieder in die Privatwirtschaft zurückgehen, weil sie beim Bundesheer so schlecht bezahlt sind, daß man ihnen nicht zumuten kann, daß sie dort ihre Arbeitskraft hergeben.

Ebenso notwendig ist die Regelung der Aufnahmebedingungen für Offiziere und Zeitverpflichtete, wobei unter einem gerechte Beförderungsrichtlinien zu erlassen wären, die die Unruhe unter den Betroffenen endlich beseitigen. Es müßten hier moderne und soziale Richtlinien aufgestellt werden. Es ist heute möglich, daß einer, der den zweiten Weltkrieg als Offizier überhaupt nicht mitgemacht hat, als Major oder Oberstleutnant eintritt, während der, der im zweiten Weltkrieg einen hohen Dienstgrad erworben hat, als Leutnant eintreten kann ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse.

Es ist mir klar, daß nicht jeder mit dem Dienstgrad in das Bundesheer eintreten kann, den er im Krieg erworben hat, sonst würden wir lauter höhere Dienstgrade besitzen. Aber

es ist unmöglich, daß einer, der vorher Oberleutnant war, heute Oberst ist, und der, der früher Oberstleutnant war, als Leutnant oder Oberleutnant nach Ebelsberg kommt. Ich würde vorschlagen — das ist nur ein Vorschlag —, daß man bei den Offizieren als Zeitpunkt ihrer Einstufung die Ernennung zum Leutnant zugrunde legt und diese Offiziere so behandelt, als hätten sie beim österreichischen Bundesheer ununterbrochen gedient. Das dürfte das Gerechteste sein. Es gibt sicherlich noch einige andere Möglichkeiten, um eine gerechte Einstufung herbeizuführen.

Nicht zu vergessen sind die Offiziere und Zeitverpflichteten, die bei der B-Gendarmerie in schlechter Zeit Dienst gemacht haben und die sich heute zum Teil übergangen fühlen, weil sie immerhin zu einer Zeit in Uniform waren, wo die anderen noch nicht einmal ein Gesuch um Aufnahme in das Bundesheer abgegeben hatten.

Ich möchte weiter den Herrn Bundesminister ersuchen, mit einem Übel aufzuräumen, das auf Grund der jetzt in Gebrauch stehenden Dienstvorschrift gehandhabt wird, nämlich die Haftbarmachung der Kompanieführer für alle Schäden, die in einer Kompanie auftreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Ihre dazu geleistet haben, daß ein Schaden nicht entsteht. Ich kenne einen Fall, da mußte der Kompanieführer ohne persönliches Verschulden 7000 S erlegen, weil sich ein Unteroffizier eine Verfehlung zuschulden hatte kommen lassen. 7000 S von dem Gehalt, das er bezieht! Das kann in einem modernen Heer, wo die modernen Ausbildungsmöglichkeiten den Offizier ganz erfordern, nicht möglich sein. Man kann den Kompanieführer nicht für alles verantwortlich machen. Er kann nicht gleichzeitig in der Bekleidungskammer sitzen, in der Küche sein und mit der Maschinenpistole irgendwoanders aufpassen, damit nicht etwas vorkommt.

Nicht zuletzt möchte ich im Namen der Sozialistischen Partei auf das Problem des Offiziersnachwuchses hinweisen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Ministerium für Landesverteidigung Vorsorge treffen wird, um allen Soldaten, die die geistigen und körperlichen Fähigkeiten mitbringen, die Aufstiegsmöglichkeit zur Offizierslaufbahn zu erschließen, vielleicht in Form von Abendkursen und so weiter.

Wir sind der Meinung, daß das Heeresdisziplinargesetz ein Teil für den Heeresaufbau ist, vielleicht nur der geringere Teil der Gesetze, die notwendig sind. Wichtig ist, daß die Dienstzeit voll und ganz zur Ausbildung genutzt wird, damit die Soldaten im Ernstfall zur Verteidigung des Landes das können,

was sie brauchen. Die Ausbildung ist alles, und die Paraden sollen im neuen Bundesheer eine möglichst untergeordnete Rolle spielen.

Wir Sozialisten haben den Wiederaufbau unseres Heeres mitemöglichst, weil wir uns der Notwendigkeit der Verteidigung unserer Neutralität absolut bewußt sind. Wir begrüßen die kommenden Soldaten aller Dienstgrade herzlichst und wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie sich ihrer Verantwortung um unser Land in der gegebenen Lage bewußt sind. Den Offizieren und Ausbildnern des neuen Bundesheeres wird die hohe Aufgabe zufallen, dieses Denken den Staatsbürgern in Uniform zu übereignen.

Wenn der Militärdienst wieder einmal ohne Furcht und Angst abgeleistet werden wird, dann wird man dies als einen Erfolg der neuen Heeresausbildung in unserer Zweiten Republik werten können. Die Sache des Heeres darf nie mehr die Sache einer Partei sein, sondern hinter der Verteidigung unseres Vaterlandes und hinter der neutralen Republik Österreich muß das ganze Volk, müssen alle Parteien stehen, denen diese Zweite Republik eine Herzensangelegenheit ist.

Wir werden daher für den vorliegenden Entwurf des Heeresdisziplingesetzes 1956 stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Dr. Gorbach, das Wort.

Abgeordneter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Die den Berichten zugrunde liegenden Gesetze sind ein sehr bedeutsamer Schritt auf dem Gebiete der Verwirklichung der im September vorigen Jahres beschlossenen Aufstellung eines österreichischen Bundesheeres, ja sie sind die Voraussetzung für die Einberufung der in jüngster Zeit als tauglich gemusterten österreichischen Staatsbürger. Im Herbst werden daher die ersten Rekruten in ihre Garnisonsorte einrücken. Die zu beschließenden Heeresgesetze bestätigen in ihrem Inhalt die Absicht des Gesetzgebers, zum Schutze des künftigen österreichischen Soldaten das Größtmögliche auf sozialem Gebiet zu tun, aber auch das Recht der freien Persönlichkeit bei der bewaffneten Macht weitestgehend zu gewährleisten.

Die Schlagkraft des Heeres ist, wie mein Vorredner sehr richtig ausgeführt hat, von der Disziplin der Truppe abhängig. Den verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten müssen verschiedene Erziehungsmittel zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Offiziere und der zeitverpflichteten Soldaten im übrigen Dienstrecht wurde festgelegt, daß die heeresdisziplinarrechtlichen Vorschriften denen der Dienstpragmatik angeglichen

werden. Dort, wo militärische Rücksichten es erfordern, wurde davon abgegangen und wurden den militärischen Interessen entsprechende Vorschriften aufgestellt. Für die präsentdienenden Wehrpflichtigen wurde ein rasches, bewegliches Verfahren eingeführt, und zwar deshalb, weil ein ordentliches Disziplinarverfahren mit Rücksicht auf die Kürze der Dienstzeit nicht zugänglich ist. Es wurde das Disziplinarverfahren für die präsentdienenden Wehrpflichtigen als ein erweitertes Ordnungsstrafverfahren aufgebaut, jedoch in den Mittelpunkt nicht der ordnungsstrafberechtigte Offizier, sondern der Disziplinarvorgesetzte, somit ein höherer Offizier gesetzt.

Das Ordnungs- und Disziplinarrecht hat große Ähnlichkeiten mit den einschlägigen Vorschriften in der Schweiz und in Schweden und lehnt sich vielfach an das Ordnungs- und Strafrecht bei der bewaffneten Macht in England, Frankreich und Amerika an. Die überaus strengen und rigorosen Dienstvorschriften und Disziplinarvorschriften in den Oststaaten konnten aber, weil sie den österreichischen Verhältnissen nicht entsprechen, nicht zum Vorbild genommen werden.

Das von uns heute zu beschließende Disziplinarrecht schützt nach menschlicher Voraussicht gegen den Mißbrauch der Macht. Es kann übrigens nur dann Platz greifen, wenn einwandfrei ein Verschulden erwiesen ist. Es müssen die Tatsachen und Beweggründe untersucht werden, ob nicht schon mit den Mitteln des Ordnungsstrafrechtes das Auslangen gefunden werden kann. Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch das Disziplinarrecht der öffentlichen Bediensteten in einer ähnlich modernen Form gefaßt und abgeändert würde.

Eine Wehrmacht kann nur dann schlagkräftig sein und ihre Aufgabe voll erfüllen, wenn sie nicht einzig und allein auf Befehlen und Gehorchen beruht, sondern auch in einer inneren Disziplin gegründet ist. Hier gibt es keine Mehrheitsabstimmungen, hier gibt es keine Debatten und keine Ausschüsse. Wir denken allerdings an die Beseitigung von überflüssigem Drill, von Zwirn und Schliff, an die Herstellung eines anständigen Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, an die Wahrung staatsbürgerlicher Grundrechte und an gewählte Interessenvertretungen und andere Formen. Aber beim besten Reformwillen muß es doch dabei bleiben, daß beim Militär eben nicht abgestimmt, sondern kommandiert wird. Das Grundprinzip der militärischen Organisation bleibt eben dem Grundprinzip der Demokratie entgegengesetzt. Die Befehlsgewalt des Vorgesetzten ist ausdrücklich an Gesetz und Recht gebunden. Der Vor-

gesetzte trägt für seine Befehle die Verantwortung. Gehorsam ist das oberste Gesetz der Armee, Verantwortung und Vertrauen wiederum aber sind die Grundlage des Gehorsams und des Befehls.

Die Ehre des Soldaten liegt darin, mit der Macht menschlich und im tiefsten Sinne gewissenhaft umzugehen, und es liegt in der Ausgewogenheit, im Profil des Vorgesetzten, dafür zu sorgen, daß das Aufeinandertreffen von militärischer Disziplin und demokratischer Freiheit nicht zum Konflikte führt.

Sicher birgt jede Macht in sich die Gefahr des Mißbrauches, aber die Versuchung zum Mißbrauch der Macht ist umso größer, je größer die Macht ist und je geringer die Geistesbildung dessen ist, der sie ausübt. Man muß daher vor allem auf die Ausbildung der Ausbildner besonderen Wert legen. Man muß sie durch höhere Offiziere beaufsichtigen lassen. Auf diesem Gebiet wird jedenfalls gegen früher mancher Wandel einzutreten haben. Wir alle, die wir Soldaten des ersten oder des zweiten Weltkrieges gewesen sind, erinnern uns an die Allmacht der Ausbildner und an so manchen Stumpfsinn der militärischen Organisation. Und wir wären schlechte Abgeordnete, wenn wir die Sorgen der jungen Generation vor solchen Gedanken verschweigen und wenn wir ihnen nicht unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden würden.

Man soll sich allerdings davor hüten, wenn vom Militär geredet wird, nur den Drill, nur den Feldwebel zu sehen, nur den Schleifer-Platzek aus „08/15“ oder den Gefreiten Himmelstoß aus Erich Maria Remarques „Im Westen nichts Neues“. Es ist schon möglich, daß diese Karikaturen in der Vergangenheit auch dann und wann ihre Vorbilder hatten, aber sie zum Typus der Unteroffiziere einer vergangenen Zeit schlechthin zu machen, ist böse Absicht, wenn nicht gewollte Gehässigkeit. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Wir haben einen gewissen Stock kampfprobter Offiziere und Unteroffiziere des zweiten Weltkrieges. Der Herr Abgeordnete Preußler hat in sehr sachlicher Form auf dieses Kapitel hingewiesen, und ich kann, was er in diesem Zusammenhang sagte, nur vollinhaltlich unterstreichen. Es ist so, daß die jüngeren von diesen kampfprobten Offizieren sich heute dem 40. Lebensjahr nähern oder dieses Jahr bereits überschritten haben. Außerdem haben die jüngsten Neustädter mit Kriegsende die Majorscharge erreicht und Abteilungen geführt. Viele waren dem Generalstab zugeteilt. Die Jugend in unserem Offizierskorps fehlt weitestgehend. Daran ändern auch nichts die vierzigjährigen Leutnants, ein Problem,

das doch auch einmal gelöst und in Ordnung gebracht werden muß. Ich vermerke hier dankbar, daß die zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in weiser Voraussicht bereits Vorkehrungen getroffen haben, um diese Lücke zu schließen.

Der junge Zugskommandant ist derjenige, der als Ausbildner der Rekruten den innigen Kontakt mit der Mannschaft hat, was bei der allgemeinen Wehrpflicht doch von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ansehen wird dieses junge Offiziers- und Unteroffizierskorps bei seinen Leuten nur dann haben, wenn der Offizier und Unteroffizier nicht nur über ein hervorragendes militärisches fachliches Wissen verfügt, sondern auch alle Tugenden besitzt, die von einem erstklassigen Soldaten verlangt werden, als das sind Vaterlandsliebe, hohes Pflichtbewußtsein, Ehrgefühl, Treue, Kameradschaft und schließlich — und das nicht zuletzt — ein Herz für seine Leute.

Ich möchte die großen Verdienste nicht unerwähnt lassen, welche die Offiziere der seinerzeitigen B-Gendarmerie und nachmaligen provisorischen Grenzschutzabteilung für sich beanspruchen können. In diesen haben sie durch Jahre hindurch ohne entsprechendes Disziplinarrecht Zucht und Ordnung aufrechterhalten und darüber hinaus noch für einen guten und frischen kameradschaftlichen Geist innerhalb ihrer militärischen Einheiten gesorgt. *(Beifall bei der ÖVP.)* Es war eine kluge Führung am Werk, die trotz aller Elastizität nichts von der notwendigen soldatischen Substanz preisgegeben hat. Möge das von mir hier Erwähnte ein gutes Omen für unser neues Heer sein, zu dem nunmehr die jüngsten Gemusterten stoßen. Der Geist dieses ersten Jahres wird entscheidend dafür sein, ob unser österreichisches Volk so wie die Schweiz und andere Staaten das Heer zu seiner ureigenen Sache macht.

Eines, glaube ich, ist für unsere gemeinsame Erkenntnis wichtig: Der Wert zukünftiger österreichischer Streitkräfte wird, was Haltung und Moral der Truppe betrifft, umso größer sein, je mehr die einzelnen Soldaten davon überzeugt sein dürfen, daß ihre Tätigkeit der Verhinderung eines Krieges dient und daß während der militärischen Dienstleistungen und im Ernstfall für den sozialen Schutz ihrer eigenen Person und ihrer Angehörigen die größtmöglichen Vorbereitungen getroffen sind. Die sozialrechtlichen Vorsorgen in den gegenständlichen Gesetzen lassen Österreich an der Spitze aller Staaten stehen.

Schon im Wehrgesetz wurde dem Grundsatz Rechnung getragen, daß den jungen Menschen, die die Verteidigung des Vaterlandes zu tragen haben, der sozialrechtliche

Schutz gewährt werden muß. Nunmehr wird diese Frage im Detail so geregelt, daß den österreichischen Soldaten aus ihrer Präsenzdienstleistung keine sozialen Nachteile erwachsen. Jedenfalls gegen früher eine sehr bedeutsame Errungenschaft. Das Gesetz ist der Niederschlag des seinerzeitigen Bemühens beider großer Parteien dieses Hauses, zugleich aber auch ein weiterer Beitrag für die Erkenntnis, daß die heutige Sozialordnung keine einseitige Errungenschaft der Sozialistischen Partei ist, sondern sich gründet auf eine allseitig gutsinnige Bereitschaft der nichtmarxistischen Parteien, anständige soziale Verhältnisse zu schaffen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Musterung ging im ganzen Bundesgebiet unter positiver Anteilnahme der Bevölkerung in bester Ordnung vor sich. Die Musterung des wehrpflichtigen Jahrganges hat überraschend positive Ergebnisse gezeitigt. Die große Zahl der sich freiwillig Meldenden und der sich für eine längere Dienstzeit Erklärenden hat jedenfalls bewiesen, daß die Jugend dem Wehrgedanken nicht so ablehnend gegenübersteht, als viele glaubhaft machen wollten.

Ich weiß schon, daß die junge Generation mit gewissen inneren Vorbehalten an die Frage des Wehrdienstes herantritt, daß es keine bleibende Begeisterung und keinen Fanatismus gibt, daß man nicht mehr mit Sturmgebraus und Wogenprall für Österreichs Gloria ausziehen gewillt ist. Das ist meines Erachtens durchaus kein Fehler, ja lassen Sie mich sagen, eher ein Fortschritt im Leben unseres Volkes, das seinen eigentlichen Sinn in der freiheitlichen Ordnung seines demokratischen Staates sieht und das nur aus innerem Pflichtbewußtsein und aus der Not der Stunde bereit ist, jene Opfer zu tragen und zu übernehmen, die eine Wehrpflicht nun einmal verlangt.

Daß der Waffenrock für die Jugend dort und da wenig Anziehungskraft ausübt, das hat seine historischen Gründe. Es gab einmal eine Zeit, da war der Soldatenstand der erste Stand im Staate. Als aber dann die Niederlage kam und unsere Söhne das Stigma des besiegten Soldaten zu tragen hatten, da hat man den Soldaten nicht nur unterbewertet, sondern man hat ihn aufs gröblichste beschimpft und beleidigt. Dieser Umstand veranlaßt mich zu der Feststellung, daß wir uns mit Entschiedenheit gegen jede Diffamierung des Soldaten dieses Krieges in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft wehren. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wir sprechen nicht der Glorifizierung dieses Soldaten das Wort, aber wir sind der Meinung, daß der Berufssoldat ein Stand des Volkes ist, dessen Ehre, Ansehen und Geltung so groß sein soll wie die eines jeden anderen Standes.

Wir haben uns zum System der allgemeinen Wehrpflicht bekannt aus der Erkenntnis heraus — diese Frage hat auch mein Vordränger anklingen lassen —, daß das österreichische Heer niemals Sache einer bestimmten Klasse, einer bestimmten Schichte sein darf, die es in Erbpacht nimmt und zu einer Privatangelegenheit macht. Es muß so wie in der Schweiz eine Weite aufweisen, die es jedem Österreicher zur Selbstverständlichkeit macht, die Ehre des Heeres zu verteidigen und auf dieses sein Heer stolz zu sein.

Anlässlich der jüngsten Debatte über das Kompetenzgesetz hat der Kollege Probst auch das Kapitel Politik und Heer berührt. Seine diesbezüglichen Ausführungen empfand ich als außerordentlich sibyllisch. Er erklärte — zumindest für mein Ohr, vielleicht habe ich es nicht ganz mitbekommen — ja und nein in einem Atemzuge. *(Abg. Prinke: Das tut er gern!)* Der Unterton seiner Stellungnahme war unverkennbar schwerstes Mißtrauen. Er schien mir der Weltanschauung der Angst verfallen zu sein, die offenbar als Extrem einer Weltanschauung gefolgt ist, die durch zuviel Mut charakterisiert gewesen ist. Der Herr Abgeordnete Probst sah hinter jedem Mauersprung ein Maschinengewehr und witterte überall todbringendes Unheil.

Ich möchte in meiner Rede keine Unklarheiten aufkommen lassen und sage daher folgendes: Eine Wehrmacht, in der das Partebuch und nicht die soldatischen Eigenschaften eines jeden einzelnen ausschlaggebend sind, verdient nicht diesen Ehrennamen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Frei von Parteieneinfluß soll unser neues Heer sein! *(Abg. Marchner: Wie war das in der Vergangenheit?)* Lieber Herr Kollege Marchner! Man soll nicht immer, wenn man sonst nichts weiß, von der Vergangenheit reden! *(Beifall bei der ÖVP. — Weitere Zwischenrufe.)*

Meine Damen und Herren! Wir alle miteinander haben seit dieser Zeit den Weg eines schweren Opfers mitgemacht, und wir haben auch hier erklärt, daß wir ehrlichen Gewissens und Herzens aus dieser politischen Bilanz alle jene Werte herausgenommen haben, die dubios oder zeitlich überholt sind. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Ich glaube, wir sollten einander weniger mit den Akzenten des Affekts in unseren Auseinandersetzungen begegnen, sondern in dem ehrlichen Bestreben, einander in den Auffassungen näherzukommen; denn es ist doch mehr, was uns eint, als was uns trennt, sonst hätten wir doch die zehn Jahre seit 1945 nicht manches zu Nutz und Frommen des Volkes leisten können. Ich liebe diese Akzente nicht. *(Abg. Rosa*

Jochmann: Das ist auch begründet!) Ich habe anscheinend mehr Vertrauen zu Ihnen als Sie zu mir. (*Heiterkeit.*) Ich weiß nicht, ob mir das meine Kollegen verübeln. (*Abg. Rosa Jochmann: Nur zur Erinnerung!*) Ich werde versuchen, Sie nicht zu überreden, sondern vom Gegenteil zu überzeugen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Um also dort fortzufahren, wo Sie mich liebenswürdigerweise unterbrochen haben: Frei von Parteieinfluß, sage ich noch einmal, soll unser Heer sein! Das erscheint auch logisch, denn bei der allgemeinen Wehrpflicht entscheidet einzig und allein der Tauglichkeitsgrad. Aber was für den Mann gilt, muß umso mehr für den Berufssoldaten, also für das Offiziers- und Unteroffizierskorps gelten. Wir brauchen eine Wehrmacht, die volksverbunden ist und über den Parteien steht und auf die sich Staat und Regierung verlassen können, was immer auch die Zukunft bringt. Was wir brauchen, ist ein Volksheer und keine Koalitionsarmee! (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe.*)

Der Herr Abgeordnete Probst, den ich heute in besonderer Weise auszeichnen muß — ich weiß nicht, wie er es empfindet —, hat im Laufe seiner Rede auch den Proporz verteidigt und behauptet, daß es Mandatare der ÖVP gewesen seien, die den Proporz verurteilten, ja ihn am liebsten aus der Welt geschafft wissen wollen. Auch dazu eine sehr eindeutige Feststellung.

Der Proporz ist meines Erachtens ein selbstverständlicher Ausfluß des Verhältniswahlrechtes und unseres Regierungssystems, wenn Sie wollen, ein Niederschlag der Koalition. Der Proporz ist, schlechthin gesagt, die Abstimmung von Einfluß und Verantwortung, wie sie nach den Wahlergebnissen den Parteien zukommen. So weit wäre nichts zu sagen, wenn dieser Proporz in den ihm gesteckten Grenzen bleibt. Wenn aber der Proporz das ganze öffentliche Leben überwuchert, wenn gewisse Angestellte im öffentlichen Dienst und in den verstaatlichten Betrieben glauben, nicht Diener der Allgemeinheit, sondern nur Vertreter einer Partei zu sein, dann wird er zu einem Inzest am österreichischen Volkskörper und zu einer sehr bösen Hypothek auf die österreichische Zukunft. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Eibegger.*)

Es muß uns mit Besorgnis erfüllen, wenn für die Besetzung der Posten das Mitgliedsbuch auf die Dauer entscheidender ist als Charakter und fachliches Können. (*Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Ruf bei der SPÖ: Niederösterreich!*) Mit mir kann man über

Beispiele ohne weiteres reden, gleich ob sie von hüben oder drüben sind, meine sehr Verehrten! (*Abg. Probst: Öffentliche Ausschreibungen — sind Sie dafür? — Abg. Dengler: Arbeiterkammer!*) Wir haben uns im Budgetausschuß über diese Frage sehr ernst unterhalten, und ich habe eine außerordentliche Genugtuung darüber empfunden, daß der Herr Abgeordnete Holzfeind fast mit denselben Worten die Schädlichkeit eines übertriebenen Proporz zum Ausgangspunkt seiner Begründung für diesen Antrag der öffentlichen Ausschreibung genommen hat. (*Abg. Mark: Warum haben wir ihn noch nicht durchgeführt?*) Herr Kollege, gut Ding braucht Weile; nur nicht so unvorsichtig! Ich bin der Auffassung, daß sich diese Absichten aber nicht auf gewisse Kategorien von Beamten beschränken dürfen, sondern sich auch auf die bei der Eisenbahn, bei der Post und auch auf die bei den verstaatlichten Betrieben Beschäftigten beziehen müßten. (*Beifall bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Gemeinde Wien! — Abg. Slavik: Sogar auf Niederösterreich und auf die NEWAG! — Abg. Dengler: Besonders auf die Arbeiterkammer! — Abg. Ferdinanda Flossmann: Und auf die Handelskammer!*) Also darf ich jetzt wieder weiterreden? Ich wäre Ihnen sehr dankbar hiefür.

Der Proporz — so verstanden und gehandhabt, wie ich es früher ausgeführt habe —, verhindert in der Wirtschaft und im Staat die natürliche Auslese und führt zu politischer Erstarrung und schließlich zur Interesselosigkeit weiter Teile unseres Volkes am politischen Leben. Die ersten negativen Auswirkungen sind ja nicht zu übersehen. Schon ist für viele das zu erwartende Maß der Zuwendungen materieller Vorteile durch diese oder jene Partei für den Beitritt entscheidender als die Zugkraft einer Idee oder eines politischen Programms. Wenn wir daher einvernehmlich der Meinung sind — ich darf das wohl voraussetzen —, daß das Bundesheer nur überparteilich und lediglich staatspolitisch denkend seinen ihm gestellten Aufgaben nachkommen kann, dann hat nicht das Parteibuch zu entscheiden und nicht die Parteimeinung zu gelten, wenn darüber entschieden wird, wer zum Bundesheer einberufen und wem eine Funktion übertragen wird. Leistung und Staatstreue müssen die Merkmale für den Aufbau unseres Offiziers- und Unteroffizierskorps sein. (*Abg. Probst: Es gibt gar keine Aufträge durch die Falkestraße! — Abg. Prinke: Oder Löwelstraße! — Abg. Slavik: Nur von der Falkestraße! Heeresministerium Nr. 2, bei Herrn Polcar!*)

Meine Damen und Herren! Es gibt heute sehr viele Leute, sehr ehrenwerte Menschen, die mit

Rücksicht auf die militärische Übermacht anderer Staaten von der Sinn- und Zwecklosigkeit eines Grenzschutzes reden und mahnen, Österreich täte besser, wenn es seine staatlichen Organisationskräfte nicht dem Ausbau eines Bundesheeres, sondern viel mehr der Schaffung eines sozialen Hilfs- oder Arbeitsdienstes zuwenden würde. Österreich könne — so sagte mir vor kurzem jemand, den ich außerordentlich schätze — als Vorbild vertrauensvoller und daher entwaffnender Friedenshoffnung ein neues Zeitalter des Vertrauens herbeiführen. Diese Anregung mutet in ihrem starken und tiefen Idealismus wie eine Botschaft aus einer anderen, besseren Welt an. Ja, wer von uns sollte denn nicht wünschen und nicht hoffen, daß die Zukunft uns einer solchen friedlichen und vertrauensvollen Welt entgegenführen möge! Leider können wir aber in der Gegenwart keine Ansätze zu einer solchen Zukunft erblicken.

Es gibt starke Mächte mit einem hohen Zukunftsideal, aber diese vertreten nicht den Frieden, wie wir ihn meinen, sondern eine Gesellschaftsordnung, die herbeizuführen sie jedes Opfer an menschlichem Glück, an Freiheit und Frieden zu bringen bereit sind, und ihnen stehen jene Mächte gegenüber, die jeden noch so opferreichen Krieg auf sich zu nehmen bereit sind, um ein Aufgehen in einer kommunistischen Zukunftswelt zu verhindern. In und neben diesen großen Mächtegruppen wirken kleinere Mächte, die ihre beschränkteren Ziele auch mit Gewalt durchsetzen wollen, und wenn wir die Augen nicht vor den Tatsachen verschließen — man braucht kein gelehrter Historiker zu sein —, dann müssen wir feststellen, daß seit dem Ende des letzten großen Krieges nicht weniger als vier kleine Kriege stattgefunden haben: in Palästina, in China, in Korea und in Vietnam, von blutigen Aufständen und kurzfristigen Zusammenstößen ganz abgesehen. In dieser unruhigen Welt wirkt eben ein entwaffneter Staat nicht als Mahnung zum Frieden, sondern als Aufforderung zum Angriff.

Nun, wollen wir uns — um die Anfrage und die Behauptung des Abgeordneten Fischer zu widerlegen — nicht fragen, ob wir Österreich einer solchen Gefahr aussetzen sollen? Gewiß, wenn die beiden großen Mächtegruppen einmal übereinander herfielen, dann könnte uns weder unsere Neutralität noch eine militärische Streitmacht aus einem solchen Zusammenstoß heraushalten. Aber welches Land auf Erden kann dann überhaupt hoffen, unberührt zu bleiben und den Atomwaffen zu entgehen! Und gerade wegen der Ausweglosigkeit und der Furchtbarkeit eines solchen Krieges kann man die Hoffnung schöpfen, daß niemand ihn beginnen wird. Für oder vielmehr gegen

einen solchen Krieg war unsere Wehrmacht natürlich niemals gedacht und geplant. Aber anders steht es mit den sogenannten kleinen Kriegen, von denen man nach dem ersten Weltkrieg acht und nach dem zweiten Weltkrieg immerhin schon vier verzeichnen hat müssen. Und gewaltsame Überfälle haben in beiden Zeiträumen auch so manches politische Geschick für lange Zeit zugunsten des Friedensbrechers entschieden, trotz verschiedener Proteste. (*Abg. Probst: Was hat das mit dem Heeresgebührengesetz zu tun?*) Ich erinnere hier an Fiume, ich erinnere an Memel, ich erinnere an Wilna, an Kaukasien, an Syrien, an Abessinien und Albanien und jetzt an die Staaten Südeuropas, weiter an Kaschmir, an Palästina, an Nordkorea und Indonesien (*Ruf: Gehört das zum Thema?*), und die Verlockung mag für manchen skrupellosen Politiker weiterhin vorhanden sein, seine Herrschaft auf Kosten eines wehrlosen Landes auszudehnen. Gewiß leben wir in Österreich mit allen unseren Nachbarn in Frieden und Freundschaft, aber wie rasch ändern sich die politischen Zielsetzungen, und sollte die Aufmerksamkeit und Aktivität der großen Mächte wieder einmal durch eine Spannung abgelenkt sein, dann mag bei manchem Politiker die Begehrlichkeit aufscheinen, sich Südkärntens oder vielleicht auch des Burgenlandes zu bemächtigen, wenn Österreich wehrlos ist.

Warum das zum Thema gehört? Weil es sich heute um das Bundesheer handelt und weil heute die Frage an mich aus Ihrer Mitte gerichtet worden ist: Warum denn überhaupt ein Bundesheer? Und hat nicht der Abgeordnete Fischer die These aufgestellt, die ungefähr dahin zu interpretieren ist, ihm wäre am liebsten gar kein Bundesheer und bloß eine Ordnungsmacht in diesem Lande? Unser Heer hat wenigstens die Aufgabe, die es höchstwahrscheinlich wird erfüllen können, gegen beabsichtigte Grenzverletzungen, Partisaneneinfälle und Infiltrationsversuche einen gewissen Schutz zu bieten, mindestens so lange, bis andere Mächte eingreifen können.

Sie werden fragen, ob sie das tun werden. Das hängt natürlich von verschiedenen Dingen ab, sicher aber in erster Linie davon, ob sich der angegriffene Staat wehrt und sich damit einer Hilfe würdig erweist. Als China gegen den japanischen Angriff im Jahre 1932 die Abwehr dem Völkerbund allein überlassen wollte, blieb es allein, trotz der klaren Rechtslage. Als sich Korea 1950 gegen den nordkoreanisch-kommunistischen Angriff zur Wehr setzte, half ihm die halbe Welt, und es hat seine Freiheit bewahrt. Und das ist auch kein Wunder. Denn welcher Staatsmann der Welt könnte es verantworten, das Blut seiner

Landeskinder für ein Volk einzusetzen, das selber keinen Finger um seine Freiheit rührt, oder das Blut seiner Landeskinder zugunsten eines Staates einzusetzen, der das der seinen schont?

Neutralität allein ist kein Schutz! Wir sehen immer wieder, daß sie unbekümmert gebrochen wurde, wenn der militärische Vorteil eines solchen Rechtsbruches die moralischen und politischen Nachteile aufzuwiegen schien. Dabei gibt es keine Regel. Das damals waffenlose Luxemburg wurde ebenso überfallen wie das gerüstete Belgien; das wehrlose Irland wurde geradeso verschont wie die bewaffnete Schweiz. Es handelt sich also um eine Frage der praktischen Politik, und in dieser zählt ein Staat, der militärische Machtmittel einsetzen kann, auch wenn sie gering sind, noch immer mehr in der Bewertung seines Wollens anderen Staaten gegenüber als ein wehrloser, auch wenn er eine Politik der Neutralität und des Friedens betreibt und verbreiten will.

So wollen wir den Sinn und Zweck unseres Heeres verstanden wissen. Es soll kein Instrument der Aggression, sondern ein Faktor des Friedens sein, eines Friedens, der nicht in der Unterwerfung, sondern in der Verständigung liegt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Strasser, das Wort.

Abgeordneter **Strasser:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident Gorbach sprach in seiner Rede davon, daß die Zeit des — wie heißt es doch in der Wacht am Rhein? — „Sturmgebraus und Wogenprall“ nun vorbei sei, aber in der Rede, die er hielt, war sehr viel Sturmgebraus und Wogenprall. Er hat es vortrefflich verstanden, die Leidenschaften dieses Hauses zu erregen. (*Widerspruch bei der Volkspartei.*) Das ist im allgemeinen nicht die Aufgabe von Präsidenten, selbst wenn sie nicht im Dienst sind. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber, sehr geehrte Herren von der Volkspartei, damit Sie sich einen Moment beruhigen können, möchte ich vorher einige Worte zu den Ausführungen des Abgeordneten Fischer sagen.

Ich kann der etwas krausen Logik des Herrn Abgeordneten Fischer nicht folgen. Seine Fraktion (*Zwischenruf des Abg. Honner*), die kommunistische Fraktion, hat seinerzeit dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität zugestimmt. In diesem Bundesverfassungsgesetz verpflichtet sich Österreich, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Neutralität aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Dies ist ein Bekenntnis zur Landesverteidigung. Über die Form dieser

Landesverteidigung kann man selbstverständlich diskutieren! Nun sagt aber der Herr Abgeordnete Fischer, weil seine Fraktion später das Wehrgesetz abgelehnt habe, könne er nun nicht sozialen Schutzgesetzen, wie wir sie heute beraten, zustimmen. Ich verstehe wirklich nicht, wenn dann Herr Abgeordneter Fischer sagt, er selbst hätte einen bestimmten Antrag einbringen können, der von den Sozialisten tatsächlich im Sozialausschuß eingebracht und im Ausschuß angenommen wurde, er wäre auch bereit gewesen, weitere Anträge zu diesen sozialen Schutzgesetzen zu stellen, aber er sei dennoch nicht bereit, den sozialen Schutzgesetzen für die Soldaten, die nun einmal Soldaten sein müssen, zuzustimmen. Ich verstehe diese Logik nicht, aber die gesamte Rede des Herrn Fischer war wie gewöhnlich eine seiner falschen Posen, denen das echte Posen dieser Tage gegenübersteht. Es ist schwer zuzuhören, wie hier ein Vertreter der KPÖ über die Behandlung unserer Soldaten und die Rolle unseres neuen Bundesheeres zu wagen spricht, wenn sich gleichzeitig Dramen, wie jetzt in Posen, abspielen. (*Abg. E. Fischer: Korrektur! „Zu wagen spricht“!*) Ich bitte, Herr Fischer, ich bin gerne bereit, grammatikalische Belehrungen von Ihnen anzunehmen, politische aber wirklich nicht. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Abg. Dengler.*)

Meine Herren! Wir Sozialisten haben aus den Gründen, die uns dazu geführt haben, dem Neutralitätsgesetz unsere Zustimmung zu geben, auch dem Wehrgesetz zugestimmt. Wir haben die Verpflichtungen mit übernommen, die aus dem neutralen Status unseres Landes erwachsen. Wir sind uns gleichzeitig der Verpflichtungen bewußt, die wir der Stabilität unserer Demokratie gegenüber haben, und wir sind uns aber auch der Verpflichtungen und Pflichten jenen gegenüber bewußt, die als junge Menschen heute die Hauptlast dieser staatspolitischen Verpflichtungen übernehmen müssen. Und aus diesem Grunde sind die Gesetze, die heute hier vorliegen, über den Schutz des Arbeitsplatzes, die Gebührenordnung und die sozialrechtlichen Bestimmungen für uns wesentliche Fragen, integrierende Bestandteile des gesamten Komplexes der Landesverteidigung.

In diesen Fragen hat es schon immer verschiedene Auffassungen gegeben und wird es auch weiter — und ich glaube, gerade nach der Rede des Herrn Kollegen Gorbach muß man das feststellen — verschiedene Auffassungen geben. Es besteht wohl von Anfang an grundsätzliche Verschiedenheit der Einstellung zu diesem ganzen Problem: Wir Sozialisten haben eben überall an der Aufstellung einer Wehrmacht an und für sich

wenig Freude und haben uns nur staatspolitischen Notwendigkeiten folgend dazu bekannt. Wir haben aber manchmal das Gefühl — ich möchte zwar nicht generalisieren, aber manchmal hat man das Gefühl —, daß es auf der anderen Seite der Regierungsbank Herren gibt, denen sozusagen das Herze im Leibe lacht, wenn sie davon hören, daß wieder eine Wehrmacht, ein Bundesheer aufgestellt wird. Wir haben diese Gegensätze bereits bei den ersten Debatten erlebt, Herr Kollege Gorbach, Sie erinnern sich an die Diskussionen über die Frage der Dienstzeit. Ich glaube, Sie haben mir einmal gesagt, zwei Jahre müßten es sein. Stimmt es? (*Abg. Dr. Gorbach: 18 Monate!*) 18 Monate also. Wir waren der Auffassung, eine kürzere Dienstzeit genüge. (*Abg. Machunze: 14 Tage! — Heiterkeit.*) Es hat ein Kompromiß gegeben. (*Weitere Zwischenrufe.*) Das ist ja das Erfreuliche. Der Herr Abgeordnete Gorbach, der Vorsitzende des Ausschusses für Landesverteidigung, sagt, daß er persönlich — damals war es auch Ihre Parteiauffassung — dafür sei, daß die Jugend 18 Monate Dienst leisten solle. Und jetzt, wie gesagt, sind es 9 Monate weniger 14 Urlaubstage. Wollen Sie das vielleicht auch als Ihren Erfolg buchen? (*Andauernde Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wollen Sie es wirklich als Ihren Erfolg buchen, wenn es jetzt gelungen ist, entgegen Ihrer ursprünglichen Auffassung von 18 Monaten die Dienstzeit tatsächlich auf 8½ Monate zu reduzieren? (*Abg. Dr. Maleta: In jedem Beruf braucht man eine Lehrzeit; jeder Schuster, jeder Schneider hat eine Lehrzeit! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ja, Herr Abgeordneter Withalm, ich behaupte ja nicht, daß sich der sozialistische Standpunkt voll durchgesetzt hat. Wir waren für eine kürzere Dienstzeit, Sie waren für eine längere Dienstzeit. Sie wollten 18 Monate, wir wollten weniger als 9 Monate. Herausgekommen sind die 9 Monate. (*Neuerliche Zwischenrufe. — Beifall bei der SPÖ.*) Aber, meine Herren, geben Sie es doch zu: Sie sind für eine längere Dienstzeit. (*Abg. Mitterer: Die Jugend ist für 15!*) Selbstverständlich, wenn ein junger Mann länger dienen will, werden wir ihn dabei nicht aufhalten. (*Ruf bei der ÖVP: Können Sie nicht!*) Wir können es nicht und wir wollen es auch nicht! Aber wissen Sie, man hat diese Rednertribüne niedriger gelegt, als sie im alten Haus war, aber deswegen muß ich noch lange nicht auf das Niveau dieser Zwischenrufe hinuntersteigen. (*Zustimmung und Heiterkeit bei der SPÖ.*)

In der Rede des Herrn Abgeordneten Gorbach ... (*Zwischenrufe.*) Ich hatte eigentlich die Absicht, dem Herrn Abgeordneten Gorbach, der ein so hervorragendes Mitglied

dieses Parlamentes ist, sozusagen zu zeigen, wie man mit mehr staatsmännischer Abklärtheit sprechen könne, als er es tat. (*Zustimmung bei den Sozialisten. — Heiterkeit bei der Volkspartei.*) Es gelingt mir nicht. Ich sehe, ich bekomme von Ihnen eine schlechte Note. Ich werde das tragen müssen.

In der Rede des Herrn Abgeordneten Gorbach ... (*Abg. Walla: Da kommen Sie nicht mit, mit dem Kollegen Gorbach!*) Ich weiß, meine Herren, in dieser Frage ... (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich sehe, es gelingt mir genau so wenig wie dem Kollegen Gorbach, hier zu einer ruhigeren Aussprache zu kommen. (*Abg. Sebinger: Also weniger staatsmännisch!*)

In dieser Frage stehen sich eben Grundauffassungen gegenüber, und gestatten Sie mir, daß ich aus einer Zeitung, die Ihnen wirklich unverdächtig sein muß — es ist die Zeitung „Die Presse“, bitte, kein sozialistisches Blatt, das gibt sogar Dengler zu (*Heiterkeit*) —, aus einem Artikel einige Worte vorzulesen versuche, die vielleicht zeigen, wo die Schwierigkeiten zwischen ihm und uns liegen. In der „Presse“ vom 17. Juni versucht man ernstlich die Probleme, die hier zwischen den beiden Regierungsparteien liegen, zu behandeln. Und man stellt für die bürgerliche Seite folgendes fest: „Auf der bürgerlichen Seite wirkt“ — also bei der Frage einer Aufstellung des Heeres — „dabei die Erinnerung an die ‚gute, alte‘ und notabene ‚bürgerliche‘ Zeit teilweise so nachhaltig, daß man vielfach ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Situation bereit ist, auch das Militärsystem der damaligen Zeit in seinen Grundzügen zu übernehmen.“ Dazu kommt, daß gerade in diesen Kreisen die Vorstellung — ich zitiere jetzt nicht wörtlich — von einer sogenannten demokratischen Wehrmacht mit unangenehmen Ressentiments verbunden ist. „Für den Außenstehenden ergibt dies ein merkwürdiges Bild. Er muß eigentlich zu dem Eindruck gelangen, als ginge es bei dem ganzen Heeresaufbau nur darum, ob man der k. u. k. Armee ... durch Übernahme entsprechender Einrichtungen und Formen noch eine nachträgliche Rechtfertigung gewähren soll oder nicht. Dabei ist es für die alte kaiserliche Armee bestimmt völlig gleichgültig, ob man ihr post festum noch eine parteiamtliche Zensur erteilt.“ Das stellt eine bürgerliche Zeitung fest.

Sie werden zugeben, daß in den Debatten im Ausschuß für Landesverteidigung die materiell oft gar nicht entscheidende Frage gewisser Traditionsformen die Gemüter sich oft erhitzen ließ. Auch das trifft nicht auf alle Herren der Gegenseite zu. Es gab zum

Beispiel eine lebhafte Debatte über den Begriff „Manneszucht“. Die „Manneszucht“ wurde zum Bedauern einiger Herren der Volkspartei aus dem letzten Entwurf eliminiert und durch „Disziplin“ ersetzt. Zu unserem Bedauern hingegen wurde das vom Abgeordneten Fischer bereits zitierte Wort „Proprietäten“ nach einer hitzigen Debatte von den Herren der Volkspartei als ein Überbleibsel der alten Tradition der kaiserlichen Armee aufrechterhalten. (Abg. Dr. Kranzlmayr: *Sie waren ja auch dabei!*) Ich war sogar Schriftführer, als darüber diskutiert wurde, Herr Abgeordneter Kranzlmayr, und kann mich daher genau daran erinnern.

Sehen Sie, meine Herren, hier ist vielleicht ein entscheidender Punkt, und hier liegt eine große Verantwortung beim Herrn Bundesminister und beim Herrn Staatssekretär. Die Frage ist nämlich, ob Sie bereit sind, eine moderne Armee zu schaffen, und dabei wird man sich wohl oft von überkommenen Vorstellungen befreien müssen. (Zwischenrufe und Gegenrufe der Abg. Dengler, Probst und Dr. Kranzlmayr.) Ich kann mich noch sehr gut an die Diskussion über das Wehrgesetz erinnern ... (Erneute heftige Zwischenrufe und Gegenrufe.) Meine Herren! Darf ich mich in Ihr Gespräch einmischen, Herr Abgeordneter Kranzlmayr, und auch von hier aus einige Worte sagen? Erinnern Sie sich an die Beratungen über das Wehrgesetz? Es wurden damals im Ausschuß verschiedene Änderungen beim Wehrgesetz durchgeführt. Es fehlte damals nicht an Stimmen, die bei jeder dieser Änderungen erklärten, das setze sozusagen den Bestand des Heeres aufs Spiel. Da war die Frage — wir haben sie dann einvernehmlich bereinigt, ich glaube, es war sogar ein gemeinsamer Antrag mit dem Kollegen Gorbach — dieser dummen Schikane mit den Auslandsreisen. Es hat längerer Debatten bedurft, bis wir das wirklich aus dem Gesetz draußen hatten. Da war die Frage der Wehrdienstverweigerer, von der sich gezeigt hat, daß sie quantitativ völlig belanglos war. Es hat in ganz Österreich, Gott sei Dank, nur ganze 23 gegeben. (Abg. Krippner: *Trotz Ihrer Propaganda!*) Herr Kollege Krippner, ich könnte Ihnen jetzt wortwörtlich aus meiner Rede zum Wehrgesetz vorlesen, daß ich nicht den Standpunkt der Kriegsdienstverweigerer teile, sondern daß ich nur der Auffassung bin, daß man aus grundsätzlichen Erwägungen wie in anderen zivilisierten Ländern den wenigen, die hier in einen Gewissenskonflikt kommen, einen Ausweg öffnen soll. (Beifall bei der SPÖ.) Ich freue mich für unser Land, daß es nur 23 waren. Ich teile nicht ihre Auffassung. Aber es hat sich Ihre damalige Schwarz-

malerei, nun würden alle sagen, sie seien Kriegsdienstverweigerer, widerlegt. Nichts davon ist eingetreten, sondern wir sehen, daß wir in Wirklichkeit hier in einer Gewissensfrage grundsätzlich eine Entscheidung trafen, ohne dadurch den Bestand oder die Stabilität der zu schaffenden Wehrmacht zu gefährden. (Zwischenruf des Abg. Dr. Kranzlmayr.) Bitte, habe ich Ihnen Ihre Gewissensfreiheit jemals geraubt, Herr Kollege Kranzlmayr? (Abg. Dr. Kranzlmayr: *In vielen anderen Dingen sind Sie nicht so vollkommen für die Freiheit!*) Herr Kollege Kranzlmayr! Sie sind Jurist und wissen, daß das, was Sie sagen, unqualifizierbar ist, weil es nichts Konkretes enthält, worauf man antworten könnte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Pauschalvorwürfe präzisieren und mir sagen würden, wo ich Ihnen jemals ihre Gewissensfreiheit beschränkt hätte. (Abg. Doktor Kranzlmayr: *Sie und Ihre Partei zum Beispiel bei den konfessionellen Schulen!* — Abg. Dr. Hofeneder: *Personenstandsgesetz!* — Gegenrufe bei der SPÖ.)

Eine andere Frage, meine Damen und Herren, in der es damals, wie bereits erwähnt, heftige Auseinandersetzungen gab, war die Frage der Dienstzeit. Wir waren für eine kürzere Dienstzeit, aber wir können sagen, und zwar mit einem gewissen Stolz, weil ich das als einen Erfolg der Sozialistischen Partei buchen kann, daß die ordentliche Präsenzdienstzeit eines österreichischen Wehrpflichtigen die kürzeste in ganz Europa ist. Das nimmt auch dem Kollegen Fischer den Wind aus den Segeln, der hier die Wehrdienstzeit zu kritisieren wagte, der sich hier gegen die Wehrdienstzeit wendet und gleichzeitig an einem System, in dem die Jugend zwei und drei Jahre dienen muß, wie in Ungarn und in der Tschechoslowakei, und an der vormilitärischen Ausbildung, wie Kollege Gorbach diesmal sehr richtig sagte (*Heiterkeit bei der ÖVP*), nichts auszusetzen hat.

Die Fragen, mit denen wir uns heute befassen, erfließen aus dem Wehrgesetz.

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz — ich werde in Übereinkommen mit Herren von der Volkspartei einen entsprechenden Antrag einbringen, daß dieses Gesetz so genannt wird — erfließt aus dem § 41 des Wehrgesetzes, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen aus dem § 40. Und auch das Heeresgebührengesetz ist eine Folge des Wehrgesetzes.

Ich bedauere sehr, daß gewisse andere Bestimmungen noch nicht vorliegen. Zum Beispiel ist es wirklich ein Unikum, daß wir uns im § 5 des Heeresdisziplargesetzes auf bestehende Vorschriften beziehen, die

jedoch noch nicht vorhanden sind. Es wurde in den letzten Monaten der Vorwurf erhoben, daß die Aufstellung des Bundesheeres sozusagen dadurch gehindert werde, daß die sozialrechtlichen Bestimmungen und andere so langsam und schleppend vor die Volksvertretung kämen. Diese sozialversicherungsrechtlichen Schutzbestimmungen sind eben sehr kompliziert, und ich glaube nicht, daß es möglich gewesen wäre, sie in kürzerer Zeit herauszubringen.

Aber ich bin felsenfest davon überzeugt, daß es möglich gewesen wäre, die Allgemeinen Dienstvorschriften — das haben wir bereits im September vorigen Jahres bei der Beschlußfassung des Wehrgesetzes kritisiert — endlich dem Hauptausschuß zuzuleiten. Es ist doch ein unmöglicher Zustand, Herr Minister, daß jene, die jetzt als Offiziere ausgebildet werden und die später die Mannschaften auszubilden haben, nach Dienstvorschriften ausgebildet werden, die nicht dem Gesetz entsprechend von Regierung und Hauptausschuß genehmigt worden sind. Es hätte doch innerhalb eines Jahres möglich sein müssen, endlich diese Dienstvorschriften, von denen wir sozusagen nur die erste Auflage im September vorigen Jahres sahen — und die war arg genug, die Zitate, die wir damals vorlasen, haben die Heiterkeit des Parlaments hervorgerufen —, dem Hauptausschuß zuzuleiten. Denn wenn wir uns einerseits bemühen, durch die sozialrechtlichen Bestimmungen dem jungen Wehrpflichtigen den Grund für später zu sichern, damit er durch seine Dienstleistung nicht schweren Schädigungen materieller Art ausgesetzt ist, so ist es ebenso notwendig, daß wir endlich die Möglichkeit bekommen, diese Allgemeinen Dienstvorschriften, die für den inneren Betrieb in den Kasernen ausschlaggebend sein werden, zu Gesicht zu bekommen.

Und nun zu den Gesetzen selbst. Es ließe sich sehr viel darüber sagen und es wurde auch vieles in der Debatte gesagt. Es wurde kritisiert, daß die sozialrechtlichen Bestimmungen zum Teil derart kompliziert sind, daß der einzelne Wehrpflichtige es schwer haben wird, sich darin zurechtzufinden. Ich behaupte, für gewisse Dinge sind sie nicht zu kompliziert.

Das Heeresgebührengesetz an und für sich, bei dem die Barbezüge und Sachbezüge — ich möchte sagen — der sekundäre Teil sind, bei dem bedeutend wichtiger der Absatz über die gesundheitliche Betreuung und besonders wichtig und bedeutend die Bestimmungen über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind, werden die Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, leicht

kennenlernen. Ich möchte jedoch hier auch daran erinnern, daß Herr Staatssekretär Dr. Stephani, ich glaube im Namen des Bundesministers, in der Sitzung des Ausschusses für Landesverteidigung ausdrücklich das Versprechen gegeben hat, daß von seiten des Bundesministeriums den Wehrpflichtigen beim Antritt des Wehrdienstes eine Art Merkblatt gegeben wird, aus dem sie klar ihre Pflichten und Rechte bezüglich Sozialversicherung und anderer Sozialrechte, die sie als Wehrpflichtige haben, entnehmen können. Ich glaube: Wenn das seitens des Ministeriums durchgeführt wird, dann werden viele Bedenken über die sicherlich unübersichtliche Formulierung mancher Teile dieses Gesetzes fallen.

Wir begrüßen diese Gesetze, die hier zum Teil vom Sozialministerium, zum Teil vom Ministerium für Landesverteidigung ausgearbeitet wurden. Sie sind in manchen Punkten mustergültig. Ich glaube, daß die Bestimmungen über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe kaum in anderen Ländern ihresgleichen finden werden. Die Tatsache, daß die Ehefrau des Wehrpflichtigen ungefähr 50 Prozent seines vorherigen Einkommens erhält, das unter gewissen Umständen bis zu 80 Prozent steigen kann, zeigt, daß hier eine sehr ernste Anstrengung gemacht wurde, damit dem Präsenzdienstpflichtigen keine materiellen Nachteile aus der Dienstleistung erwachsen. Das gleiche gilt für die Mietzinsbeihilfe, derer auch jene teilhaftig werden, die keine Familie unterhalten, aber dennoch eine Wohnung beibehalten müssen.

Insbesondere begrüße ich im Zusammenhang mit dem Heeresgebührengesetz die Neufassung und Änderung des § 6, der in Wirklichkeit eigentlich in Widerspruch zum Wehrgesetz steht; denn während im Wehrgesetz festgehalten wird, daß der Dienstpflichtige keinen Anspruch auf Urlaub hat, bringt jetzt der § 6 des Heeresgebührengesetzes den Dienstpflichtigen tatsächlich einen 14tägigen Urlaub, den er womöglich unmittelbar vor Beendigung seiner Präsenzdienstzeit zu erhalten hat. Auch die Bestimmung, die ihn in den Besitz der notwendigen Geldmittel setzt, damit er diesen Urlaub tatsächlich verbringen kann, begrüßen wir. Ich habe mir ausgerechnet: Der Wehrpflichtige kann damit rechnen, für diese 14 Tage ungefähr einen Betrag von insgesamt 1100 S zu erhalten, und das ist ein Betrag, für den er entweder für kurze Ferien, oder sei es als Anzahlungsrate auf ein Moped oder ähnliches sicherlich gute Verwendung finden wird.

Wir begrüßen gleichfalls die Bestimmungen über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz während des Präsenzdienstes. Die Tatsache, daß

der Präsenzdienstpflichtige keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat, wird eigentlich dadurch irrelevant, daß im Heeresgebührengesetz im Abschnitt IV für die gesundheitliche Betreuung dieser Dienstpflichtigen in jeder Weise vorgesorgt erscheint. Die Familienangehörigen des Wehrdienstpflichtigen haben aber weiterhin auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz möchte ich noch einmal die Notwendigkeit besonders unterstreichen, daß das versprochene Merkblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung an die Dienstpflichtigen ausgegeben wird.

Auch das Arbeitsplatzsicherungsgesetz ist, glaube ich, bis man uns aus der Legislatur anderer Länder nichts anderes beweisen kann, ein mustergültiges Gesetz, das den Arbeitsplatz sichert und einen Kündigungs- und Entlassungsschutz, die Anrechnung des Präsenzdienstes auf Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und die Aufrechterhaltung der Vereinbarungen über Dienst- und Werkwohnungen vorsieht. Es hat in diesem Zusammenhang im Ausschuß für Landesverteidigung eine längere Debatte über die Einbeziehung der Dienstnehmer und der Lehrlinge in der Landwirtschaft gegeben, und es ist auch trotz föderalistischer Bedenken eine Regelung gefunden worden, die es möglich macht, daß die Dienstnehmer und Lehrlinge in der Landwirtschaft unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, Herr Präsident, den Antrag einzubringen, daß dieses Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Arbeitnehmer heißen soll: „Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz)“.

Besonders begrüßen wir in diesem Zusammenhang, daß beim Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, wie ich es jetzt nenne, eine gemeinsame EntschlieÙung gefaÙt werden konnte. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn die Bestimmung des Wehrgesetzes im § 29, wonach Taugliche, die studieren, die die Hochschule besuchen und so weiter, die Möglichkeit haben, um Aufschub ihrer Präsenzdienstleistung bis zum 1. Oktober des Jahres anzusuchen, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nicht im gleichen Maße auf Lehrlinge Anwendung fände.

Es ist in diesem Paragraphen allerdings vorgesehen, daß auch Taugliche, die sich in der Vorbereitung auf einen bestimmten Lebensberuf befinden, hierunter fallen, aber es handelt sich mehr um eine etwas unklarere Kann-Bestimmung. Wir haben es daher für notwendig gehalten, die gleiche Möglichkeit, die

hier der studierenden Jugend gegeben wird, für die es zweifellos eine Schädigung ihres Studiums bedeuten würde, durch die Präsenzdienstpflicht neun Monate oder gar länger aus ihrem Studiengang herausgerissen zu werden, auch den Lehrlingen zu geben. Auf Grund der EntschlieÙung, die der Ausschuß einstimmig angenommen hat — es ist ein gemeinsamer Antrag der beiden Parteien gewesen —, wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß Ansuchen von Lehrlingen um Aufschub des ordentlichen Präsenzdienstes bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses stattgegeben wird. Es ist das also etwas konkreter formuliert worden. Ich glaube, diese Lösung liegt auch im Interesse der Wirtschaft und nicht nur im Interesse der Lehrlinge allein.

Es ist selbstverständlich darunter auch zu verstehen, daß für diese Lehrlinge auch die obere Begrenzung der 25 Jahre gilt und daß der Aufschub nicht ins Unendliche verlängert werden kann.

Der Inhalt der Gesetze, die wir heute beraten, hat für die österreichische Jugend, für die Dienstpflichtigen große Bedeutung. Es ist daher zu verstehen, daß sich besonders die österreichischen Jugendorganisationen mit dem Inhalt dieser Gesetze eingehend befaÙt haben. Es gab Forderungen der verschiedenen Jugendverbände, der Sozialistischen Jugend und anderer Verbände. Aber es kam auch zu einem gemeinsamen Vorgehen sämtlicher Jugendverbände, die im Österreichischen Bundesjugendring vereinigt sind. Die Forderungen, die die Jugendverbände des Österreichischen Bundesjugendringes aufgestellt haben, sind nun zum großen Teil oder fast vollkommen durch die Gesetze, die heute hier zum Beschluß erhoben werden, verwirklicht worden. Ich freue mich, daß der Österreichische Bundesjugendring — die Jugendverbände sind ja die direkten Beteiligtenvertreter in dieser Frage und haben diese Frage eingehend studiert — ausdrücklich feststellt, daß die von der Jugend erhobenen Forderungen im Zusammenhang mit dem Wehrgesetz und den verschiedenen heute zu beschließenden Gesetzen weitgehend erfüllt worden sind. Das Parlament hat sich daher in dieser Frage wirklich bemüht, im Einvernehmen mit den direkt Beteiligten Lösungen zu finden, und ich glaube, daß auch in Zukunft so verfahren werden sollte.

Beim Studium der Heereseinrichtungen in der Schweiz und vor allem in Schweden haben wir festgestellt, in welchem großem Maß die Jugendverbände und Jugendvertreter zu Fragen der militärischen Ordnung als Beratende beigezogen wurden und wie oft es möglich gewesen ist, im Einvernehmen mit ihnen Lösun-

gen zu finden, die selbstverständlich, weil sie von den sozusagen mandatierten Vertretern der Jugend mit beeinflußt wurden, besser verständlich gemacht werden konnten, als wenn es sich um rein autoritäre Anweisungen handelte. Ich hoffe sehr, daß auch in der Praxis des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit den Jugendverbänden ein enger Kontakt gepflogen wird. Die Verbände haben sich zur Landesverteidigung bekannt, aber sie mußten sich selbstverständlich dort zur Wehr setzen, wo sie das Gefühl haben, daß es nicht um Dinge der Landesverteidigung geht, sondern, wie es mein Vorredner Kollege Preußler genannt hat, um Schikanen.

Wir haben für die Fragen im Wehrgesetz eine Beschwerdekommision vorgesehen. Ich hoffe sehr, daß der Herr Bundesminister für Landesverteidigung, der der Vorsitzende dieser Kommission ist, dieser Kommission unvoreingenommen gegenübertritt, daß wir uns wirklich bemühen, Beschwerden, mittelbare oder unmittelbare Beschwerden der Dienstpflichtigen — es gibt heute sicherlich schon einige ... (Abg. Dr. W. Weißmann: *Der Minister wird nicht den Strasser immer fragen kommen!* — Abg. Mark: *Er wird nicht fragen kommen!*) Herr Abgeordneter! Ich glaube, Sie waren noch nicht im Parlament, als wir die Beschwerdekommision beschlossen haben. Aber das berechtigt Sie anscheinend zu einem Zwischenruf über eine Frage, von der Sie nichts verstehen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Diese Beschwerdekommision wurde geschaffen. Ja, sind Sie denn jetzt dagegen? Was soll die Erregung, meine Herren? Sie haben doch die Beschwerdekommision mitbeschlossen! Ja, warum regen Sie sich denn dann auf? (Abg. Dengler: *Du bist doch selber drinnen!*) Dengler, du bist ein Ordner, klär das Parlamentskücken da oben auf! (*Heiterkeit.* — Abg. Dr. Hofeneder: *Vielleicht geben Sie die Hände aus der Tasche!* — *Rufe bei der ÖVP: Ein bißchen weniger Arroganz, weniger Überheblichkeit!*) Meine Herren! Das Wort Beschwerde bringt Sie außer Rand und Band. Glauben Sie wirklich, daß es keine Beschwerden geben wird? (Abg. Prinke: *Aber natürlich gibt es solche!*) Ich glaube, der Herr Bundesminister selbst würde mir zustimmen, wenn ich sage: es wird Beschwerden geben, es muß Beschwerden geben. (Abg. Prinke [zu den Sozialisten gewendet]: *Arroganteren habt ihr keinen mehr?* — Abg. Hattmannsdorfer: *Der Kollege versteht vom Wehrgesetz genau so viel wie Sie!*) Das ist sehr erfreulich. Dann habe ich ihn unterschätzt, aber dazu hat er Anlaß genug gegeben.

Sehen Sie, meine Herren, ich dachte eigentlich, die Diskussion ginge in Ruhe zu Ende,

aber Sie verhindern das wieder. Herr Kollege Gorbach hat vorhin in seinen Ausführungen festgestellt, daß von Ihrer Seite aus Ihrer Bilanz — ich zitiere Ihren Parteifreund, da wenigstens könnten Sie zuhören ... (Abg. Dr. Hofeneder: *Wenn Sie mit uns reden, nehmen Sie die Hand aus der Tasche!*) Das habe ich Ihrem Kollegen Maleta abgesehen, lieber Kollege Hofeneder. (*Beifall bei der SPÖ.* — Abg. Sebinger: *Und das hat Ihnen so gut gefallen?*) Ja, ja! Man nimmt leider Sitten an, die man hier sieht.

Herr Kollege Gorbach hat vorhin in seinen Ausführungen das Wort fallen lassen, daß auf Ihrer Seite gewisse dubiose Werte gestrichen worden seien. Es würde uns interessieren, einmal eine Inventarliste dieser dubiosen Werte zu bekommen, die Sie gestrichen haben. Die Reaktion, die Sie jetzt gezeigt haben, nur weil ich von der Tatsache der Möglichkeit gesprochen habe, daß Beschwerden vor eine Beschwerdekommision gebracht werden, läßt mich daran zweifeln, ob Sie gewisse dubiose Werte aus einer autoritären Zeit wirklich und echt gestrichen haben. (*Beifall bei der SPÖ.* — Abg. Prinke: *Die dubiosen Werte aus der Zeit der Volkswehr!*) Da kann ich nur sagen: Für die Volkswehr bin ich wirklich nicht zuständig. (Abg. Prinke: *Da waren Sie noch nicht auf der Welt! Da sind Sie noch auf der Donau geschwommen!* — Abg. Sebinger: *Herr Kollege, geben Sie uns auch Ihre Dubiosenliste!*) Wir haben von dubiosen Werten unsererseits nichts gesagt. Das war ja Ihr Wort.

Ich möchte aber zum Schluß kommen. (Abg. Dr. Hofeneder: *Das ist eine Idee!* — *Heiterkeit.*) Herr Bundesminister! Ich weiß nicht, ob das das richtige Klima ist, um Vertrauen zu bekommen in die Möglichkeit, das neue Bundesheer wirklich, wie es aus den Reden immer wieder herausklang, im Einverständnis und über den Parteien zu führen. Ich gebe es zu: auf beiden Seiten gibt es Ressentiments. Aber ich glaube, wir müßten etwas tun, um diese Ressentiments zu zügeln. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Arrogant so wie Sie kann ich auch sein, wenn Sie es wollen! (Abg. Prinke: *Das sind Sie ja sowieso! Das ist das einzige, was Sie können!* — Abg. Slavik: *Aber Sie können doch nichts anderes!*) Was Sie noch immer tief wurmt, ist die Frage mit der Beschwerdekommision. Ich kann Ihnen nur eines versichern, und ich hoffe, daß die Gutgesinnten auf Ihrer Seite dabei sein werden: Wenn es gerechtfertigte Beschwerden geben wird — und es wird diese Beschwerden geben —, werden wir mit dazu beitragen, daß diese gerechtfertigten Beschwerden in einem Klima, das vielleicht ein bißchen besser ist als jetzt hier, abgestellt werden. Es soll in Österreich nicht wieder dahin kommen, daß es heißt: Hier das

Volk und hier die Armee! oder: Hier der Bürger und hier der Soldat! Unsere jungen Dienstpflichtigen sollen das Bewußtsein haben, daß sie auch in Uniform weiter Bürger bleiben, daß sie als Bürger weiter Anspruch auf den Schutz haben, den jeder Staatsbürger hat, und daß sie ihr Recht finden können. Und ich glaube, Herr Bundesminister, wenn die österreichische Jugend das Gefühl hat, sie finde ihr Recht unter den Unzulänglichkeiten, die es manchmal geben mag, dann wird die österreichische Jugend auch die Aufgabe jedes jungen Österreicher verstehen, seine Pflicht zu tun, eine Pflicht, die in diesem Fall heißt, durch einen Verzicht auf eine kurze Spanne seines privaten Lebens mitzuhelfen, die Neutralität unseres Landes mit den Mitteln, die wir besitzen, zu verteidigen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Strasser hat im Einvernehmen mit Herrn Abgeordneten Dengler und Genossen einen Abänderungsantrag gestellt; er wurde verlesen. Er bezieht sich auf den Titel ... *(Lebhafte Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Ich möchte ersuchen, wenigstens während der Zeit, wo ich ex praesidio Dinge zu verlesen habe, zuzuhören. *(Abg. Mark [auf die Bänke der ÖVP weisend]: Bitte dorthin!)* Ich habe in die Mitte geschaut, ich glaube, es hat damit alle getroffen. *(Heiterkeit. — Abg. Dr. Gredler: Wir sind eh brav!)*

Dieser Abänderungsantrag lautet:

Der Titel des Bundesgesetzes ist abzuändern beziehungsweise zu ergänzen und soll lauten:

Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz).

Dieser Abänderungsantrag ist nach der Geschäftsordnung gehörig unterstützt. Er steht daher in Verhandlung.

Zum Wort hat sich noch gemeldet Herr Bundesminister Graf. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Landesverteidigung **Graf:** Hohes Haus! Ich hätte im Interesse der Jungen, die einrücken sollen, gewünscht, daß die Debatte über diese vier Gesetze mit mehr Ruhe, Sachlichkeit und Würde abgeführt worden wäre. Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, weil mich der Herr Abgeordnete Preußler und auch der Herr Abgeordnete Strasser persönlich um einiges gefragt, beziehungsweise mich apostrophiert haben und ich darauf gleich Antwort geben kann.

Ich habe sofort nach Amtsübernahme den Auftrag gegeben, daß über die Dienstzeitenanrechnung für alle leitenden Beamten und Offiziere Richtlinien ausgearbeitet werden, um die Unterschiedlichkeiten, die sich bisher sehr ungünstig ausgewirkt haben, zu beheben.

Zur Frage, die der Herr Abgeordnete Strasser angeschnitten hat, darf ich mitteilen, daß ich Auftrag gegeben habe, daß weder Lehrlinge noch Verheiratete einberufen werden. Damit wurde dem Wunsch des Landesverteidigungsausschusses Rechnung getragen.

Der Herr Abgeordnete Strasser hat gemeint, es wäre die Schuld des Bundesministeriums für Landesverteidigung, daß die allgemeinen Dienstvorschriften noch nicht dem Hauptausschuß zur Genehmigung vorgelegt wurden, und er hat dabei einige Bemerkungen dahingehend gemacht, daß diese Dienstvorschriften nicht sehr zeitgemäß wären. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich diese Dienstvorschriften, die mir vorgelegt wurden, nicht akzeptiert habe, weil sie meiner Meinung nach nicht modern und nicht zeitgemäß sind. Ich habe den Auftrag gegeben, daß ein kleines Komitee von Fachleuten neue, moderne, kurze Dienstvorschriften ausarbeitet, und diese werden dem Hauptausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Debatte über die Beschwerdekommision war meiner Meinung nach deshalb hinfällig, weil ich als Bundesminister verpflichtet bin, die beschlossenen Gesetze peinlichst genau einzuhalten, und ich selbst Vorsitzender der Beschwerdekommision bin. Ich muß allerdings richtigstellen, daß mir bis heute von irgendeiner eingebrachten Beschwerde, die nicht erledigt worden wäre, nichts bekannt ist. Ich werde nicht ermangeln, im Landesverteidigungsausschuß gerade über dieses Thema ausführlich Bericht zu erstatten, bin jedoch gerade in Anbetracht der Tatsache, daß sich nur 23 junge Menschen geweigert haben, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Vaterlande nachzukommen, überzeugt, daß bei richtiger Auswahl der Offiziere und des Unteroffizierskorps die Beschwerdekommision, wie wir alle hoffen wollen, recht wenig Arbeit haben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter Enge wünscht das Wort.

Berichterstatter **Enge (Schlußwort):** Dem Abänderungsantrag, wonach der Titel des Bundesgesetzes 25 der Beilagen abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen ist, trete ich bei und empfehle seine Annahme.

Präsident: Wir gelangen nun zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die vier Gesetzentwürfe, und zwar das Heeresdisziplinargesetz sowie das Heeresgebührengesetz mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen und das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in der Fassung der Regierungsvorlage mit Mehrheit,

das Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Strasser-Dengler nach Feststellung der für eine Verfassungsbestimmung notwendigen Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit

in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Sodann wird die EntschlieÙung zu Punkt 5 einstimmig angenommen.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird (44 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wimberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Wimberger:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich gestatte mir, über das Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird, zu berichten.

Das KOVG. enthält in den Abschnitten IV, V und XXI des I. Hauptstückes Bestimmungen über die berufliche Ausbildung, die Heilfürsorge der Beschädigten und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Diese Bestimmungen weisen enge Zusammenhänge mit der gesetzlichen Krankenversicherung auf und waren weitgehend auf das bis Ende 1955 in Geltung gestandene Sozialversicherungsrecht abgestimmt. Das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfordert nun eine Anpassung einiger Vorschriften des KOVG. an das neue Sozialversicherungsrecht, zumal die Durchführung der Heilfürsorge der Kriegsbeschädigten mit Ausnahme der Durchführung von Heilstättenkuren und Badekuren den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen ist. Diese Anpassung besteht in der Hauptsache in der Übernahme

terminologischer Ausdrücke des ASVG., damit dadurch Zweifel über den Inhalt dieser Ausdrücke ausgeschaltet werden. Eine Änderung des KOVG. in materiellrechtlicher Hinsicht bedeutet nur die Einführung eines Taggeldes für Versorgungsberechtigte, die in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung stehen und keinen Anspruch auf Familiengeld haben, wie dies auch im ASVG. vorgesehen ist, und ferner die Bestimmung, daß die geldlichen Versorgungsleistungen nach dem KOVG. den Kriegsopfern auf Kosten des Bundes zugestellt werden sollen. Auch diese Vorschrift stellt sich als eine Maßnahme der Anpassung an das ASVG. dar, weil auch dieses bestimmt, daß die Rentenleistungen nicht mehr auf Kosten der Rentner zuzustellen sind. Die Regierungsvorlage hat den Zeitpunkt, ab dem die geldlichen Versorgungsleistungen nach dem KOVG. auf Kosten des Bundes zugestellt werden sollen, offenlassen müssen, weil nicht feststand, wann der Nationalrat die vorliegende Novelle verabschiedet wird und die technische Durchführung der freien Zustellung einen Zeitraum von drei Monaten erfordert. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für soziale Verwaltung auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, unter Punkt 10 der Regierungsvorlage in § 64 Abs. 3 den 1. November 1956 als den Tag zu bestimmen, ab dem die Kriegsofener ihre Renten und sonstigen geldlichen Leistungen aus dem KOVG. kostenfrei zugestellt erhalten sollen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juli 1956 in Anwesenheit von Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten und den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung einer Druckfehlerberichtigung sowie der obgenannten Ergänzung des § 64 Abs. 3 einstimmig angenommen.

Im hektographierten Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung heißt es: In Art. I Z. 10 der Regierungsvorlage hat § 64 Abs. 3 zu lauten: „(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten geldlichen Versorgungsleistungen im Inland trägt am 1. November 1956 der Bund.“

Hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der berichtigt gehört. Es muß heißen: „ab 1. November 1956“.

Außerdem findet sich im Ausschußbericht ein zweiter Druckfehler, und zwar auf der ersten Seite, sechste Zeile von unten. Es heißt hier in der sechsten Zeile: „auf Kosten der Renten zuzustellen“. Es muß hier richtiggestellt werden: „auf Kosten der Rentner zuzustellen“.

Formal bitte ich den Herrn Vorsitzenden, General- und Spezialdebatte in einem abführen zu lassen.

Präsident Dr. Gorbach (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Vor einiger Zeit haben sämtliche Mitglieder dieses Hauses eine Denkschrift der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs und zugleich damit eine Entschließung der 4. ordentlichen Delegiertentagung der Kriegsofferverbände Österreichs, betreffend die Weiterentwicklung der Kriegsofferversorgung, erhalten. Die Denkschrift erinnert die Abgeordneten dieses Hauses daran, daß in der Nationalratsdebatte über die Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz am 29. Februar dieses Jahres die Sprecher aller Parteien die Befriedigung noch offener Forderungen als eine dringliche Aufgabe des Parlaments bezeichnet haben.

Der Abgeordnete Wimberger, der heute als Berichterstatter zu dieser Vorlage fungiert, sagte damals: „Es wird die Pflicht der künftigen Regierung und des künftigen Nationalrates sein, die noch offenen Forderungen der Kriegsofferverbände zu erfüllen.“ Der Abgeordnete Dengler von der Volkspartei erklärte, daß das Gesetz, das damals angenommen wurde, die erste Stufe sein soll und daß weitere Erleichterungen und Verbesserungen für die Kriegsofferverbände gewährt werden müssen.

In der schon erwähnten Denkschrift der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände wird festgestellt, daß die Gesamtgebühr aus dem Kriegsofferversorgungsgesetz für einen erwerbsunfähigen Beschädigten, der für Frau und zwei Kinder zu sorgen hat, also für eine vierköpfige Familie, inklusive Ernährungszulage und Kinderbeihilfe bloß 55 Prozent der Lebenshaltungskosten beträgt. Dazu kommt noch, daß die aufwärts strebende Entwicklung der Preise für lebenswichtige Konsumgüter natürlich einhergeht mit einer ständigen Steigerung der Lebenshaltungskosten, die laufend zu sehr empfindlichen Verschlechterungen des Realwerts der Kriegsofferverrenten führt.

Weder der Abgeordnete Wimberger noch der Abgeordnete Dengler werden heute wohl behaupten wollen, daß das, was uns jetzt als Gesetzentwurf vorliegt, auch nur annähernd die Erfüllung der bescheidenen Forderungen der Kriegsofferverbände und der bindend gemachten Zusagen vom 29. Februar dieses Jahres ist. Heute, nach den Wahlen und nach der Neubildung der Regierung hätte man wenigstens

erwarten können, daß sich die Vertreter der Regierungsparteien bei den Kriegsofferverbänden entschuldigen und ihnen sagen, wann sie ernstlich darangehen werden, die Zurücksetzung und Mißachtung der Witwen, Waisen und Körperbeschädigten aufzugeben.

Bereits im Dezember 1955 hat Finanzminister Dr. Kamitz, wie der Kriegsofferverband in seiner Denkschrift sagt, anerkannt, daß die Befriedigung der noch offenen Forderungen der Kriegsofferverbände eine primäre Angelegenheit der Regierung ist.

Nunmehr bestimmt die vorliegende Gesetznovelle materiell für die Kriegsofferverbände zwei Dinge. Erstens: Ab 1. November dieses Jahres werden die Rentenbezieher nicht mehr die Zustellgebühr zu entrichten haben. Zweitens: Bei Spitalspflege wird nunmehr einem Kriegsofferverbände ein Taggeld gezahlt werden, allerdings nur in der Hälfte des Ausmaßes, das der Kriegsofferverband und die Arbeiterkammer gefordert haben.

Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten Anpassungen an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, die Beseitigung einer Reihe von Bestimmungen, die überholt sind und verwaltungstechnisch nur zu Schwierigkeiten geführt haben.

Die kommunistischen Abgeordneten, die stets entschieden für die Forderungen der Witwen und Waisen, der Körperbeschädigten und Opfer des Krieges und Faschismus eintraten und weiterhin eintreten werden, geben jeder, auch der kleinsten Verbesserung des Loses der Ärmsten ihre Zustimmung. Daher werden wir für das vorliegende Gesetz stimmen, zugleich aber verlangen wir mit allem Nachdruck, daß ehestens den berechtigten Forderungen der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände und der 4. Delegiertentagung der Kriegsofferverbände Rechnung getragen wird.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (33 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (47 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Kysela: Werte Damen und Herren! Mit der dem Hohen Haus jetzt vorliegenden 9. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz soll unter Z. 1 eine neue gesetzliche Grundlage zur Erlassung der Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe geschaffen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich im Zuge der Erledigung einer Beschwerde ausgesprochen, daß die derzeitige Bestimmung des § 26 Abs. 2 des AIVG. keine genügende Grundlage im Sinne des Artikels 18 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz bildet, da die Grundsätze für die Durchführung fehlten, und hat diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Des weiteren hat der Verfassungsgerichtshof die auf Grund des § 26 Abs. 2 erlassenen Richtlinien als gesetzwidrig aufgehoben und verfügt, daß die bisherigen Richtlinien mit 23. September dieses Jahres außer Kraft treten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieser Novellierung. Die Grundsätze der bisherigen Richtlinien sind aber in die Neufassung des § 26 Abs. 2 und 3 übernommen worden.

Weiter wird durch die in Z. 2 dieser Gesetzesvorlage vorgesehene Regelung über die Auszahlungen der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialversicherung in den österreichischen Zollausschlußgebieten Jungholz und Mittelberg die gesetzliche Grundlage zur Auszahlung statt in Schillingbeträgen in Fremdwährungsbeträgen festgelegt, da auch Bedenken darüber geäußert wurden, ob die derzeitige Grundlage verfassungsrechtlich hinreicht.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (33 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei diesem Verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Honner als Gegenredner. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Prinke: Der Kollege Honner ist heute ein Dauerredner!*)

Abgeordneter Honner: Meine Herren! Dann werde ich Ihnen gleich etwas sagen. Das kommt davon, weil wir erstens keine Möglichkeit haben, in den Ausschüssen zu verschie-

denen Fragen zu sprechen, und weil wir zweitens gegenüber Ihnen grundsätzlich differenter Auffassung über die Aufgaben und die Pflichten eines Abgeordneten sind. Bei euch gibt es sehr viele, die ihre Pflichten darin sehen, daß sie in einer Gesetzgebungsperiode möglichst viel aufstehen und sich wieder nieder setzen, und dann glauben, die Pflichten eines Abgeordneten erfüllt zu haben. Wir sind der Auffassung, daß es die Pflicht eines Abgeordneten ist, zu jeder Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen, wenn er der Meinung ist, daß er dazu irgend etwas zu sagen hat. Und das bitte ich Sie gefälligst zur Kenntnis zu nehmen!

Sehr geehrte Damen und Herren! Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem Erlaß an die Arbeitsämter Richtlinien für die Gewährung von Notstandshilfen herausgegeben, die für die Betroffenen sehr hart waren. Diese Richtlinien hat nun der Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

In die vorliegende Regierungsvorlage wurden im wesentlichen nun die gleichen Bestimmungen, die in diesem Erlaß enthalten waren, aufgenommen, was offensichtlich nichts anderes bezwecken soll, als die Gesetzmäßigkeit einer Praxis zu sichern, die an sich verurteilt werden müßte. Ohne auf die Unzulänglichkeiten der Arbeitslosenversicherung und auf die Tatsache einzugehen, daß sich schon seit Jahren die Arbeitslosenversicherung zu einer sehr bedeutenden Einnahmsquelle des Finanzministers entwickelt hat, die aus hart erarbeiteten Arbeitergroschen gespeist wird, halte ich es für notwendig, daß man sich mit der neuen Fassung des § 26 Abs. 2 dieser Gesetzesvorlage befaßt.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Versicherungsleistung, die sich die Arbeiter und Angestellten durch ihre Beitragsleistung erwerben. Das möge allen jenen klar und deutlich gesagt werden, die gegen diese Versicherung immer wieder Sturm laufen und versuchen, sie zu verschlechtern. Die Notstandsunterstützung, die ja heute vor allem solchen Menschen gewährt wird, die nach der Ausdrucksweise der Arbeitsstatistiker beschränkt vermittlungsfähig sind, ist aber an eine Reihe sehr harter und oft willkürlicher Bestimmungen gebunden. Nunmehr soll gesetzlich verankert werden, daß nicht nur die nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zum Unterhalt verpflichteten Verwandten für den Unterhalt des Arbeitslosen, des Notstandsunterstützungsbeziehers aufzukommen haben, sondern darüber hinaus auch Lebensgefährten, Wahlältern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder, die nun den unterhaltsverpflichteten Angehörigen gleichgehalten werden sollen. Die

„Sippenhaftung“ des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bei den Fürsorgerentenbeziehern wird nun auch auf die Notstandsunterstützungsbezieher in der Kategorie der Arbeitslosenversicherung übertragen.

Wie sich das auswirkt, dafür nur ein Beispiel: Ein Arbeiterehepaar, das selbst Kinder hat, erzieht eine Vollwaise eines Verwandten, ohne irgendeine behördliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Bub ist 18 Jahre alt, hat einen Beruf erlernt, kann aber aus irgendeinem Grund keinen Arbeitsplatz finden. Nach dieser Gesetzesvorlage, die nunmehr beschlossen werden soll, werden in Hinkunft die Wahleltern für ihn aufzukommen haben.

Ich nehme an, daß Sie sich alle zusammen im klaren sind, welche Auswirkungen diese Bestimmung haben kann, die nämlich, daß sich in Hinkunft weniger Zieh- und Wahleltern finden werden, die bereit sind, elternlose Kinder in ihre Familiengemeinschaft aufzunehmen.

Aber das mag vielleicht ein Ausnahmefall sein. Viel häufiger spielt die Frage der Lebensgemeinschaft eine Rolle. Wie erspart man sich hier die Notstandsunterstützung? Das Verfahren ist sehr einfach und wird selbst von den Beamten, die leider gezwungen sind, es anzuwenden, auf das schärfste verurteilt. Ein Aufsichtsorgan des Arbeitsamtes wird beauftragt festzustellen, ob eine Lebensgemeinschaft besteht. Er veranstaltet nun in der Wohnung des oder der Betroffenen ein Verhör darüber, wieviel Betten es in der Wohnung gibt, ob der Arbeitslose Kostgeld bezieht, wer ihm die Wäsche wäscht und so weiter und so fort. Dort, wo es nicht gelingt, ein solches Verhör zu veranstalten, werden einfach Auskünfte von Nachbarn oder von Hausbesorgern der lebenswichtigen Entscheidung, die nunmehr das Arbeitsamt oder das Sozialministerium zu treffen hat, zugrunde gelegt.

Es ist einfach unverständlich, was man mit dieser Methode des Eindringens in das Privatleben der Arbeitslosen erreichen will. Schließlich kann man sich doch nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Leute, die keine Arbeit finden, nur darauf aus sind, den Staat zu betrügen. Es ist nicht nur für die Arbeitslosen erniedrigend, sondern auch für die Beamten, die nun gesetzlich verankerte Schnüffeleien in fremden Wohnungen, Betten und Kochtöpfen durchführen sollen. Wenn gespart werden soll, meine Damen und Herren, dann nicht bei der Notstandshilfe für Arbeitslose, und wenn schon untersucht werden soll, wer unrechtmäßig Geld vom Staat bezieht, dann halte man sich vor allem zum Beispiel an jene, die in der Viehverkehrsgesellschaft Millionenbeträge veruntreut haben, und an solche, die durch ihr

Gebaren schon in der Vergangenheit öfters unliebsam aufgefallen sind.

Bezeichnend ist, daß sich die nunmehr als Regierungsvorlage dem Nationalrat vorliegende 9. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sehr wesentlich von jenem Gesetzentwurf unterscheidet, der den begutachtenden Körperschaften seinerzeit zugegangen ist. Dieser vorliegende Entwurf ist von der Arbeiterkammer erst nach den Wahlen, nach dem 13. Mai begutachtet worden; das Gutachten der Arbeiterkammer ist am 25. Juni dieses Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt worden.

Im ursprünglichen Ministerialentwurf, der auch der Arbeiterkammer vorgelegen ist, war im § 20 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine Bestimmung vorgesehen, wonach das wöchentliche Arbeitslosengeld erhöht werden sollte. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem ursprünglichen Ministerialentwurf wurde die Erhöhung des Arbeitslosengeldes wie folgt begründet: „Vom Juli 1951 bis April 1956 haben sich die Lebenshaltungskosten nach den statistischen Aufzeichnungen des Instituts für Wirtschaftsforschung um 16,4 Prozent erhöht. Diese Steigerung der Lebenshaltungskosten hat bisher bei den Ansätzen des Arbeitslosengeldes nicht die entsprechende Berücksichtigung gefunden.“ Das wird in den Erläuternden Bemerkungen festgestellt. „Außerdem“ — so heißt es weiter — „ist die Relation zwischen dem Grundbetrag des Arbeitslosengeldes und dem letzten Arbeitsverdienst vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vor allem in den oberen Lohnklassen, nicht zufriedenstellend. Während zum Beispiel der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der ersten Lohnklasse zwischen 50 und 60 Prozent des letzten Arbeitsverdienstes ausmacht, beträgt er in den obersten Lohnklassen kaum 30 Prozent. Im internationalen Übereinkommen über die soziale Sicherheit,“ — so wird ferner ausgeführt — „das im Jahre 1952 von der Internationalen Arbeitskonferenz auch mit den Stimmen der österreichischen Delegierten angenommen wurde, sind Richtlinien für das Ausmaß der Leistungen auf den einzelnen Gebieten der sozialen Sicherheit festgelegt; in diesen Richtlinien ist vorgesehen, daß die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit bei einem verheirateten Arbeitslosen mit zwei Kindern mindestens 45 Prozent des letzten Arbeitsverdienstes betragen soll.“

Die Arbeiterkammer hat seinerzeit zu diesem Gesetzentwurf und vor allem zu dem, was in den Erläuternden Bemerkungen darüber gesagt wurde, Stellung genommen und diesen Standpunkt des Sozialministeriums begrüßt, nämlich den Standpunkt, daß es höchst notwendig sei,

das tägliche Arbeitslosengeld zu erhöhen, den gestiegenen Lebenshaltungskosten entsprechend anzupassen. Aber die Arbeiterkammer hat gleich hinzugefügt, daß das allein noch nicht ausreicht, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz reformbedürftig sei und daher Abänderungen durchzuführen wären.

Wenn man nun an Hand der vorliegenden 9. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz überprüft, was von dem seinerzeitigen Entwurf des Sozialministeriums übriggeblieben ist, so kann man das leicht feststellen: nichts anderes als die Übernahme der als gesetzwidrig erklärten Bestimmungen über die Gewährung der Notstands-aushilfe. Von einer Neufestsetzung des Arbeitslosengeldes und einer Erhöhung des Arbeitslosengeldes überhaupt ist in dieser Novelle keine Rede mehr, ebensowenig von einer 13. Monatsrente, die die Arbeitslosen als einzige gegenüber vielen anderen Rentenbeziehern nicht erhalten.

Man muß übrigens auch feststellen, daß die von der Arbeiterkammer vorgebrachten bescheidenen Verbesserungsvorschläge zu diesem Gesetz, abgesehen von einer einzigen, aber nebensächlichen Bestimmung, keine Berücksichtigung gefunden haben.

Dieses, und ferner die Tatsache, daß die vorliegenden Gesetzesbestimmungen sich mit dem vom Verfassungsgerichtshof als ungesetzlich aufgehobenen Erlaß in Übereinstimmung befinden, macht es uns unmöglich, für diese 9. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu stimmen. Wir werden also dagegen stimmen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kandutsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kandutsch: Hohes Haus! Meine Fraktion wird diese und auch die nächste Vorlage ablehnen. Deswegen ist es notwendig, in aller Kürze eine Begründung dafür abzugeben. Mein Vorredner hat es außerdem noch bewirkt, daß die Kürze geradezu lapidar sein kann, denn er hat die wesentlichsten Einwendungen bis auf einige wenige schon vorgebracht, und man kann das, was er gesagt hat, nur voll und ganz unterschreiben, umso mehr als dies ja im großen Umfang die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages darstellt.

Ich glaube, es ist niemand im Sozialausschuß gewesen, der über diese Vorlage so recht befriedigt war. Ich habe in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Arbeiterkammertages einige Anträge gestellt, die zwar niedergestimmt wurden, ob sie aber abgelehnt wurden, weiß ich nicht, denn es wurde nicht einmal eine Debatte abgeführt und nur mit einer einzigen Erklärung festgestellt, und zwar durch

den Herrn Minister, man könne derzeit diesen Anträgen nicht näher treten, weil wir einfach unter Zeitdruck stünden, weil, wie wir eben vom Berichterstatter gehört haben, im September das jetzige Gesetz außer Kraft tritt und man vorsorgen muß, daß keine Legisvakanz eintritt. Nun ist der September ja kein allzu naher Termin und das Parlament war auch nicht vor der letzten Haussitzung, es wäre daher ohne weiteres möglich gewesen, wenigstens die größten Mängel der Vorlage zu beseitigen.

Meine drei Anträge waren: Erstens, daß bei der Anrechnung des sonstigen Einkommens des Arbeitslosen bis zu der Höhe, in der das unbedingt zum Leben notwendige Einkommen gegeben sein soll, an Stelle einer sehr allgemein gehaltenen Formulierung in diesem Gesetz die Formulierung aus dem ASVG. genommen werde, denn dort, wo der Gesetzgeber schon einmal durch Richtsätze eine solche Einkommensbegrenzung als eine Art Rechtsnorm fixiert hat, soll diese Rechtsnorm logischerweise auch in anderen Gesetzen angewendet werden.

Der dritte Antrag bezweckte, bei der Berücksichtigung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes jene Kriterien herauszunehmen, die variable Größen sind und keine feststehenden.

Aber das Entscheidende war unsere Kritik an Punkt B der Vorlage, daß dort ein sehr scharfer und ungerechter Unterschied in der Behandlung von Mann und Frau eintritt, wenn sie in den Bezug der Notstandsunterstützung kommen. Der Arbeiterkammertag weist darauf hin, daß diese Bestimmung verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sei. Man muß sagen, nicht nur nicht unbedenklich, sondern es ist eindeutig klar, daß hier der Artikel 7 der Bundesverfassung, der die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz statuiert, glatt verletzt wird, mit großen materiellen und sozialen Auswirkungen. Wenn nämlich ein Mann eine Notstandshilfe bekommen soll und die Ehegattin steht im vollen Verdienst, dann ist zwar dieses Einkommen auf die Notstandshilfe anzurechnen, bis auf einen Freibetrag, den er auf jeden Fall weiterbekommt. Wenn der umgekehrte Fall eintritt, daß der Mann Vollverdiener ist und die Frau die Notstandshilfe bekommen soll, wird der Notstand grundsätzlich ausgeschlossen. Das bedeutet, daß eine gleich große Familie, wenn die Verdienenden in der Familie in derselben Lohnklasse sind, ein wöchentliches Einkommen einmal von 250 S, im anderen Fall von 290 S erhält.

Meine Damen und Herren! Es ist sehr merkwürdig, in einem Zeitpunkt, da wir von der

Gleichberechtigung der Frau als einem großen gesellschaftspolitischen Ereignis sprechen, wo jede Partei diese Gleichberechtigung mehr oder weniger groß auf ihre Fahnen geschrieben hat und wir beinahe einen weiblichen Staatssekretär im Sozialministerium bekommen hätten, unter der Devise, man soll eine Frau auch einmal in eine Regierungsfunktion bringen, ein Gesetz zu beschließen, das eine solche Benachteiligung der Frau beinhaltet.

Das Argument, das letzten Endes vorgebracht wurde, es sei keine Zeit gewesen, zu verhandeln, lassen wir nicht gelten. Wir haben schon einige Male schlechte Arbeit geleistet mit dem Argument des Zeitdruckes. Es war die Zeit, wo der Alliierte Rat von uns verlangt hat, in einem Schnellzugstempo deutsche Gesetze zu austrifizieren. Damals schon war die Kritik der Öffentlichkeit berechtigt, rein formalistische Arbeit zu leisten, ohne die Gesetze auch meritorisch zu behandeln. Weil das diesmal ebenfalls geschehen ist, können wir dieser Vorlage nicht zustimmen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird (45 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (10 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird (46 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 8 und 9 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird.

Es sind dies das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, und das Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Bei der Regierungsvorlage 8 der Beilagen handelt es sich um ein Anpassungsgesetz an das ASVG. Es sind Änderungen notwendig geworden, weil eine Reihe von Gesetzen aufgehoben wurden, die durch das ASVG. ersetzt wurden.

Im Artikel I dieser Regierungsvorlage handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung. In dieser Verfassungsbestimmung wird festgelegt, daß Abänderungen des Wohnungsbeihilfengesetzes als Bundessache zu gelten haben. Diese Bestimmung ist dadurch aktuell geworden, weil der Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes, der noch als Grundlage für das Stammgesetz gegolten hat, nach Abschluß des Staatsvertrages nicht mehr anwendbar ist.

Im Artikel II werden an Stelle von anderen Ausdrücken Bezeichnungen, die im ASVG. verwendet werden, gesetzt, und zwar treten im § 4 an Stelle der Worte „wiederkehrender Geldleistungen“ die Worte „laufender Geldleistungen“.

Im § 5 wird die Auszahlung der Wohnungsbeihilfe durch einen bestimmten Rentenversicherungsträger neu geregelt. Das Rentenbemessungsgesetz hat die Ernährungszulage durch die Neuberechnung der Renten aufgehoben und in die Renten eingebaut. Dadurch ist eine neue Regelung notwendig geworden. Früher zahlte der Versicherungsträger die Wohnungsbeihilfe, der die Ernährungsbeihilfe zahlte. Jetzt ist das dahin gehend geordnet, daß, wenn eine Grundleistung aus der Unfallversicherung besteht, die Wohnungsbeihilfe aus der Unfallversicherung zu zahlen ist. Wenn eine Grundleistung aus der Krankenversicherung mit einer Grundleistung aus der Pensionsversicherung zusammentrifft, dann hat die Pensionsversicherung die Wohnungsbeihilfe zu bezahlen. Erst an dritter Stelle kommt die Krankenversicherung als auszahlende Stelle für die Wohnungsbeihilfe. Wenn mehrere Grundleistungen zusammenfallen, also Unfall- oder Pensionsversicherung, dann hat die Stelle die Wohnungsbeihilfe zu zahlen, die die höchste Grundleistung zu leisten hat. Dieser Vorgang wurde gewählt, weil die Renten aus der Unfallversicherung und aus der Pensionsversicherung Dauerleistungen sind, während die Krankenversicherung nur kürzere Leistungen zu erbringen hat.

§ 10 Abs. 1 wurde im Ausschuß neuerlich geändert, und zwar aus folgendem Grund: Bisher mußte bei der Beantragung einer Rente auch ein gesonderter Antrag für die Wohnungsbeihilfe gestellt werden. Hat das ein Rentenerwerber versäumt, so ist er dadurch zu Schaden gekommen, weil er oft erst Monate später

daraufgekommen ist, daß er einen gesonderten Antrag hätte stellen müssen. Da die Bestimmung bestanden hat, daß die Wohnungsbeihilfe nur für drei Monate rückwirkend auszuzahlen ist, sind die Rentner zu Schaden gekommen. Die neue Fassung des § 10 bestimmt nun, daß in Hinkunft keine gesonderte Antragstellung für die Wohnungsbeihilfen notwendig ist, sondern daß der Antrag auf eine Rentenleistung gleichzeitig auch den Antrag für die Wohnungsbeihilfe beinhaltet.

In der Z. 6 handelt es sich lediglich um eine Anpassung, also um eine Zitierung nach dem ASVG.

Artikel III, die Vollzugsklausel, setzt verschiedene Termine fest. Dieser Artikel lautet:

„(1) Die Bestimmungen des Art. I“ — das ist also die Verfassungsbestimmung — „treten am 31. Dezember 1955 in Kraft.“ Das ist dadurch notwendig geworden, weil ja das ASVG. mit 1. Jänner 1956 in Kraft getreten ist.

„(2) Die Bestimmung des Art. II Z. 4“ — das ist also der geänderte Text, den ich jetzt vorgetragen habe — „tritt am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, die übrigen Bestimmungen des Art. II treten am 1. Jänner 1956 in Kraft.“

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 13. Juli zu der Vorlage Stellung genommen und die Vorlage mit den vorgetragenen Änderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Regierungsvorlage 10 der Beilagen beschäftigt sich mit der neuerlichen Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages. Für dieses Gesetz gilt das gleiche wie für das vorher behandelte. Es handelt sich zum größten Teil um die Anpassung an die Bestimmungen des ASVG.

Wir sehen, daß § 3 Abs. 1 des Gesetzes eine andere Textierung bekommen hat. Dies wurde dadurch notwendig, daß verschiedene Höchstbeitragsgrundlagen für die Krankenversicherung und für die Pensionsversicherung festgelegt wurden. Es wird daher für die Dienstnehmer, die nur pensionsversichert oder überhaupt nicht versichert sind, die Beitragshöhe zur Wohnbauförderung nach der Höchstbeitragsgrundlage

zur gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt.

In § 5 Abs. 1 wird wieder eine Anpassung in der Terminologie vorgenommen, und zwar tritt überall an die Stelle des Wortes „Rentenversicherung“ jeweils das Wort „Pensionsversicherung“ und an die Stelle des Wortes „Versicherungsträger“ die Bezeichnung „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“.

Im § 5 Abs. 2 ist insofern eine Änderung eingetreten, als die eingehobenen Beiträge nicht mehr wie bisher bis zum Fünfzehnten des folgenden Monats, sondern bis zum Zwanzigsten an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen sind. Dies ist auch eine Anpassung an das ASVG.

Neu ist die Einführung von Verzugszinsen, die in der Höhe von zwei Prozent über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte zu leisten sind.

Im § 8 wird wieder eine Anpassung in der Terminologie an das ASVG. vorgenommen, und zwar wird hier festgelegt, daß die Bezeichnung „Rentenversicherung“ entfällt und nur mehr das Wort „Krankenversicherung“ aufscheint. Es handelt sich dabei darum, daß bei Beitragsrückständen nur mehr der Beitragseinheber — das ist in diesem Fall die Krankenversicherung — für die Geltendmachung rückständiger Beiträge in Betracht kommt.

Auch in die Regierungsvorlage über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages ist eine Verfassungsbestimmung eingebaut. Sie hat folgenden Wortlaut: „Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung — soweit es die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Gegenstand hat — ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt.“ Auch hier ist es notwendig geworden, daß die Termine verschieden laufen. Es wird daher eine Änderung vorgeschlagen, daß der Artikel II zu lauten hat:

„(1) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmung des Art. I Z. 7 tritt am 31. Dezember 1955 in Kraft.“

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1956 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Auch hier ist der Ausschuß nach längerer Beratung zu dem einstimmigen Entschluß gelangt, die Regierungsvorlage mit der besprochenen Änderung anzunehmen.

Der Ausschuß stellt auch hier den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (10 der Beilagen) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über diese beiden Vorlagen unter einem durchzuführen. Erhebt sich gegen dieses Verfahren ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt dabei.

Wir gehen nunmehr in die Debatte über diese beiden Punkte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kandutsch als Kontraredner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kandutsch: Meine Damen und Herren! Wir werden dem Gesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zustimmen und begrüßen sowohl in dieser Novelle als auch in der Novelle über das Wohnungsbeihilfengesetz, daß man sich endlich entschlossen hat, diese beiden Gesetze jetzt auch verfassungsrechtlich zu sanieren.

Wenn wir aber der Novelle zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen nicht zustimmen, dann liegen die Gründe nicht in dieser Novelle, auch nicht darin, daß wir ihre Notwendigkeit anzweifeln oder daß sie das gesteckte Ziel nicht erreicht hätte, sondern es geschieht deswegen, weil wir das Stammgesetz und das diesem Stammgesetz zugrunde liegende System der linearen Wohnungsbeihilfen ablehnen. Wir haben schon seinerzeit — es war Kollege Pfeifer — bei der Beratung dieses Gesetzes im Jahre 1951 darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Wohnungskosten ja keine lineare ist und daß der groteske Zustand eintreten wird — und er ist auch eingetreten —, daß der Familienhalter einer großen Familie mit größerem Wohnraum mehr Miete bezahlen mußte, als er dann als Abgeltung bekam, während die Mietenbeihilfe bei anderen Familien mit drei, vier und fünf Verdienern, wo aber kaum eine Erhöhung der Mieten eingetreten ist, eine zwar erfreuliche, von uns begrüßte, aber nicht zweckentsprechende Lohnerhöhung dargestellt hat. Ich glaube, Herr Dr. Pittermann hat damals im Hause zugegeben, daß im Prinzip die Einwendungen durchaus berechtigt sind. Er meinte nur, man könne es verwaltungsmäßig praktisch nicht anders machen. Anerkannt ist, daß das heutige System durchaus nicht befriedigt. Ich bin mir der Schwierigkeiten einer Durchführung klar bewußt, und es ist im Ausschuß in der Debatte wieder darauf

hingewiesen worden, daß man natürlich nicht Arbeitnehmer mit verschiedenen Wohnungsbeihilfen, die der Unternehmer zu bezahlen hat, schaffen könne, weil man dadurch eine gefährliche Konkurrenzlage unter den Arbeitern schaffen würde in der Hinsicht, daß sich der Unternehmer die billigeren aussuchen wird.

Wir sind der Meinung, daß das ganze Wohnungsbeihilfensystem in Zukunft weiter ausgebaut werden muß, und zwar in derselben Form wie bei den Kinderbeihilfen, in der Form einer Ausgleichskasse, eines Ausgleichsystems. Denn wenn man einmal erreichen will, die Althäuser vor dem Verfall zu retten, dann wird das nur über eine gewisse Erhöhung der Mieten möglich sein. Diese Mietenerhöhungen sind aber nur tragbar, wenn auf der anderen Seite auf dem Lohn- und Gehaltssektor dementsprechende Beihilfen und Abgeltungen gegeben werden. Man müßte also auf der heutigen Basis aufbauen, denn niemand kann — das ist von verschiedenen Hausherrenverbänden gefordert worden — etwas wegnehmen, was schon gegeben worden ist. Aber man müßte auf der jetzigen Basis weiterschreiten, um zu einer besseren, gestaffelten und familiengerechten sozialen Lösung zu kommen.

Ich habe den Herrn Minister gefragt, wie er zu diesen Intentionen steht, welche Tendenz er und sein Ministerium verfolgt. Der Herr Minister ließ keinen Zweifel darüber, daß er und seine Partei offenbar nicht daran denken, an dem System, wie es bisher gemacht wurde, rütteln zu lassen. Mir hätte eine solche Zusage genügt, daß die Tendenz bestehe, eine Abänderung in der gewünschten Form, die auch von ÖVP-Rednern unterstrichen wurde, vorzunehmen. Nachdem diese Erklärung nicht erfolgt ist, die mich in die Lage versetzt hätte, dem Gesetz zuzustimmen, sondern im Gegenteil seine Absicht durch eine Gegenerklärung klargestellt wurde, habe ich im Ausschuß dagegen gestimmt und werden wir auch in diesem Haus nicht dafür stimmen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen nach Feststellung der für Verfassungsbestimmungen erforderlichen Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten — Punkt 8 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, Punkt 9 einstimmig — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1956) (36 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Fristengesetznovelle 1956.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Strasser, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Strasser**: Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage zur Fristengesetznovelle am 12. Juli in Anwesenheit von Bundesminister Dr. Tschadek beraten. An der Debatte haben sich die Abgeordneten Marchner, Doktor Pfeifer, Eichinger sowie der Bundesminister Dr. Tschadek und der Berichterstatter beteiligt.

§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Fristengesetzes, BGBl. Nr. 193/1947, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, ist in einer heute nicht mehr zutreffenden Gegenwartsform gefaßt. Die Regierungsvorlage ersetzt die bisherige Z. 3 durch die Bezeichnung Z. 3 a und gibt ihr eine neue Fassung, für welche zur Gewährleistung einer richtigen Auslegung die Vergangenheitsform gewählt wird. Durch die neue Z. 3 b wird ein weiterer, die Wirksamkeit der Verjährungseinrede sistierender Tatbestand geschaffen. Durch diese Bestimmung sollen auch die auf ein Wertpapier gegründeten Ansprüche der Rechtsvorteile des Fristengesetzes teilhaftig werden, wenn das Wertpapier durch eine konfiskatorische Maßnahme eines Auslandes der Verfügungsmacht seines Eigentümers entzogen worden ist.

Artikel I Z. 2 der Regierungsvorlage bestimmt, daß Anträge auf Innehalten künftig nicht mehr zu bewilligen sind.

Die Beseitigung des Innehaltens auch für die bereits bewilligten Anträge durch einen Zwang auf Fortsetzung des Verfahrens ist vom Inkrafttreten des Durchführungsgesetzes zum Staatsvertrag abhängig.

Z. 3 des Artikels I der Regierungsvorlage trägt der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1955 erfolgten Änderung des zivilgerichtlichen Verfahrens bei künftigen Anträgen auf Fortsetzung innegehaltener Verfahren Rechnung. Klagen mit einem Streitwert zwischen 4000 S und 8000 S sind von dem Gerichtshof, bei dem sie eingebracht wurden, von Amts wegen an das nunmehr zuständige Bezirksgericht zu überweisen.

Der Berichterstatter hat eine Ergänzung des Titels und dementsprechend auch eine Änderung des Gesetzestextes in den Ausschußberatungen beantragt, was einstimmig angenommen wurde.

Die Abänderungen zum Gesetzentwurf in 12 der Beilagen lauten daher folgendermaßen:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1956).“

2. Artikel I erster Satz erhält folgende Fassung:

„Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, wird wie folgt abgeändert:“

Im übrigen gilt die Novellierung, wie sie 12 der Beilagen vorsieht.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte gemeinsam abzuführen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag des Herrn Berichterstatters auf gemeinsame Abführung der General- und Spezialdebatte ist gegenstandslos, da sich kein Abgeordneter zum Wort gemeldet hat.

Berichterstatter **Strasser**: Ich verzichte auch auf das Schlußwort.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter hat soeben auf das Schlußwort verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (28 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (37 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Appel. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Appel**: Hohes Haus! Durch die Regierungsvorlage - sollen einerseits die gegenstandslos gewordene Wertgrenze für die Belohnung des Vormundes im § 266 ABGB. beseitigt und andererseits die Wertgrenzen der §§ 389 bis 391 ABGB., die sich mit dem Fundrecht beschäftigen und die den derzeitigen Währungsverhältnissen nicht mehr entsprechen, angepaßt werden.

Der Justizausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 12. Juli 1956 sehr eingehend mit dieser Regierungsvorlage.

Zu § 1 Z. 1 wäre folgendes zu bemerken: Der § 266 ABGB. sieht vor, daß emsigen Vormündern ein Betrag von 4000 Gulden jährlich ausgesetzt werden kann, der gleichzeitig die Höchstgrenze darstellt. Dieser Betrag von 4000 Gulden ist bisher niemals aufgewertet worden, sondern auf Grund der verschiedenen Umrechnungen von Gulden auf Kronen, später auf Schilling, dann auf die Reichsmark und wieder auf Schilling entsprechend abgewertet worden. Es ist natürlich nicht möglich, den ursprünglich festgelegten Betrag von 4000 Gulden aufzuwerten, da es sich dabei um sehr ansehnliche Beträge handeln würde und damit der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen könnte, die Ausübung einer Vormundschaft wäre unter Umständen ein einträgliches Geschäft.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher eine Höchstgrenze überhaupt nicht mehr fest, weil ja der Richter ohnedies die Möglichkeit hat, dem Vormund eine Belohnung in einem kleineren oder größeren Ausmaß zuzusprechen.

Zu § 1 Z. 2, 3 und 4 wäre folgendes zu bemerken: § 389 ABGB. beschäftigt sich mit dem Fundrecht und den Wertgrenzen beim Finderlohn. Auch in dieser Bestimmung des ABGB. ist keine Aufwertung der Geldbeträge erfolgt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, die Wertgrenzen dem gesunkenen Geldwert anzupassen, wobei für ihre Erhöhung das Verhältnis 1 zu 5 gegenüber den im März 1938 geltenden Beträgen als Maßstab genommen wurde. Durch diese Erhöhung der Wertgrenzen werden im Wege einer Verwaltungsvereinfachung die mit Fundsachen befaßten Behörden entlastet und kann der dem Finder zustehende Finderlohn in angemessener Höhe zuerkannt werden.

Zu § 2 wäre zu bemerken, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Verordnung vom 16. April 1943, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 266, außer Kraft tritt, welches seinerzeit auf diesem Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen hat.

Der Justizausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In formaler Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Der Verfahrens-antrag des Herrn Berichterstatters scheint auch gegenstandslos, weil sich niemand zum Wort gemeldet hat. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (29 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird (38 der Beilagen)

Präsident Dr. **Gorbach**: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Marchner. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Marchner**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 29 der Beilagen sieht eine Ergänzung des § 349 der Exekutionsordnung vor. Diese Ergänzung ist aus folgendem Grund notwendig geworden: Der § 349 der Exekutionsordnung verpflichtet das Exekutionsgericht beziehungsweise dessen Vollstreckungsorgane, beim Vollzug einer Räumung unbeweglicher Sachen die zu diesem Zweck notwendige Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen, um so die betreibende Partei in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Die Realisierung eines solchen Exekutionsantrages hängt jedoch von der Mitwirkung des betreibenden Gläubigers ab.

Die Art dieser Mitwirkung regelt bisher der § 569 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951. Diese Bestimmung lautet:

„Der Beschluß, womit die zwangsweise Räumung einer unbeweglichen Sache bewilligt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger mit dem Beisatz zuzustellen, daß die Räumung nur dann vollzogen wird, wenn die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen er-

forderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitgestellt werden.“

Diese Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. März dieses Jahres, Zl. V 17, 18/55—13, als gesetzwidrig aufgehoben, weil sie nach Ansicht dieses Gerichtshofes dem § 16 der Exekutionsordnung widerspricht.

Der Widerspruch — so sagt das Verfassungsgerichtshoferkennntnis — sei darin zu erblicken, daß diese Bestimmung nur in einer im Verordnungswege erlassenen Geschäftsordnung enthalten ist, daher nicht durch ein Gesetz gedeckt erscheint. Aber auch der Verfassungsgerichtshof anerkennt die Beibehaltung der bisherigen Regelung als unbedingte Notwendigkeit, um derartige Räumungen vollziehen zu können.

Um eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung dieser Frage zu ermöglichen, hat der Verfassungsgerichtshof eine Frist bis zum 14. September 1956 gestellt, innerhalb der die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden müssen.

Um nun dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes rechtzeitig zu entsprechen, sieht die Regierungsvorlage 29 der Beilagen vor, daß der Inhalt der Bestimmung des § 569 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz nunmehr dem § 349 der Exekutionsordnung unverändert angefügt wird. Hiedurch wird der Forderung des Verfassungsgerichtshofes entsprochen und die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese für die Gerichte unentbehrliche Gesetzesbestimmung behoben.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Juli in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Dr. Tschadek mit der Regierungsvorlage 29 der Beilagen eingehend beschäftigt und hat sie unverändert angenommen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (29 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, die General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Es findet daher keine Debatte statt. Damit ist auch der Antrag des Herrn Berichterstatters, der ein Verfahrensantrag war, gegenstandslos. Ebenso entfällt das Schlußwort.

Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (11 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (35 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Der Justizausschuß hat in der heute schon mehrfach erwähnten Sitzung vom 12. Juli auch die Regierungsvorlage (11 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Rechtsanwaltsordnung 1945 und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, behandelt. Diese Vorlage war notwendig geworden, weil der Verfassungsgerichtshof beanstandet hat, daß in diesen Ordnungen der Rechtszug gegen Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer an den Obersten Gerichtshof vorgesehen ist, was der Verfassungsgerichtshof für eine unzulässige Vermengung von Verwaltung und Rechtsprechung gehalten hat. Er hat aus diesem Grunde beschlossen, diese Bestimmungen für ungültig zu erklären. Das Justizministerium hat nun einen Entwurf vorgelegt, in dem darauf Rücksicht genommen wurde und die notwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung vorgeschlagen sind.

Der Entwurf sieht eine Kommission nach Artikel 133 Z. 4 der Verfassung vor und nennt sie „Berufungskommission“. Der Ausschuß hat beschlossen, um dieser Kommission den entsprechenden äußeren Rückhalt zu geben und gleichzeitig auch ihre Funktion klarzulegen, an Stelle dieses Ausdrucks die Bezeichnung „Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter“ zu setzen.

Während der Diskussion ist nun der Wunsch der Rechtsanwaltskammern nach Aufhebung des § 16 a der Rechtsanwaltsordnung vorgebracht und von Kollegen Dr. Nemezc die Streichung dieses Paragraphen beantragt worden. Der Ausschuß hat sich diesem Antrag angeschlossen. Nach dem § 16 a, der jetzt gestrichen werden soll, hat einen Anspruch auf Entlohnung der Rechtsanwalt bei armen Parteien nur dann, wenn er im Zivilrechtsstreit obsiegt, nicht aber dann, wenn die Partei den Prozeß verliert. Diese Bestimmung, die

schon 1933 eingeführt wurde, war damals als notwendig erachtet worden, weil sich gezeigt hatte, daß in Zivilrechtsstreitigkeiten die Rechtsanwälte nicht bereit waren, Armenrechtsvertretungen zu übernehmen. Wenn es sich also nicht um eine Ex-offo-Verteidigung gehandelt hat, sind die armen Parteien nicht zu einem Vertreter gekommen. Man hatte gehofft, daß diese Bestimmung das ändert; es ist aber offensichtlich nicht der Fall gewesen. Und nun haben die Rechtsanwälte gemeint, man könne sie nicht einseitig mit dem Risiko der Prozeßführung belasten.

Die Streichung des § 16 a ist also beschlossen worden. Es wird daher in Zukunft so sein, daß Rechtsanwälte auch von Armenrechtsberechtigten ein Honorar, eine Entlohnung zu bekommen haben, wenn es sich nicht um eine Vertretung im Pflichtverfahren handelt, wo also Anwaltszwang besteht. Es ist das sicherlich eine gewisse Beeinträchtigung jener Menschen, die Armenrecht besitzen, aber eigentlich nur formell, weil ja in diesen Fällen ein Rechtsanwalt fast nie zur Verfügung gestanden ist.

In der Debatte ist ausführlich über diese Frage gesprochen worden, und Minister Tschadek hat erklärt, daß er die Gerichte ersuchen werde, sie mögen die armen Parteien dahin belehren, daß sie im Rechtsmittelverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung haben und die Bestellung eines unentgeltlichen Armenvertreters verlangen können. Er werde die Rechtsanwaltskammern gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß jene Rechtsanwälte, die von einer armen Partei frei gewählt werden, diese dahin zu belehren haben, daß sie nunmehr auf alle Fälle, also auch im Falle des Verlustes des Prozesses, Honorar zu bezahlen haben.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den vorliegenden Abänderungen einstimmig angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Trotz der mehrfachen Feststellungen des Herrn Vorsitzenden möchte ich doch auch bitten, General- und Spezialdebatte in einem vorzunehmen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt vorsichtigerweise, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Es ist das am Platze, denn es ist tatsächlich ein Redner vorgemerkt.

Wird gegen diesen Antrag des Herrn Berichterstatters eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Nemezc. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Nemezc: Hohes Haus! Aus dem eben erstatteten Bericht geht hervor, daß ich in der Sitzung des Justizausschusses den Antrag gestellt habe, daß der § 16 a der Rechtsanwaltsordnung aufgehoben werden soll. Da ich nun dem Stand der Rechtsanwälte angehöre, halte ich es für notwendig, diesen Antrag, der übrigens vom Kollegen Marchner mitunterfertigt wurde, auch hier im Hohen Hause ganz kurz zu begründen, damit in der Öffentlichkeit nicht etwa der Eindruck entsteht, die Anwaltschaft habe aus rein finanziellen Erwägungen die Streichung dieses Paragraphen angestrebt.

Ich darf in diesem Belange gleich vorwegnehmen, daß dieser § 16 a, der heute zur Streichung gelangen soll, seinerzeit im Jahre 1933 auf Anregung der Anwaltschaft in das Gesetz neu eingebaut wurde. Die Gründe hierfür finden wir in dem damaligen Motivenbericht. Ich darf diesen Motivenbericht, der ganz kurz ist, zur Verlesung bringen:

„Der neue § 16 a entspringt mehrfachen Anregungen aus Anwaltskreisen und ist bestimmt, die Vorschriften zur Eindämmung des ungebührlichen Armenrechtes zu unterstützen. Es zeigt sich vielfach die Erscheinung, daß Anwälte die Vertretung von Zivilprozeßsachen als freigewählte Vertreter übernehmen, dabei aber für die Partei das Armenrecht erlangen. Der Prozeß wird also gebührenfrei geführt und die arme Partei trägt nur das Risiko der Anwaltsentlohnung. Es ist klar, daß dadurch ein Anreiz zur Durchsetzung aussichtsloser oder doch übertriebener Ansprüche geschaffen ist, der vielleicht auch von Seite des Anwalts noch gefördert wird. Es kann aber dem Ansehen des Standes durchaus nicht zuträglich sein, auf diese Weise zur Vermehrung mutwilliger Prozesse, die eine Gefährdung der Gegenpartei darstellen und auf sie einen unzulässigen Druck ausüben, beizutragen. Stellt sich der Anspruch der Partei als gerechtfertigt heraus, so bleibt dem Anwalt sein Entlohnungsanspruch nach dem Maß des Erfolges voll gewahrt.“

Man wollte also die sogenannten Mutwillensprozesse, die Prozesse von Querulanten unterbinden. Man glaubte diesen Zweck am besten dadurch erreichen zu können, daß man den Anwalt gesetzlich dazu zwingt, das Risiko des Prozesses mitzutragen. Der Anwalt darf, wenn er von einer armen Partei frei gewählt wird, überhaupt keine Entlohnung annehmen, selbst dann nicht, wenn die arme Partei hiezu in der Lage und willens ist, eine Ent-

lohnung zu leisten. Ja er macht sich sogar disziplinar verantwortlich, wenn er auch nur einen Groschen annimmt.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß dieser Zweck nicht erfüllt wurde. Querulanten werden ihre Mutwillensprozesse bei der heutigen großzügigen Handhabung der Bestimmungen über das Armenrecht seitens der Gerichte auch weiterführen, wenn sie keinen Anwalt frei auswählen können. Dagegen hat es sich gezeigt, daß diese Bestimmung, die heute aufgehoben werden soll, in der Praxis geradezu unsozial wirkt. Es gibt nämlich viele Menschen, die zwar nicht in der Lage sind, die hohen Gerichtsgebühren und Sachverständigenkosten und so weiter zu bezahlen, aber durchaus willens und vielleicht durch Hilfe von Angehörigen in der Lage sind, den Anwalt zu honorieren, und die den Wunsch haben, einen bestimmten Anwalt in dem Prozeß zu haben. Diese Menschen werden es nie verstehen, wenn der Anwalt unter Berufung auf diesen Paragraphen nunmehr die Vertretung ablehnt, weil er einfach nicht willens oder nicht in der Lage ist, umsonst zu arbeiten. Es kommt also in der Praxis dazu, daß diese Menschen in ihrer freien Wahl eines Vertrauensanwaltes behindert werden.

Ich bitte, in diesem Zusammenhang zwecks Vermeidung von Mißverständnissen festzuhalten, daß es sich immer um Prozesse handelt, wo kein Anwaltszwang besteht, wo also die Partei auch ohne Anwalt den Prozeß führen könnte. In solchen Prozessen, wo Anwaltszwang besteht, also in Gerichtshofprozessen, bleiben die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht selbstverständlich unberührt. Dort werden den armen Parteien auch in Hinkunft die Armenvertreter zugewiesen werden, die selbstverständlich die Pflicht haben, den Prozeß unentgeltlich zu führen. Irgendwelche Mißbräuche sind daher nicht zu befürchten.

Sowohl aus den Kreisen der Anwaltschaft wie auch aus den der rechtsuchenden Bevölkerung ist schon seit langem der Wunsch laut geworden, diesen § 16 a, der seinen Zweck nicht erfüllt hat, der heute als unzeitgemäß gilt, ja geradezu als Fremdkörper empfunden wird, zu beseitigen. Durch die Streichung dieses Paragraphen erfüllen wir somit nicht nur den Wunsch der Anwaltschaft, sondern auch einen anderen Zweck: Wir wahren nicht zuletzt auch das Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie) (34 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Vermögensverfallsamnestie.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Die Erläuternden Bemerkungen und der Ausschlußbericht zu dieser Gesetzesvorlage geben sehr genauen Aufschluß, daher bringe ich nur einige wichtige Bestimmungen.

In der Ausschlußvorlage ist eine Muß- und eine Kann-Bestimmung eingebaut. Das verfallene Vermögen muß an Personen zurückgegeben werden, die nach Formaldelikten des Verbotsgesetzes, oder gleichzuhalten nach dem Kriegsverbrechergesetz beanstandet wurden und nicht einen höheren Rang als den eines Kreisleiters, eines Standartenführers in einem Wehrverband oder eines Gleichgestellten bekleidet haben. Bei allen Personen, die nicht in den Rahmen dieser Mußbestimmung fallen, kann — diese weitere Erleichterung wurde vom Hauptausschuß erarbeitet — das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit jenem für Justiz in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen verfallenes Vermögen ebenfalls unentgeltlich rückübertragen. Antragsberechtigt sind auch die Rechtsnachfolger sowie der Staatsanwalt und die Verwertungsstellen. Die letzteren können, um für alle Fälle vorzusorgen, auch nach dem Ablauf der einjährigen Frist Anträge einbringen. Über die Anwendung der Amnestie entscheidet ein Senat, bestehend aus drei Berufsrichtern. Eine solche Beschlußfassung ist dort entbehrlich, wo Vorsitzender und Staatsanwalt der Anwendbarkeit zustimmen.

Leider ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eingehend dargestellt ist, die Rückgabe der einbehaltenen Früchte nicht möglich. Doch ermächtigt die Vorlage, um Härten zu vermeiden, auf Abgeltung noch nicht abgesonderter Früchte ganz oder teilweise zu verzichten. Da der Vermögensverfall weitgehend eine Auflage des Alliierten Rates war und später eine

Amnestie von diesem verhindert wurde, müßte nach meinem Dafürhalten im besonderen weitestgehend auf das Einheben von Früchten, zeitlich gesehen, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages aus moralischen Gründen verzichtet werden.

Darf ich eine Aufstellung, allerdings der Kürze halber in runden Zahlen, über den Umfang dieser Amnestie geben. Insgesamt Vermögensverfallsfälle 10.000; hievon wurden betroffen 1500 städtische Liegenschaften, 900 Gewerbebetriebe, 800 Landwirtschaften beziehungsweise Anteile. Von den 1500 städtischen Liegenschaften wurden 320 durch Aufhebung des Vermögensverfalles im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens oder infolge Rückstellung aus dem verfallenen Vermögen wieder ausgeschieden, 500 an die Verurteilten beziehungsweise die nächsten Angehörigen zurückverkauft, 680 stellen derzeit noch dem Bund verfallenes Vermögen dar. Von den 900 Gewerbebetrieben sind 450 wieder ausgeschieden, 220 an die Verurteilten beziehungsweise ihre nächsten Angehörigen rückverkauft, 230 Gewerbebetriebe stellen derzeit noch dem Bund verfallenes Vermögen dar. Von den 800 Landwirtschaften sind 140 durch Aufhebung des Vermögensverfalles wieder ausgeschieden, 260 an die Verurteilten beziehungsweise die nächsten Angehörigen rückverkauft, und 400 Landwirtschaften stellen derzeit noch dem Bund verfallenes Vermögen dar. Von den also insgesamt 1310 noch dem Bunde verfallenen Vermögensobjekten dürften 60 bis 70 Prozent unter die Muß-Bestimmungen dieses Entwurfes fallen.

Es sei mir abschließend noch gestattet, im Sinne der Ausschlußberatungen eine grundsätzliche Erwägung darzulegen. Nachdem die Fesseln des Alliierten Rates gefallen sind, wollen wir mit gegenseitigem Helfen und Gutsein die freudige Verpflichtung zur österreichischen Gemeinschaft wecken und stärken. Das ist nicht Schwäche, das ist Kraft, ist Reife, ist Staatspolitik!

Gilt diese Amnestie jenen, die vor 1945 tonangebend waren — es sind mitunter auch welche darunter, die wenig zu sagen hatten —, so erheischt die ausgleichende Gerechtigkeit, auch an jene zu denken, die als Gegner Schweres zu leiden hatten. Daher legt der Hauptausschuß folgende von den Abgeordneten Eibegger, Pius Fink und Genossen gezeichnete EntschlieÙung vor:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Wiedergutmachung an physischen Personen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten.

Ich beantrage, der Ausschußvorlage Gesetzeskraft zu geben, der EntschlieÙung zuzustimmen und General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei diesem Verfahren.

Zum Worte gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abgeordnete Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Wir wünschen eine umfassende und endgültige Bereinigung des Nationalsozialistenproblems. Den Kriegsverbrechern ihre verdiente Strafe, aber alle anderen, die hunderttausende, die der NSDAP angehörten, sollen in jeder Hinsicht gleichberechtigte Staatsbürger sein! Es soll keine „Ehemaligen“ mehr geben, und die Gegenwart soll über den Trennungsstrich der Vergangenheit hinwegschreiten.

Wir sind bereit, jeder gerechten und vernünftigen Lösung zuzustimmen. Aber so geht das nicht. Man schlägt uns eine Maßnahme vor, herausgerissen aus dem großen Komplex der Wiedergutmachung, eine Maßnahme, über die man durchaus reden könnte, gegen die wir grundsätzlich nichts einzuwenden haben, die aber — sie steht für sich allein — dadurch herausfordernd wirkt.

Wiedergutmachung! Man kann doch nicht damit beginnen, sie einer Gruppe von Menschen zuzugestehen, die nach 1945 gerichtlich verurteilt wurden, und sie den Massen vorzuenthalten, denen Faschismus und Krieg Unsagbares angetan haben. Wenn Österreich schon darangeht — und es soll darangehen —, wenigstens einen kleinen Teil der großen Katastrophen wiedergutzumachen, so sollen vor allem jene berücksichtigt werden, die von 1934 bis 1945 für ein freies, unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder schuldlos dem Unheil zum Opfer fielen.

Wir wissen, daß das meiste nicht wiedergutzumachen ist. Man kann zerstörte Mauern wieder aufrichten; für zerstörte Menschen gibt es keinen Baumeister. Man kann den Müttern nicht ihre Söhne, den Frauen nicht ihre Männer, den zu Invaliden Gewordenen nicht ihre Gesundheit wiedergeben, und jede materielle Entschädigung ist unzureichend. Dennoch ist es die Pflicht der Gesellschaft, vor allem in Zeiten einer so großen wirtschaftlichen Konjunktur, nicht nur an die Gewinner zu denken, sondern auch für jene zu sorgen, die durch Krieg und Faschismus Hab und Gut, Gesundheit und Familie verloren haben.

Der Entschließungsantrag, der dem Gesetz beigelegt ist, ermöglicht es und macht es notwendig, über die Forderungen jener zu sprechen, denen zwar etwas in Aussicht gestellt wird, die aber noch nicht konkret vom Parlament anerkannt werden. Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung eine teilweise Wiedergutmachung für Bombengeschädigte und für die Geschädigten der Besatzungszeit angekündigt; von den Kriegsinvaliden, den Kriegerwitwen und -waisen sowie von den Widerstandskämpfern und von den Opfern des Faschismus hat er leider nicht gesprochen.

Heute soll einer Gruppe ehemaliger Nationalsozialisten materielle Wiedergutmachung zuteil werden; es scheint notwendig, in diesem Zusammenhang von den Forderungen anderer Gruppen zu sprechen. Mein Freund Honner hat schon auf die berechtigten Forderungen der Kriegspferverbände Österreichs hingewiesen.

In der aufrüttelnden Denkschrift dieser Kriegspferverbände heißt es: Das Parlament möge unter Bedachtnahme auf den allgemeinen Aufstieg, dessen sich Österreich erfreut, den Wünschen der Kriegspfer Verständnis entgegenbringen und sich zu einer Schadensgutmachung entschließen. Es bleiben der Schäden, Leiden und Nöte noch genug — sagen die Kriegsbeschädigten —, selbst wenn die wirtschaftlichen Folgen der Beschädigung oder des Todes eines teuren Familienmitgliedes in ausreichendem Umfang durch dauernde Versorgungsleistungen ausgeglichen würden.

Die Opfer zweier Weltkriege können schwer verstehen, daß man Milliarden für ein neues Bundesheer, aber keine zureichende Fürsorge für die zerschossenen Soldaten der Vergangenheit, für ihre Witwen und Waisen aufzubringen vermag. Noch schwerer können die österreichischen Widerstandskämpfer, die Opfer des Faschismus verstehen, daß man mit einer Wiedergutmachung für jene beginnt, die sich zu Hitler bekannten, und nicht für jene, deren Bekenntnis zu Österreich unerschütterlich war und die den Zerstörern unserer Unabhängigkeit zum Opfer fielen.

Im Jahre 1944 wurde mit vielen anderen Österreichern der Tiroler Freiheitskämpfer Andreas Hofer hingerichtet. Er stammte aus der Familie jenes Andreas Hofer, der einst in Mantua erschossen wurde, weil er sein Heimatland gegen Napoleon verteidigte. Dem Revieroberwachtmeister Andreas Hofer und den mit ihm vor Gericht Stehenden wurde in der Anklageschrift vorgeworfen, daß sie, — ich zitiere wörtlich — „die sonst verschiedene politische Richtungen vertreten haben dürften,

einig waren, daß Österreich wieder selbständig werden muß.“ Der Anklageschrift war ein Flugblatt beigelegt, in dem es heißt: „Das gemeinsame Leid hat die Gegensätze im österreichischen Volk überbrückt. Die Parteien, ob rechts oder links, finden sich auf einer gemeinsamen Plattform. Sie bejahen das unabhängige demokratische Österreich.“

Die Anklage gegen Andreas Hofer lautete: „Er versammelte einen Kreis von jungen Wehrmichtsangehörigen aus der Etappe, wehrdienstuntauglichen Zivilisten und Ausländern um sich und erörterte mit diesen seine Pläne.“ Einer seiner Mitangeklagten, der Forstingenieur Walter Caldonazzi, schrieb aus der Todeszelle: „Es ist Gottes Beschluß, daß ich mein Leben für eine gute Sache lasse; besser, als ich wäre gegen meine Überzeugung für Hitler als Soldat gefallen.“ Andreas Hofer und seine Freunde starben auf dem Schafott. Österreich hat ihnen bisher kein Denkmal errichtet. Und die Witwe des Andreas Hofer lebt heute mit ihren Kindern in bitterer Not. Man hat sie vergessen.

Anni Gräf war 16 Jahre alt, als sie im Jahre 1944 wegen Vorbereitung zum Hochverrat hingerichtet wurde. Sie hinterließ eine einsame Mutter, die vor zwei Jahren in tiefstem Elend gestorben ist. Österreich hat sie vergessen. Ludwig Vesely wurde nach sechsjähriger Haft am 30. Dezember 1944 im Lager Auschwitz gehängt, weil er Kameraden bei ihrer Flucht geholfen hat. Sein Bruder Kurt ist bei Stalingrad gefallen. Die Mutter blieb allein zurück. Österreich tut nichts für sie. Poldi Sika wurde, 20 Jahre alt, nach zweijähriger Haft hingerichtet.

Niemand sorgt für die Eltern dieser ermordeten Freiheitskämpfer. Für sie gibt es keine Opferfürsorgerente, keine Wiedergutmachung.

Ein Zentrum des Widerstandes gegen Hitler war die Wiener Feuerwehr. Die Initiatoren dieses Widerstandes, Zak, Plakholm und Schweiger, wurden angesichts ihrer Kameraden in Kagran erschossen. Sie hinterließen Eltern und Ehefrauen. Eine der Mütter, Frau Franziska Zak, die in sehr großer Armut lebt, bat um eine Entschädigung. Der Bescheid vom 14. März dieses Jahres lautet: „Ihrem Ansuchen um Gewährung einer Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 3 OFG/1947 in der geltenden Fassung nach Ihrem am 31. 10. 1944 justifizierten Sohn Johann Zak, geb. am 20. 6. 1903, kann nicht Folge gegeben werden.“ Die bürokratische Trockenheit, die kalte Gleichgültigkeit dieses Bescheides ist kaum zu überbieten. Ein Mann stirbt für Österreich. Der Absatz 3 des § 13 a zertritt diesen Tatbestand zu Aktenstaub. Kann nicht Folge gegeben werden. Punkt. Schluß. Abgetan.

Ich möchte ferner an den Major Biedermann und seine Kampfgefährten erinnern. Wien ist diesen Männern zu dauerndem Dank verpflichtet. Sie haben Entscheidendes getan, um unsere Stadt vor schweren blutigen Kämpfen zu bewahren. Sie wurden gehängt, unmittelbar vor der Befreiung. Der Mörder, ihr Mörder Sanitzer, geht frei herum und kann in Salzburg seine Geschäfte betreiben, aber für die Hinterbliebenen des Majors Biedermann und seiner Kampfgefährten gibt es keine Entschädigung, keine Wiedergutmachung.

Ebensowenig kümmert sich das wiedererstandene Österreich um den 70jährigen Vater des Freiheitskämpfers Rudolf Friemel, eines bekannten Sozialisten, der 1944 gehängt wurde. Die 70jährige Frau Frieda Polony kehrte aus dem KZ Theresienstadt nach Wien zurück. Sie ist sehr krank und lebt in Armut. Die Haftentschädigung wurde ihr verweigert, weil sie nicht fristgerecht darum angesucht hat, weil sie eine Frist versäumte.

Die Bürokratie beruft sich nicht nur auf versäumte Fristen, sie bedient sich mitunter auch der erstaunlichsten Methoden, um Opfer des Faschismus loszuwerden. Wilhelm Jecenicky aus Reichraming in Oberösterreich stand in der Hitler-Zeit als bekannter Antifaschist unter Beobachtung. Am 21. Juni 1941 wurde er von drei SA-Männern auf offenem Gelände angehalten. Er flüchtete, wurde verfolgt und schoß aus seiner Pistole gegen die Verfolger, ohne einen zu treffen. Es gelang ihm nicht, zu entinnen. Der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe. Das Gericht verurteilte ihn zu zehn Jahren Kerker. Jecenicky verließ im Mai 1945 das KZ Mauthausen. Zwei Jahre später wurde er zum Landesgericht Linz geladen. Nach einer kurzen Verhandlung teilte ihm der Richter mit, seine Strafe sei auf sechs Monate Kerker reduziert. Der Mann, der vier Jahre Kerker und Konzentrationslager hinter sich hatte, verstand nicht, was die nachträgliche Reduktion der Strafe bedeutete und legte daher keine Berufung ein. Als er jedoch um Haftentschädigung ansuchte, gab ihm die oberösterreichische Landesregierung am 6. September 1955 einen ablehnenden Bescheid, in dem es heißt: „Aus der Aktenlage ist zweifellos zu entnehmen, daß Jecenicky ein Gegner des Nationalsozialismus war, der überwacht wurde, und auch die von SA-Männern am 22. 6. 1941 vorgenommene Anhaltung mit seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zusammenhängen mag. Dennoch erfolgte seine Verurteilung durch das Sondergericht wegen eines kriminellen Deliktes, nämlich des versuchten Totschlages. Dies wird insbesondere dadurch unterstrichen, daß zwar unter Annahme eines anderen Tatbestandes, und zwar dem des versuchten Mordes nach §§ 8, 134 StG, das

Landesgericht Linz mit Urteil vom 2. 12. 1947 ebenfalls das Vorliegen eines kriminellen Deliktes festgestellt und eine sechsmonatige Kerkerstrafe ausgesprochen hat.“ Auf diese Weise wird ein Gegner der Hitler-Herrschaft, der sich seines Lebens gewehrt hat, in einen Kriminellen umgefärbt. Und Kriminelle wie Sanitzer verwandeln sich plötzlich in hilfsbedürftige Spätheimkehrer.

Aus hunderten Fällen habe ich nur wenige herausgegriffen, um die Unzulänglichkeit des Opferfürsorgegesetzes und die bürokratische Haltung gegenüber Widerstandskämpfern und Opfern des Faschismus zu illustrieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht versäumen, darauf hinzuweisen, welchen zweifelten Kampf viele der von Hitler Verfolgten, Verjagten, Zertretenen um ihre Wohnung und den letzten Rest ihrer Habe führen müssen. Ich möchte auch hier nur zwei Fälle von hunderten herausgreifen, die mir bekannt sind.

Im Jahre 1938 wurde Frau Hedwig Bokor und ihr 13jähriger Sohn aus ihrer Wohnung hinausgeworfen. Die beiden Eltern der Frau Bokor wurden vergast, ihr Sohn ging ins Ausland, sie selber blieb als U-Boot in Wien. Am 19. April 1945 wurde der Obdachlosen eine Wohnung zugewiesen. Nun wird sie abermals aus dieser Wohnung hinausgeworfen, um dem Vormieter Platz zu machen. Im Namen des Rechts wird neues Unrecht verübt. Die Frau, die durch Hitler obdachlos wurde, soll wieder der Obdachlosigkeit preisgegeben werden. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ein zweiter Fall: Im Juli 1955 ist aus Frankreich der Emigrant Otto Doldi nach Wien zurückgekehrt. Im August 1938 hat man ihm seine Wohnung und seinen Betrieb geraubt. Sein Rückstellungsanspruch wurde überall abgewiesen — mit der verblüffenden Begründung, sein Betrieb sei ja nicht arisiert, sondern nur zwangsweise geschlossen worden. Für den Betroffenen ist das kein Unterschied, wohl aber für die Bürokratie. Der 61jährige Otto Doldi lebt jetzt als Untermieter in einem Raum, der für zwei Betten zu klein ist, er schläft auf dem Boden, weil er das Bett seiner Frau überläßt. Sein altes Geschäft und seine alte Wohnung in der Brigittenau werden ihm nicht zurückgegeben. Wäre er nicht nach Österreich zurückgekehrt, sondern im Ausland geblieben, dann könnte er wenigstens auf teilweise Wiedergutmachung auf Grund des im Parlament beschlossenen Gesetzes hoffen. Er wird dafür bestraft, daß er in die Heimat zurückkehrte.

All dieses Unrecht und Elend vor Augen, sollen wir nun eine Wiedergutmachung nicht für die Opfer, sondern für die Nutznießer der

Nazizeit beschließen. Ich wiederhole: Gegen eine solche Wiedergutmachung haben auch wir grundsätzlich nichts einzuwenden, aber vorangehen muß die Wiedergutmachung für die Opfer des Krieges und des Faschismus, für die Widerstandskämpfer, für die Kriegsoffer, für die Bombengeschädigten!

Wir sind dafür, die Kluft zu schließen, die quer durch unser Volk ging — aber man schließt sie nicht dadurch, daß man jene bevorzugt, die sich zu Hitler bekannt haben, und jene zurücksetzt, denen Österreich mehr als allen anderen schuldet. Bevor man ein Gesetz beschließt wie das heute dem Parlament vorgelegte, muß man das Opferfürsorgegesetz so gestalten, daß es berechtigten Forderungen entspricht!

Wir fordern für die Hinterbliebenen der durch das Hitler-Regime Ermordeten eine menschenwürdige, durch keine bürokratischen Schikanen eingeengte Unterstützung. Wir fordern, daß auch der Anspruch jener anerkannt wird, die eine Anmeldefrist versäumt haben. Wir fordern, daß die Sternträger, die U-Boote und Emigranten als Opfer des Faschismus anerkannt werden, ebenso die zwangsausgesiedelten und zum Arbeitseinsatz in Lagern gezwungenen Slowenen. Wir fordern eine gerechte und humane Lösung der Wohnungs- und Möbelfrage für alle Opfer des Faschismus. Wir wollen durchaus nicht, daß ehemaligen Nationalsozialisten Unrecht geschieht, aber Anspruch auf Entschädigung haben doch vor allem jene, die durch den Faschismus Wohnung, Möbel, Hab und Gut verloren haben. Wir fordern schließlich eine allgemeine Wiedergutmachung für die Opfer des grünen und des braunen Faschismus. Bisher wurde niemand dafür entschädigt, daß er aus politischen Gründen jahrelang arbeitslos war, daß er seine Arbeit, seine Wohnung, seinen Betrieb verlor, daß ihm sein Hab und Gut geraubt wurde, daß er die Judenabgabe zu bezahlen hatte, daß er sich in seinem Beruf nicht weiterbilden konnte, und so weiter.

Über das Ausmaß und über die Formen einer solchen Wiedergutmachung kann man sprechen, aber grundsätzlich muß das Recht auf eine solche Wiedergutmachung anerkannt werden. Man möge sich in einer sachlichen Aussprache verständigen, welche Beträge insgesamt der Bund für Wiedergutmachung aufwenden kann, und dann möge man beurteilen, was den Opfern des Faschismus, den Kriegsverehrten, den Bombengeschädigten und allen anderen Gruppen zusteht. Aber vor allem einmal wollen wir wissen: Was im gesamten ist der Bund bereit, für eine solche Wiedergutmachung aufzuwenden? Das wäre eine gerechte und einwandfreie Vorgangsweise. So

aber geht es nicht, daß man zuerst die Wünsche ehemaliger Nationalsozialisten erfüllt und allen anderen sagt: Ihr müßt noch warten! Wann ihr drankommt, ist heute nicht vorauszusagen! Es ist nicht nur sozial ein Unrecht, wenn man die Opfer Hitlers und des Krieges zurückstellt, weil sie nicht stark genug sind, politisch aufzutrupfen, es ist in Wahrheit auch eine Mißachtung Österreichs, daß man jene, die immer Österreicher waren und niemals zu Ostmärkern wurden, nun in den Hintergrund drängt.

Die NS-Gesetze sollen fallen und der Vergangenheit angehören, aber nie darf Österreich seine Freiheitskämpfer und ihre Hinterbliebenen vergessen! Ihnen vor allem gebührt nicht nur der Dank, sondern auch die Sorge, die Hilfe der unabhängigen demokratischen Republik. Wir schlagen daher vor, das heute eingebrachte Gesetz so lange zurückzustellen, bis die gesamte Frage der Wiedergutmachung vor dem Parlament zur Entscheidung steht.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Es wird eine der ersten Aufgaben des neugewählten Nationalrates sein, die letzten Reste der Ausnahmsgesetzgebung zu beseitigen und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wiederherzustellen. Also sprach Kanzler Raab vor den Wahlen am 9. April im Konzerthausaal; und ähnliche Erklärungen gab auch der Herr Abgeordnete Dr. Pittermann für seine Partei ab, zuletzt hier in dieser Saale am 6. Juli in der Debatte über die Regierungserklärung, wo er ausdrücklich ein Bekenntnis zur restlosen Beseitigung der Sondergesetze und der daraus für die einzelnen Staatsbürger entstandenen rechtlichen Folgen ablegte.

Das sind die Worte, die vor kurzem gesprochen wurden. Aber uns geht es nicht um Worte, sondern uns geht es um Taten.

Eingebracht hat die Regierung seither lediglich die uns heute beschäftigende beschränkte Vermögenverfallsamnestie. Diese schon seit langem vorbereitete Regierungsvorlage — sie hätte ja schon in der vergangenen Herbstsession erledigt werden sollen — sowie die beiden Initiativanträge der Abgeordneten Polcar und Genossen auf teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes und des NS-Gesetzes sowie der Abgeordneten Eibegger, Pfeifer und Genossen, betreffend eine Generalamnestie für politische Delikte schlechthin und nicht bloß solche der Nationalsozialisten, wurden in der Hauptausschußsitzung vom 12. Juli dieses Jahres im Sinne unserer Anregung einem Unterausschuß zugewiesen, damit dieser Unterausschuß die Sache gewissenhaft beraten und seine Vor-

schläge erstatten kann. Dieser Unterausschuß zog die Vermögensverfallsamnestie sofort in Behandlung und schlug dem Hauptausschuß eine gewisse Erweiterung vor. Die Behandlung der beiden weitergehenden Initiativanträge, die ich früher genannt habe, wurde hiegegen leider auf den Herbst vertagt. Hätte man zuerst die beiden Initiativanträge im Sinne der angeführten Kanzlerworte und der Worte Pittermanns behandelt, wäre damit die heute zur Verhandlung stehende Vermögensverfallsamnestie überflüssig geworden. Aber warum einfach, wenn es kompliziert geht? Die Großparteien wollen ja nicht schlechthin das verletzte Recht wiederherstellen, sondern nur von Zeit zu Zeit Gnade in Raten erweisen. Dies geht auch aus dem Inhalt und der Behandlung der Vermögensverfallsamnestie hervor.

Man hätte erwarten müssen, daß man wenigstens bei Lösung dieses Teilproblems großzügig vorgeht. Hatte doch schon die Nationalversammlung in Frankfurt am Main, in der auch Österreich vertreten war, vor mehr als einem Jahrhundert, am 21. Dezember 1848, ein Gesetz beschlossen, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, und in diesem Gesetz bestimmt, daß erstens die Todesstrafe abgeschafft wird und daß zweitens die Strafe der Vermögenseinziehung nicht mehr stattfinden soll. Schon früher aber hatte die heute noch geltende Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 17. September 1787 bestimmt: „Der Kongreß soll die Macht haben, die Strafe wegen Hochverrates zu bestimmen. Aber keine Verurteilung wegen Hochverrates darf über die Lebenszeit des Verurteilten hinaus Verlust des gesetzlichen Erbrechtes oder Vermögenseinziehung bewirken.“ Sie sehen, daß man sich also schon sehr lange über diese Dinge im klaren war und über die überaus schädliche Wirkung einer solchen Strafe wie die der Vermögenseinziehung.

In der Tat ist die Strafe der Vermögenseinziehung als besonders ungerecht anzusehen, da sie nicht nur den Verurteilten, sondern auch die schuldlose Familie einschließlich der zukünftigen Generationen besonders hart trifft. Sie ist daher auch dem österreichischen Strafgesetz fremd. Erst durch das Verbotsgesetz und das sogenannte Kriegsverbrechergesetz wurde sie für ehemalige Nationalsozialisten, und zwar meist für Taten, die zur Tatzeit erlaubt waren oder vielleicht Übertretungen bildeten, rückwirkend eingeführt, während dem gemeinsten Verbrecher, wie einem Mörder oder Räuber, eine solche Strafe nicht auferlegt werden darf. Damit, meine Frauen und Herren, ist der Unrechtsgehalt dieser einseitigen politischen Strafe, die im nachhinein dekretiert wurde, genügend aufgezeigt.

Ich habe daher namens meiner Fraktion im Unterausschuß beantragt, ein Bundesverfassungsgesetz über die Abschaffung der Strafe des Vermögensverfalls und die Erstattung des verfallenen Vermögens zu beschließen. Danach hätten alle vom Volksgericht Verurteilten im Sinne des gemeinsamen Antrages Eibegger, Pfeifer und Genossen, betreffend eine Generalamnestie für politische Verbrechen, den ich früher schon nannte, ihr verfallenes Vermögen zurückbekommen sollen.

Allein dieser Antrag wurde von den Regierungsparteien entgegen dem Grundgedanken ihrer Initiativanträge abgelehnt. Man versuchte in der Aussprache, die darüber stattfand, einzuwenden, daß dies wegen des Staatsvertrages nicht ginge. Ich frage aber dann: Sind dann die viel weitergehenden gemeinsamen Initiativanträge der ÖVP, SPÖ und FPÖ, die auf Aufhebung der Ausnahmsgesetze und auf Generalamnestie für politische Delikte gerichtet sind, nicht ernst gemeint? Ist das nur Demagogie? Nein, ich glaube es nicht. Die ÖVP beruft sich selbst am Anfang ihrer Anträge auf einen Artikel des Staatsvertrages, auf den ich mich schon früher berufen habe, auf Artikel 6 des Staatsvertrages, der da sagt: Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen unter seiner Staatshoheit lebenden Personen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen und zu gewährleisten. Und zu diesen gehört die Gleichheit vor dem Gesetz und gehören alle Freiheitsrechte, die unsere Verfassung umschließt. Das ist der grundlegende Artikel 6, zu dem sich Österreich bekannt hat. Und wenn dann in scheinbarem Widerspruch dazu in Artikel 10 des Staatsvertrages gesagt wird, daß Österreich sich verpflichtet, die Grundsätze gewisser Ausnahmsgesetze, die nach 1945 beschlossen wurden, aufrechtzuerhalten, so kann das mit Vernunft nur dahin ausgelegt werden, daß nur das aufrechtzuerhalten ist, was sich auf die Liquidierung des NS-Systems bezieht, und daß eine allfällige Wiederbetätigung in diesem Sinne verboten bleibt und strafbar ist, niemals aber darauf, daß all den Menschen, die durch die Ausnahmsgesetze vernichtend getroffen wurden, auch weiterhin all das auferlegt bleibt, was zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Widerspruch steht.

Diese Auffassung, die ich schon früher in einer wissenschaftlichen Abhandlung vertreten habe, hat auch die Regierung selbst in einer eigenen Vorlage vertreten, die sie im Oktober eingebracht hat. Es ist dies die Regierungsvorlage 620 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen vom 12. Oktober 1955, die davon handelt, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des NS-Gesetzes aufge-

hoben werden. Hier sagt die Regierung in ihren Erläuterungen: „Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Republik in den zitierten Artikeln — 9 und 10 — lediglich die Verpflichtung übernommen, die Überreste des Naziregimes und der NS-Organisationen zu liquidieren und ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus mit allen gesetzgeberischen und administrativen Mitteln zu verhindern, nicht aber, die gegen die ehemaligen Angehörigen solcher Organisationen gerichteten staatsbürgerschaftsrechtlichen Maßnahmen für alle Zeiten aufrechtzuerhalten.“ Mutatis mutandis gilt dasselbe für die unserem österreichischen Recht fremde Strafe des Vermögensverfalls. Auch diese für alle Zeiten für die davon Betroffenen aufrechtzuerhalten, hat sich Österreich nicht verpflichtet, sondern nur das NS-Regime zu liquidieren und eine Wiederbetätigung hintanzuhalten.

Nun wäre also aus diesen Erwägungen, die ich eben vorgetragen habe, die einzig richtige Lösung gewesen, wenn man schon die Generalbereinigung leider auf den Herbst zurückgestellt hat, wenigstens das eine Problem ganz zu lösen und diese schon im Jahre 1848 abgeschaffte Strafe der Vermögensentziehung wieder aufzuheben und die eingezogenen Vermögen zurückzugeben. Das ist aber, wie gesagt, an der nicht verständnisvollen Haltung der Regierungsparteien gescheitert. Lediglich mein Eventualantrag, im Ablehnungsfalle die personell beschränkte Amnestie durch eine Kann-Bestimmung für die Nichtamnestierten zu erweitern, führte als gemeinsamer Antrag aller drei im Hauptausschuß vertretenen Parteien zu einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes.

Der Inhalt des Gesetzes ist Ihnen, meine Frauen und Herren, ja bekannt. Es ist also so, daß in diese Vermögensverfallsamnestie gewisse Formaldelikte einbezogen werden, wobei man aber selbst bei den Formaldelikten engherzig wieder bei gewissen Graden und Stufen mit der eigentlichen Amnestie aufgehört hat. Man hat ferner vom Kriegsverbrechergesetz nur einen winzigen Teil einbezogen, nämlich § 1 Abs. 6, der reine Formaldelikte zum Gegenstand hat, hat aber auch hier den Trennungsstrich oberhalb dem Kreisleiter gezogen. Man blieb ferner inkonsequent, indem man eine andere ebenso auf bloße Formaldelikte lautende Bestimmung des Kriegsverbrechergesetzes, den § 3 Abs. 3, überhaupt nicht einbezog, obwohl man die dort angeführten Personen bloß wegen ihrer Funktion zu Kriegsverbrechern erklärt hat. Man hat also etwa die Mitglieder des Volksgerichtshofes oder den Oberreichsanwalt dortselbst, nur weil sie dieses Amt bekleideten, einfach als Kriegsverbrecher erklärt.

Ich bitte, sich nur einen Moment lang vorzustellen, was wäre, wenn man alle jene, die Mitglieder der österreichischen Volksgerichte waren, als Kriegsverbrecher oder besser als Nachkriegsverbrecher erklären würde. Hier war man also wieder inkonsequent.

Nach unserer Meinung wäre hinsichtlich dieser Teilprobleme eine Generalamnestie die einzig richtige Lösung gewesen. Wie ist es nun bei jenen Verbrechen, wo bereits mit der gleichen Einschränkung auf den Verfall des Vermögens erkannt worden ist? Das verfallene Vermögen ist dem Verurteilten oder seinen gesetzlichen Erben auf Antrag zu erstatten, und dieser Antrag ist binnen Jahresfrist an das zuständige Gericht zu stellen. Würde aber das verfallene Vermögen schon veräußert, dann tritt an seine Stelle nach den Bestimmungen des Gesetzes der erzielte Erlös.

Auch das ist eine Lösung, die in vielen Fällen zu Härten und Ungerechtigkeiten führt. Denn immer dann, wenn das verfallene Vermögen schon frühzeitig, etwa in den Jahren 1946 oder 1947, veräußert wurde oder wenn man es etwa unter seinem Wert veräußert oder gar verschleudert hat, ist der erzielte Erlös natürlich viel zu gering. Er stellt ja oft eine Lappalie im Vergleich zu jenem Wert dar, den das veräußerte Vermögen heute tatsächlich repräsentiert. Aus diesem Grund hätten wir beantragt, daß an Stelle des erzielten Erlöses eine angemessene Entschädigung, die dem üblichen Verkehrswert des veräußerten Vermögens zur Zeit des Erstattungsbeschlusses entspricht, zu gewähren sei. Auch das wurde abgelehnt, und ich kann nicht umhin, dazu auf die Verschiedenheiten in der Behandlung bei der Unzahl von Rückstellungsgesetzen hinzuweisen, die wir haben. In diesen hat man grundsätzlich eine Naturalrestitution verlangt, und zwar auch dann, wenn das Vermögen durch fünf andere Hände gegangen ist. Auch der letzte redliche Erwerber muß das herausgeben, was der erste durch die sogenannte Vermögensentziehung verloren hat. Aber bei der Vermögensentziehung auf Grund der österreichischen Ausnahmsgesetze löst man es nicht so, sondern hier gewährt man bei Weiterveräußerung eben nur den erzielten Erlös.

Zu welchen Ungeheuerlichkeiten dieses System führen kann, möchte ich Ihnen noch an einem konkreten Beispiel aufzeigen. Es ist hier in Wien ein Blumenhändler, der auf der Mariahilfer Straße ein sehr schönes Blumengeschäft hatte, vom Volksgericht zum Vermögensverfall verurteilt worden. Das ganze Geschäft verfiel also an den Staat. Nachdem sich der Präsident des Obersten Gerichtshofes, wie immer, erst geweigert hatte, eine Überprüfung des Volksgerichtsurteiles anzuordnen,

hat er endlich nach wiederholten Versuchen erreicht, daß das Volksgericht seinen Antrag auf Wiederaufnahme behandelt und diesem Antrag stattgegeben hat. Das Volksgerichtsurteil einschließlic des Ausspruches auf Vermögensverfall wurde aufgehoben und der Zustand vor der Verurteilung wurde wiederhergestellt, am Papier, meine Frauen und Herren, in Wirklichkeit aber nicht. Denn nun würde man doch glauben, wenn der Mann wieder zu seinem Recht gekommen ist, wenn das Gericht entschieden hat, er sei zu Unrecht verurteilt worden, der Vermögensverfall sei aufgehoben, dann müßte er sein Blumengeschäft wieder zurückbekommen. Keineswegs! Bekommen hat er bloß den erzielten Erlös vom Jahre 1947, der in gar keinem Verhältnis zu dem steht, was das Geschäft heute wert ist. Als er dann versuchte, nun doch wieder in den Besitz des Geschäftes zu kommen und den Klageweg beschritt, hat er zwar in der ersten Instanz gesiegt, aber in der dritten Instanz ist er vom Obersten Gerichtshof mit folgender Begründung abgewiesen worden: „Durch die Aufhebung des Urteils des Volksgerichtes und damit auch des Verfallsausspruches erwirbt der Verurteilte keineswegs ipso jure wieder das durch das Urteil an die Republik Österreich übergegangene Eigentum an dem für verfallen erklärten Vermögen, vielmehr müssen zwischenzeitliche Verfügungen der Republik Österreich — ausgenommen hier nicht interessierende Ausnahmefälle — berücksichtigt werden.“ Das Geschäft ist also für ihn pfutsch, obwohl er gesiegt hat, obwohl er unschuldig verurteilt worden war; er bekam lediglich den längst entwerteten Erlös im Falle der Aufhebung des Volksgerichtsurteils. Meine Frauen und Herren! Wenn das noch Recht sein soll, dann gibt es kein Recht mehr!

Von der Amnestie ausgeschlossen sind, entgegen unserem Antrag, der die Generallösung wollte, die nach dem Kriegsverbrechergesetz Verurteilten — mit Ausnahme der Kreisleiter und der ihnen Gleichgestellten — und die wegen Wiederbetätigung Verurteilten. Kriegsverbrechergesetz — das spricht sich ganz schön aus, wenn man nicht wüßte, daß das Kriegsverbrechergesetz in den meisten Paragraphen Dinge behandelt und nachträglich unter Strafsanktion gestellt hat, die mit Krieg und Kriegsverbrechen überhaupt nichts zu tun haben. Das ist also ein im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbotenes, rückwirkendes Strafgesetz, ebenso wie ja auch das Verbotsgesetz und das NS-Gesetz, das nur zum geringsten Teil mit Kriegsverbrechen zu tun hat.

Ich will dies nur an einem Beispiel zeigen. Es gibt in diesem famosen Kriegsverbrecher-

gesetz einen Paragraphen über die Denunziation, der denjenigen, der wahrheitsgetreu einen strafbaren Tatbestand angezeigt hat, zum Verbrecher erklärt, obwohl § 86 der Strafprozeßordnung sagt: „Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen.“ Wie kann man jemand, der von einem gesetzlich gewährleisteten Recht Gebrauch macht, hinterher zum Verbrecher erklären und den Vermögensverfall aussprechen? Das sind die Dinge, die sich in Wirklichkeit zu Tausenden hinter diesem sogenannten Kriegsverbrechergesetz bergen.

Um diese besondere Härte, die im Ausschluß noch immer großer Gruppen von der Amnestie liegt, zu mildern, wurde in den schon erwähnten gemeinsamen Antrag die Bestimmung eingefügt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium auf Ansuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Vermögen von nicht unter die Amnestie fallenden Personen unentgeltlich rückübertragen kann — also eine Notlösung, die keineswegs das ersetzt, was das einzig Richtige gewesen wäre, die Strafe des Vermögensverfalles endgültig aufzuheben und das verfallene Vermögen zurückzugeben.

Man hat also hier die Form einer Art Einzelbegnadigung gewählt. Es kann rückübertragen werden. Das Gesetz und auch die Erläuterungen stellen keine näheren Richtlinien auf, wann von dem Kann insbesondere Gebrauch zu machen ist, obwohl ich der Meinung wäre, daß man solche Richtlinien im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen schon hätte unterbringen sollen. Man hätte sagen können, eine solche Rückübertragung soll immer dann stattfinden, wenn die Tat nach dem österreichischen Strafgesetz nicht strafbar war oder wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters verhältnismäßig gering waren. Da dies nicht geschehen ist und nun also dem freien Ermessen voller Spielraum gelassen ist, möchte ich bei dieser Gelegenheit nochmals an den Herrn Finanzminister und den Herrn Justizminister die Bitte richten, weitherzig bei der Auslegung zu sein und auch ihre Beamtenschaft entsprechend anzuweisen, daß sie weitherzig vorgehe, da es sich ja um eine sonst nicht mehr geltende Ausnahmsstrafe handelt.

Meine beiden Entschließungsanträge, den Amnestierten die Haftkosten nachzusehen, damit das erstattete Vermögen nicht von diesen aufgezehrt wird, sowie einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Überprüfung fehlerhafter Volksgerichtsurteile auf begründeten Antrag sicherstellen soll, verfielen leider der

Ablehnung. Das ist meines Erachtens recht bedauerlich.

Mit den Haftkosten verhält es sich so, daß ich mich immer wieder bemüht habe, daß solche Haftkosten nicht eingetrieben werden, und daß als ein Erfolg dieser Bemühungen endlich im Jahre 1954 vom damaligen Justizminister Gerö ein Erlaß, der sogenannte Stundungserlaß, herausgegeben wurde, mit dem er angeordnet hat, daß in den Fällen, wo Vermögensverfall eingetreten ist, vorläufig von der Eintreibung der Haftkosten abzusehen ist. Ich habe daher immer wieder gebeten, ob man nicht diese Stundung in eine gänzliche Nachsicht umwandeln möchte, und das letzte Schreiben, das ich in der Sache von Minister Gerö, datiert vom 30. September 1954, zugesandt bekommen habe, hat gelautet: „Die Frage eines gänzlichen Nachlasses der Haftkosten wird im Falle einer Änderung der Rechtslage neuerlich geprüft werden.“ Nun glaube ich, daß sich die Rechtslage inzwischen geändert hat. Die Alliierten sind abgezogen, wir sind wieder souverän geworden, insbesondere in der Gesetzgebung souverän, und beschließen eben heute eine Amnestie, und diese würde dadurch vervollständigt, daß den Amnestierten die noch ausständigen Haftkosten nachgelassen werden.

Das könnte entweder im administrativen Wege durch einen Runderlaß an alle Oberlandesgerichte geschehen oder, wenn sich das als nicht gangbar erweisen sollte, nötigenfalls durch ein einfaches Gesetz. Aber es sollte meiner Ansicht nach geschehen, damit nicht die Amnestierten dann um die eigentlichen Früchte und Ergebnisse der Regelung gebracht werden und das zu erstattende Vermögen nicht durch die Haftkosten aufgezehrt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der ausständigen Sühneabgaben, ich bitte, nicht hinsichtlich sämtlicher Sühneabgaben, denn ich denke nur an außergewöhnliche und unsinnige Fälle, wo das NS-Gesetz bestimmt hat, daß als Stichtag, nach dem der Stand des Vermögens zu beurteilen ist, von dem die einmalige Sühneabgabe einzuheben ist, nicht etwa der Tag des Zusammenbruches oder der Tag des Inkrafttretens dieses Ausnahmegesetzes, nein, sondern der 1. Jänner 1944 gilt, und daß daher die Sühneabgabe von Vermögen vorgeschrieben und eingehoben wird, die überhaupt nicht mehr existieren, weil etwa das Haus zerbombt ist oder weil sich das Vermögen zum Beispiel in der Tschechoslowakei befand und dort konfisziert wurde. Und wenn solche Umstände zusammentreffen, dann kann es sein, daß die Sühneabgabe von einem solchen nicht mehr vorhandenen Vermögen den Rest, der vielleicht noch da ist und

also zu erstatten wäre, völlig aufzehrt. Bei einer systematischen, logischen Lösung der NS-Probleme hätte ja zunächst eine Generalbereinigung stattfinden sollen und dann erst hätte die Detailfrage des Vermögensverfalls gelöst werden müssen, und damit hätte man natürlich diese Ausnahmegesetze und solche unsinnige Bestimmungen aufheben müssen. Ich hoffe, daß dies im Herbst noch geschieht. Ich möchte glauben, wenn es sich um solche Fälle handelt, daß man diese Sühneabgabe von einem nicht mehr vorhandenen Vermögen vorgeschrieben hat, daß man sie nicht auch noch von dem zu erstattenden Wert abzieht, sondern auch in solchen Fällen vielmehr eine Stundung zugesteht, bis diese Frage im Sinne der Vernunft und der Gerechtigkeit gelöst ist.

Und endlich mein Antrag, den ich schon erwähnt habe, daß wir eine Überprüfung der Volksgerichtsurteile doch noch immer wünschen, und den ich ja in die Worte gekleidet hatte: „Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen die Überprüfung der Volksgerichtsurteile durch ein ordentliches Gericht in allen jenen Fällen sichergestellt wird, in welchen vom Verurteilten selbst oder vom Generalprokurator begründete Bedenken gegen die Richtigkeit des Volksgerichtsurteiles geltend gemacht werden.“

Das hat seinen guten Grund. Sie werden ja wissen, daß das alte Überprüfungsgesetz vom Jahre 1945 mit der Aufhebung der Volksgerichte ebenfalls aufgehoben wurde und daß das alte Gesetz außerdem äußerst unbefriedigend war, weil es die Überprüfungsanordnung dem Ermessen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes anheimgestellt hat und von diesem Ermessen in äußerst seltenen Fällen zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht wurde; wie ich gerade früher am Fall des Blumenhändlers erwähnte, der erst durch den Wiederaufnahmeantrag dann zu seinem Recht gekommen ist. Der Präsident hatte ihm das Recht versagt.

Es taugt also nichts, wenn die Überprüfung eines Urteils von dem Ermessen einer einzigen Person abhängen soll, sondern es steht schon im Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschrieben: „Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“ Und wenn man über jemanden ein Urteil spricht, das ihm widerrechtlich seine Freiheit und sein Vermögen nimmt, so ist das natürlich eine Handlung, die ihm das von der Verfassung gewährleistete

Recht auf Freiheit und Eigentum nimmt. Hiegegen muß ein ordentliches Rechtsmittel gegeben sein. Und wenn es damals nicht gegeben war, so soll man nachträglich durch eine Überprüfung, auf die ein unbedingter Rechtsanspruch besteht, diesen ungeheuren Mangel sanieren.

Damit, Hohes Haus, komme ich zum Schluß meiner Ausführungen und möchte zusammenfassen: Die heute zum Beschluß stehende beschränkte Vermögensverfallsamnestie und die äußerst knickerigen Bestimmungen über die Erstattung des Vermögens, wie sie in den neuen §§ 5 und 6 niedergelegt sind, sind an sich unbefriedigend.

Nur weil wir in diesem Amnestiegesetz ein erstes Zeichen für den Willen sehen, das bestehende Unrechtssystem abzubauen, und weil uns die Einführung des § 8 mit der Kann-Bestimmung die Hoffnung läßt, daß man Einsicht und Vernunft walten lassen wird, geben wir dem Gesetz als Ganzem unsere Zustimmung. Wir knüpfen daran aber die Hoffnung und die sichere Erwartung, daß im Herbst die schon durch Initiativanträge begehrte Aufhebung der Ausnahmsgesetze und die Generalamnestie für alle politischen Delikte beraten und beschlossen wird.

In diesem Sinne werden wir für dieses Anfangsgesetz stimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Eibegger, das Wort.

Abgeordneter Eibegger: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären!“ — Auf nichts kann, Hohes Haus, dieses große philosophische Dichterwort besser passen als auf die staatspolitischen Ereignisse Österreichs im letzten Vierteljahrhundert.

Als im März 1933 die damalige christlich-soziale heimwehfaschistische Regierung Dollfuß das Parlament an der Ausübung seiner Funktion hinderte und damit die Demokratie in Österreich ausschaltete, begann der Leidensweg für die Österreicher, der heute noch nicht beendet ist. Nach der blutigen Niederwerfung der Sozialdemokraten im Februar 1934 (*Abg. Haunschmidt: Die alte Walze!*) wurden Zehntausende von Freiheitskämpfern und von Personen, die sich mit diesem neu installierten faschistischen System italienischer Prägung nicht einverstanden zeigten, hinter den Mauern von Kerkern, Gefängnissen und Arresten und in den von den Austrofaschisten in Österreich zum ersten Mal eingerichteten Konzentrationslagern gefangengehalten.

Viele Tausende von Staatsangestellten wurden damals aus politischen Gründen vorzeitig mit verkürzter Pension in den Ruhestand ge-

schickt. Ebenfalls viele Tausende von Arbeitern und Angestellten haben damals ihren Arbeitsplatz verloren und sind mit ihren Familien in bitterste Not gestürzt worden. (*Abg. Haunschmidt: Da war der Fischer ein Waisenknabe gegen Sie! — Abg. Lackner: Ihr wißt scheinbar nicht, wie brutal ihr in dieser Zeit wart!*) Wider jedes Recht und Gesetz wurde das Vermögen der von der austrofaschistischen Regierung aufgelösten politischen Parteien und Arbeiterorganisationen beschlagnahmt und auf den faschistischen Staat und auf die faschistischen Organisationen aufgeteilt.

1938 wurden die Enteigner von 1934 von den siegreichen nationalsozialistischen Faschisten wieder enteignet. 1945 wurde unter maßgeblicher Mitbestimmung und Mitwirkung der Alliierten ein Teil der Enteigner von 1938 wieder enteignet: Das ist der Fluch der bösen Tat der Jahre 1933 und 1934, als die Demokratie, das Recht, in Österreich ausgeschaltet worden ist!

Mit dem heute zu beschließenden Vermögensverfallsamnestiegesetz wird ein großer Teil jener Personen, die dem nach dem Verbots-gesetz 1945 festgelegten Personenkreis angehören, das enteignete Vermögen wieder zurück-erhalten. Die Durchführung dieses Gesetzes ist verhältnismäßig leicht, weil dadurch dritte Personen nicht zu Schaden kommen. Der Staat gibt das heraus, was ihm durch den Vermögensverfall zugefallen ist, soweit er es heute noch im Besitz hat, in natura, und wenn eine zwischenzeitliche Veräußerung stattge-funden hat, erstattet er den Erlös aus diesen Verkäufen. Immerhin muß festgestellt werden: Wenngleich auch die bisherige Verwaltung der noch im Eigentum der Republik Österreich stehenden Vermögenswerte keinen wesent-lichen Ertrag brachte, so muß der Bund durch die Erstattung der Verkaufserlöse doch wesentliche Beträge hiefür bereitstellen.

Der Berichterstatter hat uns heute eine Statistik vorgelesen; geflissentlich wurde es aber unterlassen, uns mitzuteilen, wie hoch die Beträge für die Erstattung der Verkaufserlöse insgesamt sind. Was für den Besitzer sein Grund und Boden, für den Gewerbetrei-benden seine Werkstätte und die Produktions-mittel sind, ist für den Arbeiter und Angestell-ten sein Arbeitsplatz, seine Anstellung, seine Pension und seine Abfertigung. Wenn daher als erster Schritt die Vermögensverfallsam-estie beschlossen wird, ist es notwendig, daß für die übrigen Kategorien ebenfalls gleiches Recht geschaffen wird.

Wir betreiben schon seit Jahren, letztmalig sehr energisch bei den Budgetberatungen im Dezember des Vorjahres, die Idee, daß

der ganze Komplex der NS-Gesetzgebung durch ein einheitliches Gesetz, durch eine Regierungsvorlage endgültig geregelt werden soll. Es ist daher notwendig, daß auch die Belastetenamnestie endlich zum Gesetz erhoben wird, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß auch die Angestellten, die nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz vom Jahre 1945 fristlos ohne Abfertigung entlassen worden sind, wenn sie auch Dutzende von Dienstjahren beim selben Dienstgeber aufzuweisen hatten, bei dieser Amnestie voll berücksichtigt werden.

Wie hat es sich in der Praxis ergeben? Der Funktionär der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist seiner Anstellung verlustig geworden, ohne Abfertigung wurde er entlassen, und der Unternehmer, der vielleicht in der NS-Zeit eine weit größere Rolle gespielt hat als sein Angestellter, hat sich die Abfertigung erspart. Der Unternehmer, der also diese Rolle spielte, wurde dafür belohnt, weil sich der kleine NS-Funktionär zur Durchführung einer Funktion hergegeben hat. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Als der Hauptausschuß das Vermögensverfallsamnestiegesetz beschloß, hat er gleichzeitig auch einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Eibegger und Ing. Pius Fink die Zustimmung erteilt. Mit diesem Entschließungsantrag wird, wenn, wie ich annehme, auch das Hohe Haus ihm die Zustimmung erteilt, die Bundesregierung aufgefordert, endlich auch für die Wiedergutmachung für die Opfer der politischen Verfolgung vor 1945, also in der Zeit von 1933 bis 1945, Vorsorge zu treffen und einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Nationalrat als Regierungsvorlage zu unterbreiten.

Eine Novellierung und eine Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes ist unbedingt erforderlich. Es zeigt sich, daß es Tausende von Härtefällen gibt, die nach dem Opferfürsorgegesetz „nicht erfaßt werden konnten“, wie die Behörden sich in ihren Bescheiden ausdrückten.

Es wird zweckmäßig sein, wie bei dem jetzt in Behandlung stehenden Gesetzentwurf einen Ermächtigungsparagraphen einzuschalten, damit die Behörden oder ein Kuratorium in die Lage versetzt werden, besondere Härtefälle, die es bei jeder schematischen Regelung gibt, voll zu berücksichtigen. Hunderte von Zuschriften erhalten die Abgeordneten, insbesondere jene, die sich mit dieser Angelegenheit eingehender befassen, in denen besondere Härtefälle nachgewiesen werden.

Die deutsche Bundesrepublik hat die Frage der Wiedergutmachung für die Opfer der

politischen Verfolgung vor 1945 viel großzügiger geregelt.

Tatsache ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß in Österreich das Bestreben vorhanden ist, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. Das ist aber nur dann möglich, wenn auch diejenigen, die Opfer für ein freies, unabhängiges, demokratisches Österreich gebracht haben, eine volle Wiedergutmachung ihrer erlittenen materiellen Schäden erhalten. Man sagt so gerne: Dafür ist ja das Opferfürsorgegesetz vorhanden. Richtig, aber die Austrofaschisten waren, als sie Arbeiter und Angestellte des Bundes, der Länder und anderer Gebietskörperschaften hinausgeworfen oder vorzeitig in Pension geschickt haben, verschlagen genug, diese Strafmaßnahmen nicht mit der politischen Einstellung des Bediensteten zu begründen. Weil in den Akten von damals nicht ausdrücklich vermerkt ist: diese Bediensteten wurden aus politischen Gründen vorzeitig pensioniert oder arbeitslos gemacht, können die Betroffenen nach den bestehenden Gesetzen keine Wiedergutmachung erhalten. Deshalb mein Vorschlag, daß man eine Kann-Bestimmung schafft, damit solche Härtefälle voll berücksichtigt werden können.

Ich habe eingangs erwähnt, daß es nicht gut ist, den Enteigner zu enteignen, um dann den Enteigner wieder zu enteignen. Wer im guten Glauben gegen angemessenen Preis etwas erworben hat, dem soll dieses Eigentum gesichert bleiben. Das gilt für die Angehörigen der einen wie für die der anderen Gruppe. Der Fluch der bösen Tat kann nur behoben werden, wenn wir großzügig vorgehen. Die demokratische Ordnung in Österreich erscheint vollkommen stabilisiert; die Wirtschaft ist stark geworden; die finanzielle Gebarung des Staates ist gut. Deshalb glaube ich, daß man nicht jemandem etwas nehmen soll, damit man den Angehörigen der anderen Gruppe eine Entschädigung gewähren kann, sondern daß der Staat die erforderlichen Mittel zur Wiedergutmachung an die Opfer der politischen Verfolgung vor 1945 beistellt.

Brechen wir endlich den Fluch der bösen Tat, indem wir den Ungeist und die schändlichen Handlungen der überwundenen Diktaturregime endgültig verbannen! Eine echte und gerechte Wiedergutmachung für die Opfer der politischen Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945 und eine Wiedereingliederung aller ehemaligen Nationalsozialisten, die sich nach Überwindung ihres Irrtums nunmehr zur Demokratie und zu Österreich bekennen, als gleichberechtigte Staatsbürger der Republik sind die grundlegenden Maßnahmen, die zu dem von uns angestrebten Ziele führen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gorbach zu Wort.

Abgeordneter Dr. **Gorbach**: Hohes Haus! Es würde mir bei Gott nicht schwerfallen, dem Herrn Abgeordneten Eibegger auf dem Wege seiner historischen Reminiszenzen zu folgen und mich mit ihm über jene unglückliche Zeit auseinanderzusetzen. Vielleicht würde dies geeignet sein, zu einer etwas objektiveren Betrachtung dieser Zeit zu führen. Ich verstehe manche Ressentiments, Herr Kollege, aber ich glaube, wir tun gut, wenn wir die Erörterung dieser Dinge lieber unterlassen, um nicht vernarbte Wunden wieder aufzureißen. Es würde das vor allem meinen Intentionen, dem inneren Frieden zu dienen und die Zusammenarbeit der beiden Parteien zu unterstützen, widersprechen.

Und nunmehr zu dem in Behandlung stehenden Gesetz selbst. Ich glaube, daß es ein sehr bedeutsamer Schritt auf dem Wege zur Herstellung des inneren Friedens in unserem Land und eine Teilmaßnahme in unserem Bestreben ist, die Auswirkungen der NS-Gesetzgebung endgültig zu beheben. Mit dem vorliegenden Gesetz wird wohl der stärkste Dorn aus dem Fleische der Betroffenen entfernt. Die Rückstellung des als verfallen eingezogenen Vermögens an einen sehr weit gezogenen Kreis der ehemaligen Nationalsozialisten entspricht dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit des Volkes.

Der im Nationalsozialistengesetz unter bestimmten Umständen statuierte Vermögensverfall widersprach von allem Anfang an dem Rechtsgefühl unserer Mitbürger, stand er doch in Widerspruch zum österreichischen Rechtstraditionalismus; denn das österreichische Recht erkennt auf Vermögensverfall nur dann, wenn die Straftat, die zur Verurteilung des Täters führt, in direktem Zusammenhang mit seinem Vermögen stand. Aus diesen Gründen mag es auch psychologisch erklärbar sein, daß die der Republik verfallenen Immobilien durch Vermietung oder Verpachtung an die nächsten Angehörigen des Verurteilten praktisch, wenn schon nicht im Eigentum, so doch — extensiv interpretiert — im Besitz des Betroffenen verblieben.

Im Jahre 1952 hatte der Nationalrat eine Vermögensverfallsamnestie beschlossen. Dieses Bundesverfassungsgesetz konnte — ich glaube, der Herr Berichterstatter hat es auch ausgeführt — damals nicht in Kraft treten, weil die Alliierten diesem Gesetz ihre Zustimmung verweigerten. Die Regierung hat nun in Ansehung dieses abgelehnten Amnestiegesetzes nach Wiedererhalt der Freiheit die Initiative ergriffen und im Oktober vorigen Jahres

unter mehreren Gesetzen auch das Vermögensübertragungsgesetz der neuerlichen verfassungsgemäßen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zugeführt. Da die Vertreter der beiden großen Parteien im Zuge der damaligen Beratungen der Meinung Ausdruck gaben, daß das im Jahre 1952 beschlossene Gesetz in zeitgemäßer Art abzuändern oder, besser gesagt, in weitgehender Form der Beschlußfassung zugrunde zu legen sei, kann das Gesetz erst heute behandelt und verabschiedet werden.

Ich möchte nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß der Hauptausschuß in Abänderung des ursprünglichen Textes der Vorlage dem Parlament eine Fassung empfiehlt, wonach der Rechtswohlthat dieses Gesetzes auch jene Personen teilhaftig werden sollen, die dem im Gesetz näher umschriebenen Personenkreis nicht angehören. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Minister für Finanzen und Justiz im gegenseitigen Einvernehmen von ihrem Ermächtigungsrecht positiv Gebrauch machen.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat dem Hohen Hause mitgeteilt, daß er mit seinen weitergehenden Absichten nicht durchgedrungen sei. Die beiden großen Parteien hätten seinen Anträgen im Hauptausschuß die Zustimmung verweigert. Er wäre dafür gewesen, den Leuten die Haftkosten zu erlassen und rückzuersetzen, und er hat auch beantragt, alle Volksgerichtsurteile zu überprüfen.

Herr Abgeordneter Pfeifer! Sie haben uns mit ihren Anträgen eigentlich überrascht. Wir hatten in der Absicht, das Gesetz jetzt noch vor den Parlamentsferien zu verabschieden, nicht genügend Zeit mehr, um die Auswirkungen dieser Anträge zu überprüfen. Ich bin der Auffassung, daß aufgeschoben ja nicht aufgehoben heißt und daß wir bei der Generalbereinigung dieser Frage, von der heute alle Redner sprachen, genügend Zeit und Möglichkeit haben werden, uns ernstlich mit diesen Anträgen auseinanderzusetzen.

Ich habe eingangs meiner Ausführungen erklärt, daß es sich bei diesem Gesetz nur um eine Etappe handeln kann. Ich will damit sagen, daß es elf Jahre nach Kriegsende, wenn man unseren ehrlichen Willen, den wir hier rhetorisch sehr oft bekundet haben, weiterhin noch anerkennen soll, höchste Zeit ist, ernstlich an die Ziehung eines dicken Striches unter die gesamte NS-Gesetzgebung zu denken. Ein ermutigender Schritt in dieser Hinsicht ist durch den Beschluß des Hauptausschusses erfolgt, zu diesem Zweck einen Unterausschuß einzusetzen, der diese Frage an Hand der

von den beiden großen Parteien eingebrachten Amnestiegesetzentwürfe vorzubereiten und zu überprüfen hätte.

Diese Debatte aber gibt mir im übrigen willkommenen Anlaß, über die Ausnahmsgesetzgebung einmal etwas Grundsätzliches zu sagen. Im Artikel 6 des Staatsvertrages — der Abgeordnete Pfeifer hat heute schon darauf hingewiesen — wird Österreich verpflichtet, innerhalb seiner Grenzen die Menschenrechte zu respektieren und dafür zu sorgen, daß die in Österreich geltenden Gesetze so gehalten sind, daß niemandem auf Grund seiner Rasse, seiner Religion, seines Geschlechtes oder seiner Sprache ein Nachteil erwächst, das heißt, jede Diskriminierung in bezug auf seine Person, seine Vermögensrechte, seine geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, seine politischen oder bürgerlichen Rechte hat zu unterbleiben.

Leider wird das Ethos des Artikels 6 entwertet durch die Bestimmungen der Artikel 10 und 12 des Staatsvertrages. Im Artikel 10 wird Österreich verhalten, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten. Gewiß, meine Damen und Herren, man kann über Monarchismus und Legitimismus verschiedener Ansicht sein. Die Aufnahme dieses Ausnahmsgesetzes in den Staatsvertrag scheint mir aber völlig überflüssig, weil ich — wohl mit Ihnen allen — der Überzeugung sein darf, daß die republikanische Staatsverfassung in Österreich bereits so fest verankert ist, daß der Bestand der Republik durch die Anwesenheit einiger Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen nicht gefährdet erscheint. Im übrigen handelt es sich bei diesem Artikel um eine unnötige Souveränitätsbeschränkung, weil eine Änderung oder Abschaffung dieses Gesetzes ohnehin nur im Wege eines Verfassungsgesetzes, also mit Zweidrittelmehrheit durchzuführen wäre.

Aber weit gefährlicher, meine sehr Verehrten, halte ich für die Republik das fortwährende Liebäugeln mit Ausnahmsgesetzen. Ausnahmsgesetze schaffen künstliche Minderheiten im Staat und stehen daher wirklich in direktem Widerspruch zu Artikel 7 der Bundesverfassung, der bestimmt, daß alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind.

Es scheint mir geboten, sozusagen in Parenthese auch ein paar Worte über die mangelnde Selbstachtung vieler unserer Landsleute zu sagen. Wenn jemand unsere Fußballnationalmannschaft verleumdet, dann wird er beim Gericht geklagt. Wenn jemand im Königreich England das Andenken des Republikaners Cromwell schmälern wollte, dann würde sich gegen ihn ein Sturm der Entrüstung erheben.

Ein Franzose und Republikaner, der den Kaiser Napoleon verhöhnt, wäre geistig unmöglich. (*Abg. E. Fischer: Oh, das gibt es!*) Nur eines scheint von den „Tabus“ des guten Geschmacks und Anstandes ausgenommen zu sein: unsere österreichische Geschichte, soweit sie vor 1918 liegt. Vogelfrei ist ein zu schwacher Ausdruck für das, wozu ein Haus hier erklärt wird, das durch einige Jahrhunderte nicht eben zur Unehre Österreichs seinen Dienst an Volk und Vaterland geleistet hat. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. E. Fischer. — Abg. Slavik: Sie brauchen ja nur die Loyalitätserklärung abzugeben!*)

Herr Abgeordneter Fischer, ich würde hier als Sohn eines kaiserlich und königlichen Offiziers vorsichtiger sein! Ja, was soll man dazu sagen, wenn vor nicht langer Zeit sogar die Würdigung der Haydn-Hymne in einer Rede des Herrn Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel als ein Skandalum bezeichnet wurde?

Lassen Sie mich hiezu folgende Frage präzisieren, meine Herren von der Linken: Warum verwechseln Sie immer Tradition mit Restauration? Das sind zwei grundverschiedene Begriffe. Ich habe manchmal den Eindruck, als ob Sie versuchen würden, unser Volk geschichtslos zu machen. Ich halte ein solches Beginnen für sehr gefährlich. Auch das Bemühen, einzelne Abschnitte unserer Geschichte auszumerzen, finde ich bedenklich. Denn die ganze österreichische Geschichte ist unser Schicksal, und wir haben sie zu tragen und haben uns mit ihr auseinanderzusetzen in ihren Höhen- und Tiefenpunkten. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Slavik: Haben die Habsburger jetzt das Vermögen weggenommen?*)

Eine Staatsführung, die sich anmaßt (*Abg. Slavik: Was haben die Habsburger mit diesem Gesetz zu tun? — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen*), die Brücken in die Vergangenheit abzubrechen, versündigt sich in erster Linie an der Jugend, und wer von Österreich spricht, muß weiter zurückdenken als nur zum Jahre 1918. Zu Österreich gehört Schönbrunn ebenso wie Kaprun. (*Abg. Marie Emhart: Was hat das mit diesem Gesetz zu tun?*) Und wenn wir uns aus dem Chaos der Zerstörung und der Hoffnungslosigkeit, der Tage nach dem Ende des zweiten Weltkrieges etwas mit heraufgerettet haben an Hoffnung und an Zuversicht, dann ist es unsere Jugend, und diese junge Generation muß aus der geschichtlichen Vergangenheit jene Kraft schöpfen, die notwendig ist, um die Freiheit und um die Unabhängigkeit unseres Landes zu wahren und, wenn es notwendig ist, auch zu verteidigen.

Was aber über dieses Gesetz vom 3. April 1919 von mir zu sagen war, trifft in gleicher

Weise auch auf die Bestimmungen des Staatsvertrages zu, die sich mit den Nationalsozialisten befassen. Die NS-Gesetze, die wir hier in diesem Hause nicht ohne starken Einfluß der Alliierten beschlossen haben, waren unglückliche Gesetze, und ich glaube, wir haben gemeinsam ungefähr so formuliert, daß sie einen bedenklichen Konstruktionsfehler in sich tragen, weil sie die Mitgliedsnummer bestrafen und nicht die individuelle Schuld. Die damit erfolgte Statuierung der Kollektivschuld widerspricht dem christlichen Naturrecht, sie widerspricht dem Rechts- und Moralgefühl unseres Volkes. Und wenn nunmehr zehn Jahre nach dem Krieg vergangen sind, ist die Frage wohl berechtigt: Wie lange wollen wir noch Mitbürger einsperren, ihres Vermögens verlustig erklären, sie in der beruflichen Laufbahn schädigen und ihrer staatsbürgerlichen Rechte beschneiden, weil sie lediglich einmal die Mitgliedschaft einer Partei erworben haben, die zur Zeit, als dies geschehen, erlaubt, ja sogar die einzige Staatspartei war? Ich rede nicht denen das Wort, die andere angezeigt, andere verfolgt und letzten Endes dazu beigetragen haben, daß sie ihrer Freiheit auf Jahre verlustig wurden oder Schäden an Gesundheit und Leben davontrugen. Ich möchte hier von jenen reden, die einem irregeleiteten Idealismus zum Opfer gefallen sind oder die mit sanftem Druck oder stärkerer Gewalt in den Schatten der nationalsozialistischen Fahnen gedrängt worden sind. (*Abg. Dr. Pittermann: Oder aus Protest gegen die Minderheitsdiktaturen!*)

Meine Herren! Ich möchte wirklich nicht die Spätheimkehrer Mitas, Pöll und Neumayer in diesem Zusammenhang genannt haben oder von ihnen reden. Erstens, weil ich in ein Strafverfahren, das im Zuge ist, nicht eingreifen will, und zweitens, weil der behauptete Tatbestand, grundlose Erschießung von Menschen, falls er erwiesen wird, Sühne fordert. Hier gilt der Spruch: Zuerst Gerechtigkeit und dann Gnade!

Aber abgesehen von solchen Fällen, wie den eben genannten, hat die Frage Berechtigung: Wie lange wollen wir noch Ehemalige, die als Spätheimkehrer nach neun oder zehn Jahren freiwilligen Aufenthalts von den Sowjets freigegeben wurden, hinter Schloß und Riegel setzen, weil eine scharf geschliffene NS-Gesetzgebung und eine sehr trockene Auslegung dieser Bestimmungen es unerbittlich fordert? Ich glaube, daß in den meisten Fällen wohl von Haus aus angenommen werden kann, daß neun oder zehn harte Gefangenenjahre genügend Sühne für behauptete Verfehlungen sind. Sie haben die Stellungnahme zu diesen Verhaftungen in der Presse gelesen. Ja, soll dies nicht jenen zu denken geben, die heute noch den Gedanken des spiegelnden Rechts zum

Maßstab ihres eigenen rechtlichen Denkens machen?

Wenn wir also zu Beginn des Herbstes an die Arbeit gehen, um das in Rede stehende Problem in seiner Gänze einer Erledigung zuzuführen, dann muß uns wohl eines dabei gewiß sein: daß es sich hierbei nicht um eine bloße Optik, um eine bloß formelle Beendigung der Auswirkung der NS-Gesetzgebung handeln kann. Wir werden sehr genau zu überprüfen haben, wo geholfen werden kann, wo unbillige Härten, die aufgetreten sind, für die Zukunft zu beseitigen sein werden. Dies gilt nicht nur für den zivilen Sektor, sondern auch vor allem für die Betroffenen, die dem öffentlichen Dienst angehören. Die Frage der Anrechnung der Dienstzeit von 1938 bis 1945, die Anerkennung während dieser Zeit erreichter Dienstgrade, muß manches andere, muß meines Erachtens aus dem Ermessensrecht heraus einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung beziehungsweise einer einheitlichen Verwaltungspraxis unterworfen, beziehungsweise zugeführt werden.

Es gibt viele Leute, von denen ich es gar nicht geglaubt hätte, weil ich das Gefühl habe, daß sie mehr die Hand am Puls des Volkes haben, die da erklären: Na, was wollen Sie überhaupt? Es ist doch so, daß durch die Amnestiegesetze, die in den letzten Jahren vom Parlament beschlossen worden sind, alles in schönster Ordnung ist! Das erklären sie einem in liebenswürdiger Beiläufigkeit. Die so reden, haben die Vorzimmer nicht voll, von denen der Abgeordnete Eibegger heute gesprochen hat, sie kennen nicht das Schicksal derer, die da kommen um Hilfe und um Rat und die in ihrer Verzweiflung nicht ein und aus wissen.

Was ist es zum Beispiel mit der exekutionsweisen Eintreibung von Wiedergutmachungsbeträgen? Sind das nicht vielfach Verwaltungsakte, die als Vexationen empfunden werden müssen, speziell dann, wenn sie sich gegen einen richten, bei dem Vermögensverfall ausgesprochen und auch durchgeführt worden ist?

In Leoben stirbt eine im kulturellen Leben dieser Stadt sehr angesehene Persönlichkeit. Der Sohn, der mit seinem Vater im gemeinsamen Haushalt lebte, ihn betreute und für dessen Begräbniskosten aufgekommen ist, also die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung des Todfallsbeitrages erfüllte, sucht um die Bewilligung des Betrages an. Die Auszahlung wird ihm verweigert, denn man höre und staune: „Todfallsbeiträge sind Versorgungsgenüsse, und Versorgungsgenüsse können Belasteten nicht ausbezahlt werden.“ Aber besonders aufschlußreich wird dieser

Fall, wenn man weiß, daß der Herr Bundespräsident gemäß § 27 Verbotsgesetz den Genannten — allerdings mit Ausnahme des § 18 b NS-Gesetz — toleriert hat. Ja, so entschied die Behörde, welche nach längst überholten Gesetzesbestimmungen meines Erachtens etwas zu sehr buchstabengetreu gehandelt hat. Um doch zum Sterbegeld zu kommen, muß der Betroffene einen Großteil des Verwaltungsapparates in Bewegung setzen, um gemäß § 27 des Verbotsgesetzes für diesen Fall neuerdings einen Gnadenerlaß des Herrn Bundespräsidenten zu erwirken. Sapienti sat! Diese Beispiele ließen sich zur Genüge fortsetzen.

Wenn wir aber, Hohes Haus, im Sinne der schönsten Ausprägung der christlich-abendländischen Geistigkeit der tolerantia und humanitas heute zu handeln bereit sind, dann ist es wohl so, wie alle meine Vorredner von der linken Seite erwähnt haben, daß wir jener nicht vergessen dürfen, welche auf Grund ihres Kampfes um ein freies und unabhängiges Österreich in den vergangenen Jahren verfolgt, verfemt und ihrer Freiheit beraubt worden sind. Daher wird in einer an die Regierung gerichteten Entschließung dieser empfohlen, eine Überprüfung der Wiedergutmachung für politische Verfolgungen in der Vergangenheit vorzunehmen und nach dem Ergebnis entsprechende Gesetzesanträge dem Parlament zuzuleiten.

Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Fischer sehr selten einer Meinung, aber im heutigen Falle muß ich sagen: leider ja. Es ist vielfach so, wie er sagt. Seine Darlegungen über die praktische Durchführung des Opferfürsorgegesetzes entsprechen leider der Wahrheit, und ich habe manchmal das Gefühl, daß sogar Häftlinge, wenn sie als Mitglieder in der Fürsorgekommission tätig sind, dort selbst zu trockenen Bürokraten werden. Diese Frage der Wiedergutmachung wird im Rahmen der Gesamtregelung des NS-Problems, von der ich vorhin sprach, mit jenem Ernst in Angriff genommen werden müssen, den sie wahrhaft verdient.

Abschließend möchte ich noch einmal deponieren, daß wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes zweifelsohne eine gute Tat setzen. Und wenn dieses Haus eine alles überragende Aufgabe übertragen erhalten hat, dann die, das Problem des menschlichen Zusammenlebens zu lösen. Was wir dazu brauchen, ist freiwillige Selbstbeschränkung, gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung vor der ehrlich empfundenen Überzeugung des Nächsten und ein bißchen menschliche Güte. Ach, wenn doch dieses Wort etwas größer geschrieben würde! Bedenken wir

bei Auseinandersetzungen immer wieder, daß Gegner einander oft mehr bedürfen als Freunde, denn ohne Wind gehen keine Mühlen. Was wir aber vor allem trachten sollen — und das habe ich mir heute wieder gedacht —: bei Auseinandersetzungen die bisher herkömmlichen Verzeichnungen politischer Charakterbilder korrigierend zu beeinflussen mit dem redlichen Willen zu einer objektiven Betrachtung der Tatsachen. Schon der Philosoph Vischer — mit V geschrieben, Herr Kollege (*Heiterkeit*) — sagte einmal: „Freund, du scheinst im Unrecht, denn du wirst grob!“

Wenn wir also die vorhin geschilderten Grundsätze zum Maßstab unseres Handelns machen, dann bin ich überzeugt davon, daß wir auf dem besten Wege sind, ein Staat zu werden, in dem die Freiheit des Menschen und die Würde sich entfalten kann, ein Staat, in dem sich das Antlitz des Menschen noch erkennen läßt als ein Abglanz von Gottes Antlitz selbst. (*Starker anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter gelangt zum Schlußwort.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius **Fink** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Eibegger sagte, bei der Darstellung der Statistik wäre es gefissentlich vermieden worden, auch die Summe der Verfallserlöse zu nennen, die unter die Amnestie fallen. Sehr geehrte Herren Abgeordneten, das war nicht „gefissentlich“; wenn man aber kurz bleiben will, dann kann man nicht alles darstellen. Gerne komme ich Ihrer Anregung nach und nenne auch diese Zahl. Es dürften schätzungsweise 14 bis 18 Millionen Schilling sein.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Das vorliegende Gesetz ist ein Verfassungsgesetz. Ich stelle gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Der Antrag ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einspruch wird keiner erhoben. Wir stimmen daher neuerlich ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen,

sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die große Mehrheit. Der Gesetzesentwurf ist auch in dritter Lesung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die zu dieser Gesetzesvorlage eingebrachte EntschlieÙung, die dem Ausschußbericht begedruckt ist. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem EntschlieÙungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die EntschlieÙung ist, wie mir scheint, einstimmig angenommen.

In der heutigen Sitzung sind zwei gemeinsame Anträge eingebracht worden, und zwar ein Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner und Genossen, betreffend Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955

(9/A), und ein Antrag der Abgeordneten Dr. Oberhammer, Dr. Pittermann und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1956) (13/A).

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, diese beiden Anträge bereits heute dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich diesem Vorschlag entsprechen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich weise somit die beiden Anträge dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 25. Juli 1956, 10 Uhr vormittag, statt. Die Tagesordnung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 35 Minuten